

Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001

3845

**A. Kantonsverfassung
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001,

beschliesst:

Art. I

Die **Kantonsverfassung** vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 57 wird aufgehoben.

Art. II

Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung.

**B. Gesetz
über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Amtssitz der Gerichte	<p>§ 2. Der Amtssitz der Bezirksgerichte und der Einzelrichter befindet sich am Bezirkshauptort. Das Obergericht, das Handelsgericht und ihre Einzelrichter sowie das Kriminalgericht und das Kassationsgericht haben ihren Amtssitz in Zürich.</p>
Wohnsitz und Neben- beschäftigungen der Richter	<p>§ 3. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Die berufsmässige Vertretung von Parteien ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den vollamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte, des Kriminalgerichts und des Obergerichts vor allen Gerichten; 2. den teilamtlichen Mitgliedern dieser Gerichte vor Kassationsgericht, Obergericht, Kriminalgericht sowie den Bezirksgerichten; 3. den nicht vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte, des Kriminalgerichts und des Obergerichts sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kassationsgerichts vor jenem Gericht, welchem sie angehören. <p>Die vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Kriminalgerichts dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsrats der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken angehören.</p>
e) Strafsachen	<p>§ 24. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übertretungen; <p>Ziffer 2 unverändert; Abs. 2-4 unverändert.</p>
Besetzung des Gerichts	<p>§ 30. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Gericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.</p> <p>§ 33 wird aufgehoben.</p> <p>Marginalie zu § 34: c) als Jugendgericht</p>
Juristisches und administratives Personal	<p>§ 40. Das Obergericht stellt den Generalsekretär, dessen Stellvertreter, den Gerichtsschreiber des Handelsgerichts sowie das juristische und administrative Personal an.</p>
c) Zuständigkeit	<p>§ 48. Die Anklagekammer entscheidet in Sachen des Kriminalgerichts über die Zulassung der Anklage. Ihre weitem Befugnisse werden durch die Strafprozessordnung bestimmt.</p>

H. Das Kriminalgericht

§ 50. Dem Kriminalgericht gehören vollamtliche und teilamtliche Mitglieder sowie Ersatzmitglieder je beider Geschlechter an. Der Kantonsrat legt die Stellenprozente und die Anzahl der Ersatzmitglieder fest.

Bestand
und Wahl

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder setzt er deren Beschäftigungsgrad fest.

§ 51. Das Kriminalgericht ist dem Obergericht angegliedert.

Stellung
des Kriminal-
gerichts

§ 52. Das Kriminalgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Jahresende für das folgende Jahr aus der Mitte seiner vollamtlichen Mitglieder den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Präsidium

§ 53. An den Entscheiden des Kriminalgerichts wirken drei Richter mit.

Besetzung

Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Gericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 54. Das Kriminalgericht stellt den Generalsekretär, dessen Stellvertreter sowie das juristische Personal an.

Juristisches und
administratives
Personal

Das administrative Personal wird im Einvernehmen mit dem Kriminalgericht vom Obergericht aus dem Kreis seines Personals bezeichnet.

§ 55. Das Kriminalgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann darin Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern und Angestellten zur Erledigung übertragen.

Geschäfts-
ordnung

§ 56. Das Kriminalgericht beurteilt Verbrechen, für die das Gesetz als Mindeststrafe Zuchthaus vorsieht.

Zuständigkeit

§ 69 a. Das Kassationsgericht beurteilt in Zivilsachen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Obergerichts, des Handelsgerichts sowie des obergerichtlichen und handelsgerichtlichen Einzelrichters.

b) Beschwerde-
instanz

Das Kassationsgericht beurteilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts.

II. Abschnitt: Bestand und Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Strafverfolgungsbehörden	<p>§ 72. Strafverfolgungsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organe des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der gerichtlichen Polizei tätig sind; 2. die Staatsanwaltschaften; 3. die Oberstaatsanwaltschaft.
Polizeiorgane	<p>§ 72 a. Die Polizei forscht nach Straftaten und möglichen Verdächtigen. Sie sammelt die Hinweise, welche geeignet sind, den Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung zu ermöglichen.</p> <p>Bei Verdacht auf strafbare Handlungen tätigt die Polizei raschmöglichst die ersten Erhebungen und ordnet die notwendigen Zwangsmassnahmen an, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Sie sichert insbesondere Beweise, stellt Gegenstände und Vermögenswerte sicher, beobachtet vermutlich beteiligte Personen sowie Sachen, registriert deren Daten und fahndet nach Verdächtigen.</p> <p>Nach der Eröffnung der Strafuntersuchung erfüllt die Polizei gerichtspolizeiliche Aufgaben nach den Weisungen der Untersuchungsbehörden.</p> <p>Durch Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur und ihrer Vororte einheitlich geordnet werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p>Über die Organisation und die Tätigkeit der Kriminalpolizei erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Er kann Vorschriften über die Ausbildung der Polizei- und Untersuchungsorgane aufstellen.</p>
Untersuchungsbehörden	<p>§ 73. Die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird geführt</p>
a) für Verbrechen und Vergehen	<ol style="list-style-type: none"> 1. von den Staatsanwaltschaften; 2. bei Privatstrafklagen von besonderen Untersuchungsrichtern, die durch die Gerichte bezeichnet werden.
b) für Übertretungen	<p>§ 74. Die Untersuchung und Erledigung von Übertretungen steht den Statthalterämtern und den Gemeinderäten zu, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Regierungsrat kann jedoch für einzelne Übertretungen des Strafgesetzbuches und der übrigen Bundesgesetzgebung ausschliesslich die Statthalterämter zuständig erklären oder sie den Staatsanwaltschaften zur Untersuchung und zur Erledigung zuweisen.</p>

Ist jemand neben einem Verbrechen oder Vergehen auch einer damit im Zusammenhang stehenden Übertretung beschuldigt, so sind die zur Untersuchung und Beurteilung des Verbrechens oder Vergehens zuständigen Behörden auch zur Untersuchung und Beurteilung der Übertretung zuständig.

Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, dass nur eine Übertretung vorliegt, so kann die Staatsanwaltschaft die Akten an die für die Untersuchung und Beurteilung der Übertretung zuständige Behörde überweisen.

§ 75 wird aufgehoben.

§ 76. Der Staat kann die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte mit seiner Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen beauftragen. Zivil- und Verwaltungssachen

§ 77. Die Stellen eines Staatsanwalts und eines Oberstaatsanwalts sind unvereinbar mit jeder anderen besoldeten Stelle und mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor Gericht. Unvereinbarkeit

B. Die Staatsanwaltschaften

§ 80. Die Staatsanwaltschaften bestehen Organisation

1. aus Allgemeinen Staatsanwaltschaften und
2. aus Besonderen Staatsanwaltschaften, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig sind.

Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt ihre Amtssitze.

Der Regierungsrat erlässt für die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften eine Verordnung.

§ 81. Der Regierungsrat ernennt mit Amtsbefugnis im ganzen Kanton: Ernennung

1. die Staatsanwälte;
2. die Leitenden Staatsanwälte.

Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwälte einsetzen.

§ 82. Der Staatsanwalt führt die Untersuchung und vertritt die Anklage. Zuständigkeit

Dem Leitenden Staatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung. Er besorgt die Geschäftsverteilung und vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen.

§§ 83– 85 werden aufgehoben.

Aufsicht § 86. Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht eines Leitenden Staatsanwalts.

Die Leitenden Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft.

C. Die Oberstaatsanwaltschaft

Organisation § 87. Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl von Oberstaatsanwälten.

Der Amtssitz der Oberstaatsanwaltschaft ist Zürich.

Der Regierungsrat erlässt für die Organisation und Geschäftsführung der Oberstaatsanwaltschaft eine Verordnung.

Ernennung § 88. Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwälte und den Leitenden Oberstaatsanwalt.

Der Regierungsrat kann ausserordentliche Oberstaatsanwälte einsetzen.

Zuständigkeit § 89. Die Oberstaatsanwaltschaft erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Gesetz zugewiesen werden. Zudem überwacht sie die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.

Dem Leitenden Oberstaatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung. Er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.

§ 90 wird aufgehoben.

Aufsicht § 91. Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion und unter der Oberaufsicht des Regierungsrats. Der Leitende Oberstaatsanwalt erstattet jährlich der für das Justizwesen zuständigen Direktion zuhanden des Regierungsrats Bericht über die Verrichtungen und Amtsführung der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften.

Der Regierungsrat und die für das Justizwesen zuständige Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.

Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.

§ 92. Abs. 1 unverändert.	Jugendanwaltschaften
Dem Jugendanwalt stehen im Verfahren die Befugnisse eines Staatsanwaltes zu. Vorbehalten bleiben abweichende besondere Bestimmungen.	
§ 95. Ein Richter, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen	Ausschluss
Ziffern 1–4 unverändert.	
Wer an einem Entscheid der Anklagekammer beteiligt war, ist von der Mitwirkung beim Obergericht ausgeschlossen. Wer in einem Untersuchungsverfahren als Haftrichter tätig war, ist als Sachrichter ausgeschlossen.	
§ 101. Abs. 1 unverändert.	Entscheid
Betrifft es Mitglieder des Obergerichts, des Kriminalgerichts oder des Kassationsgerichts, befindet das Gericht selbst. Wenn es auch durch Zuzug der ständigen Ersatzrichter nicht mehr gehörig besetzt werden kann, entscheidet der Kantonsrat.	
Abs. 3 unverändert.	
§ 105. Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrats. Obergericht, Kriminalgericht und Kassationsgericht erstatten ihm jährlich Bericht.	Oberaufsicht des Kantonsrats
Abs. 2 unverändert.	
§ 129. Den Parteien ist es untersagt, Richter und Kanzleibeamte ausserhalb des Prozessverfahrens von ihrer Sache zu unterrichten oder sie in anderer Weise zu beeinflussen.	Verbot des Berichtens
§ 148 wird aufgehoben.	
§ 208. Der Kantonsrat regelt die Entlohnung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Kassationsgerichts, des Obergerichts und des Kriminalgerichts.	Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder des Kassations-, Ober- und Kriminalgerichts
§ 212. Mitglieder des Plenarausschusses sind:	Plenarausschuss der Gerichte
Ziffern 1 und 2 unverändert;	
3. fünf vom Plenum des Obergerichts delegierte Oberrichter und ein Kriminalrichter;	
Ziffern 4 und 5 unverändert.	
Abs. 2–4 unverändert.	

II. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1–4 unverändert.

Wenn es die Interessen und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten erfordern, wird ihm auf sein Verlangen vom Präsidenten des Bezirksgerichts, in kriminalgerichtlichen Fällen vom Präsidenten der Anklagekammer, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 13 Abs. 2.

Abs. 6 und 7 unverändert.

§ 11. Der Angeschuldigte ist zu Beginn seiner ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen kann, dass er die Aussage verweigern kann und dass seine Aussagen als Beweismittel verwendet werden können.

Der Angeschuldigte muss durch einen Verteidiger verbeiständet sein, wenn

1. er seine Rechte infolge geistiger oder körperlicher Behinderung nicht selber zu wahren vermag und durch einen gesetzlichen Vertreter nicht ausreichend verteidigt werden kann;

Ziffer 2 unverändert;

3. gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme im Sinne des Strafgesetzbuches beantragt ist oder in Aussicht steht;

Ziffer 5 wird Ziffer 4.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist dem Präsidenten des Bezirksgerichts, in kriminalgerichtlichen Fällen dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln. Er bezeichnet den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageeröffnung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichts zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 14. Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger wird Gelegenheit gegeben, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können. Bei Einvernahmen im Ausland genügt die Mitwirkung des Verteidigers.

Abs. 2–4 unverändert.

War die Beachtung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist dem Angeeschuldigten bei nächster Gelegenheit das Protokoll der Einvernahme zu verlesen, mit der Anfrage, ob er Begehren, insbesondere Ergänzungsfragen, zu stellen habe. Diese sind in das Protokoll aufzunehmen.

Abs. 6 unverändert.

§ 19. Alle am Strafverfahren mitwirkenden Personen, Richter, Untersuchungsbeamte, Ankläger und Verteidiger, sollen mit Ernst und Ruhe zu Werke gehen, weder gegen Parteien noch gegen Zeugen sich Drohungen und Beleidigungen erlauben und sich aller Entstellungen der Wahrheit enthalten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 19 b. Bedürfen Volljährige, die am Verfahren beteiligt sind, oder ihre Familien des sozialen Beistandes, so wird der Betreuungs- und Beratungsdienst der für das Justizwesen zuständigen Direktion benachrichtigt.

§ 20. Jedermann kann strafbare Handlungen bei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantons- und der Gemeindepolizei anzeigen.

Anzeigen, die bei einer anderen Behörde eingereicht wurden, werden unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

§ 22. Über ihre Ermittlungen gemäss § 72 a Abs. 1 GVG erstattet die Polizei der Untersuchungsbehörde Bericht, wenn

1. ein Anfangsverdacht für strafbares Verhalten besteht;
2. bei der Polizei ein Strafantrag gestellt oder schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Anzeige erstattet worden ist;
3. Massnahmen gemäss § 72 a Abs. 2 GVG angeordnet worden sind.

Lässt sich der Entscheid über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gestützt auf den Polizeibericht nicht fällen, kann die Untersuchungsbehörde selber Nachforschungen tätigen oder die Polizei beauftragen, ihre Ermittlungen zu ergänzen.

Wird die Untersuchungsbehörde von anderer Seite mit einer Strafanzeige befasst oder nimmt sie selber Tatsachen wahr, die den Verdacht auf eine strafbare Handlung begründen können, kann sie die Polizei mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beauftragen oder selber die erforderlichen Nachforschungen tätigen.

Gelangt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass ein hinreichender Anfangsverdacht vorliegt, verfügt sie die Eröffnung einer Untersuchung. Hat die Polizei Zwangsmassnahmen gemäss § 72 a Abs. 2 GVG angeordnet, ist in jedem Fall eine Untersuchung zu eröffnen. Die Verfügung, mit welcher eine Untersuchung eröffnet wird, ist endgültig.

Gelangt die Untersuchungsbehörde nach dem Verfahren gemäss Abs. 2 oder 3 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung nicht gegeben sind, so verfügt sie Nichteintreten. Die Untersuchung kann später eröffnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.

Über die Eröffnung der Untersuchung oder das Nichteintreten gemäss Abs. 2-5 entscheidet die Anklagekammer, wenn Beamte gemäss Art. 110 Ziffer 4 StGB und Behördenmitglieder strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtigt werden. In dringenden Fällen können vor diesem Entscheid sichernde Massnahmen getroffen werden.

§ 23. Die Untersuchungsbehörde gibt dem Angeschuldigten und dem Geschädigten von der Eröffnung der Untersuchung Kenntnis, sofern nicht die Gefahr besteht, dass dadurch der Zweck der Untersuchung vereitelt würde.

Wird eine Untersuchung nicht eröffnet, so teilt dies die Untersuchungsbehörde dem Geschädigten oder dem Anzeigerstatter in jedem Fall und dem Angeschuldigten nur dann schriftlich mit, wenn gegen ihn Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind.

Die Polizei oder die Untersuchungsbehörde informiert die Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen. Sie übermittelt ihre Namen und Adressen einer solchen Stelle, wenn dies vom Opfer nicht abgelehnt wird.

§ 25. Die Untersuchung wird durch den Staatsanwalt geführt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Der Staatsanwalt kann die Durchführung von Einvernahmen juristisch ausgebildeten Sekretären, bei der Staatsanwaltschaft angestellten Fachleuten sowie Polizeibeamten übertragen. Es gelten die für Einvernahmen durch Staatsanwälte massgebenden Rechte der Verfahrensbeteiligten. Die Geltendmachung dieser Rechte bildet keinen Grund zur Verschiebung von Einvernahmen.

Nach Eröffnung der Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft juristisch ausgebildete Sekretäre und bei ihr angestellte Fachleute mit der Durchführung und dem Abschluss der Untersuchung beauftragen, wenn eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten zu erwarten ist. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Anklageerhebung bleiben dem Staatsanwalt vorbehalten.

§§ 26–29 werden aufgehoben.

§§ 36, 37 und 38 werden aufgehoben.

§ 39. Will der Staatsanwalt auf eine bei ihm angebrachte Strafanzeige nicht eintreten, nach durchgeführter Untersuchung keine Anklage erheben oder liegen die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} Abs. 1 des Strafgesetzbuches vor, erlässt er eine begründete Einstellungsverfügung. Er unterbreitet diese Verfügung mit den Akten dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn
Ziffern 1–4 unverändert.

§ 40. Die Einstellungsverfügung wird dem Angeschuldigten und dem Geschädigten mitgeteilt.

§ 44. Der Entscheid über Kosten und Entschädigung wird in die Einstellungsverfügung aufgenommen. Der Geschädigte und der Angeschuldigte können binnen 20 Tagen ab Eröffnung durch schriftliche Erklärung gerichtliche Beurteilung durch den Einzelrichter verlangen. Dieser kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Gegen seinen Entscheid ist der Rekurs zulässig, wenn der Betrag der Kosten und Entschädigungen Fr. 500 übersteigt.

§ 49. Der Untersuchungsbeamte kann die polizeiliche Vorführung eines Angeschuldigten anordnen, wenn dieser
Ziffer 1 unverändert.

2. eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ein Haftgrund gemäss § 58 Abs. 1 oder 2 besteht.

Abs. 2 unverändert.

§ 54. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, eine Person festzunehmen, welche

Ziffer 1 unverändert.

2. nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach Mitteilung glaubwürdiger Personen eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird, sofern ein Haftgrund nach § 58 Abs. 1 oder 2 gegeben ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 58. Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ausserdem auf Grund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, er werde

Ziffern 1–3 unverändert;

4. ein Verbrechen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB) oder die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB) oder ein gemeingefährliches Verbrechen (Art. 221 ff. StGB) begehen und das Verfahren eine gleichartige Straftat betrifft.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 67. Ist gegen den Angeschuldigten Anklage erhoben worden, so befindet über die Sicherheitshaft oder Ersatzanordnungen

1. in Sachen des Kriminalgerichts der Präsident der Anklagekammer;
2. in Sachen des Bezirksgerichts dessen Haftrichter.

Für den Entscheid ist § 58 anwendbar. Befand sich der Angeklagte bis zur Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so wird er nicht einvernommen, und es werden keine Beweise abgenommen.

§ 68. Der Angeklagte kann beim Ankläger ein Gesuch um Aufhebung der Sicherheitshaft stellen. Will dieser dem Gesuch nicht entsprechen, unterbreitet er es unverzüglich mit den erforderlichen Akten und seinem begründeten Antrag dem gemäss § 67 Abs. 1 zuständigen Richter. Dabei sind §§ 61–66 sinngemäss anwendbar.

§ 69. Nach der Verurteilung entscheidet der Gerichtspräsident über die Sicherheitshaft oder Ersatzanordnungen.

Über Sicherheitshaft und Ersatzanordnungen im Rechtsmittelverfahren wird gemäss §§ 417 Abs. 2, 418 und 429 entschieden.

Titel nach § 71:

f) Vorzeitiger Straf- und Massnahmenantritt

§ 71 a. Auf Antrag des Verhafteten bewilligt die Staatsanwaltschaft den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt.

Nach Anklageerhebung ist hierfür der Richter zuständig, der über die Sicherheitshaft entscheidet. Er holt vorgängig die Stellungnahme des zuständigen Staatsanwaltes ein.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anordnung einer unbedingten Strafe oder einer sichernden Massnahme zu erwarten ist und der Zweck des Strafverfahrens nicht gefährdet wird. Der Entscheid ist endgültig.

Der Verhaftete wird auf die Möglichkeit des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts aufmerksam gemacht.

Titel vor § 72:

g) Ersatzanordnungen

§ 94. Abs. 1 unverändert.

Personen, welche den Anordnungen der Untersuchungsbehörde keine Folge leisten, können weggewiesen oder während der Dauer der Hausdurchsuchung verhaftet werden. Sie sind überdies mit Ordnungsstrafe zu belegen und, wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

§ 101. Widersetzt sich der Inhaber der Papiere der Durchsuchung, so bewahrt die Untersuchungsbehörde sie versiegelt auf und holt den Entscheid des Bezirksgerichts, in kriminalgerichtlichen Fällen denjenigen der Anklagekammer, darüber ein, ob die Untersuchung stattfinden darf.

Abs. 2 unverändert.

§ 104. Die Untersuchungsbehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr des Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen sowie ihm gegenüber technische Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB einsetzen lassen, wenn

Ziffern 1-3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 104 b. Die Überwachungsmassnahmen gemäss §§ 104 und 104 a müssen schriftlich angeordnet, begründet und innert 24 Stunden dem Präsidenten der Anklagekammer mit den massgebenden Akten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Abs. 2-5 unverändert.

§ 106. Wird das Verfahren, in welchem eine Beschlagnahme gemäss § 96 erfolgte, durch Urteil oder Beschluss eines Gerichts oder durch Strafbefehl bzw. Strafbescheid einer Untersuchungs- oder Verwaltungsbehörde abgeschlossen, so befindet die betreffende Behörde darüber, ob die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte freizugeben oder einzuziehen bzw. als verfallen zu erklären sind. In diesem Fall entscheidet die Behörde auch darüber, ob das beschlagnahmte Gut zu vernichten, unbrauchbar zu machen, an Dritte herauszugeben oder zu Gunsten Geschädigter zu verwenden ist. Verbleibende Gegenstände und Vermögenswerte fallen dem Staat zu.

Wird das Verfahren durch Einstellung abgeschlossen, so gibt die hierfür zuständige Behörde die Gegenstände und Vermögenswerte frei, zieht sie ein oder erklärt sie als verfallen. Binnen 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können die in ihren Rechten betroffenen Personen beim Einzelrichter die gerichtliche Beurteilung des Entscheides verlangen. Dieser kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 106 a. Unterliegt ein im Kanton befindlicher Gegenstand oder Vermögenswert gemäss § 96 der Beschlagnahme, ohne dass im Zusammenhang damit in der Schweiz ein Strafverfahren gegen seinen Inhaber durchgeführt werden kann, so wird eine besondere Untersuchung darüber geführt, ob die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls vorliegen. Zuständig ist die Untersuchungsbehörde, in deren Amtskreis sich die Gegenstände oder Vermögenswerte befinden oder bei ihrer bereits erfolgten Beschlagnahme befunden haben, oder eine Besondere Staatsanwaltschaft.

Abs. 2 unverändert.

§ 106 b. Nach Abschluss der Untersuchung erlässt der Staatsanwalt eine Anordnung gemäss § 106 Abs. 1. Er legt diese Anordnung dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung vor. Sie enthält

Ziffer 1 unverändert;

2. die Gründe, welche ihre Freigabe, ihre Einziehung oder ihren Verfall rechtfertigen;

Ziffer 3 unverändert;

4. die Bezeichnung der in ihren Rechten betroffenen Person;

5. der Hinweis auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung zu erwirken.

Binnen 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können die in ihren Rechten betroffenen Personen beim Einzelrichter die gerichtliche Beurteilung der Einziehung, der Freigabe oder des Verfalls verlangen. Dieser kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid besteht in einer Anordnung gemäss § 106.

§ 110. Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die von den Sachverständigen zu erfüllenden Voraussetzungen.

Auf Wunsch der Betroffenen oder des Inhabers der elterlichen Sorge werden körperliche Untersuchungen von weiblichen Personen durch Ärztinnen vorgenommen.

§ 121. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn die Staatsanwaltschaft den vorläufigen ärztlichen Bericht eingesehen und ihre Einwilligung zur Bestattung gegeben hat.

Abs. 2 unverändert.

§ 129. Das Zeugnis können verweigern:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. eine Person, die mit dem Angeschuldigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt; nach Beendigung einer solchen Verbindung, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit davor bezieht.

§ 149 c. Abs. 1 unverändert.

Werden Minderjährige bis zu 16 Jahren in den Untersuchungen über strafbare Handlungen gegen die körperliche, psychische und sexuelle Integrität bei Einvernahmen nicht gemäss § 10 Abs. 7 von einer Vertrauensperson begleitet, kann der Staatsanwalt zur Einvernahme einen Elternteil oder, wenn dies vom Betroffenen abgelehnt wird, eine von der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagende Person beiziehen.

Hat das Opfer zur Zeit der Einvernahme das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, kann die Befragung als Auskunftsperson durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder auf Weisung der Staatsanwaltschaft durch ein geeignetes Organ der Sozialhilfe erfolgen. Der Angeschuldigte ist von der Teilnahme an der Befragung ausgeschlossen. Er hat aber das Recht, sich zu den Angaben des Opfers zu äussern. Es ist ihm zudem Gelegenheit zu geben, Ergänzungsfragen stellen zu lassen, soweit dies dem Kind zugemutet werden kann.

Abs. 4 unverändert.

§ 150 a. Das Verhör kann mittels Direktübertragung von Bild und Ton durchgeführt werden.

Das Verhör ist aufzuzeichnen; der Datenträger bildet Bestandteil des Protokolls.

§ 161. Das Hauptverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft, im Ehrverletzungsprozess durch den Ankläger, mittels Einreichung der Anklageschrift eingeleitet.

§ 165. Über Zulassung oder Nichtzulassung der Anklage entscheidet der Präsident des Bezirksgerichts, in Sachen des Kriminalgerichts die Anklagekammer.

§ 166. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 174 wird aufgehoben.

§ 184. Müssen Richter einberufen werden, welche der bisherigen Verhandlung nicht beigewohnt haben, so wird diese wiederholt.

§ 185. Abs. 1 unverändert.

Soll der Angeklagte auf Grund anderer als der in der Anklage angerufenen Strafbestimmungen beurteilt werden, sind ihm und seinem Verteidiger ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung sowie zur Äusserung einzuräumen.

§ 195. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Titel nach § 197:

B. Hauptverfahren vor Kriminalgericht

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Titel vor § 198 wird aufgehoben.

§§ 198, 198 a, 200 und 201 werden aufgehoben.

Titel vor § 203 wird aufgehoben.

§ 203. Der Ankläger reicht dem Gericht auf dessen Aufforderung hin eine Liste seiner Beweismittel ein.

Diese wird dem Angeklagten zugestellt. Er erhält Gelegenheit, seine eigene Beweismittelliste einzureichen.

Dem Geschädigten wird gleichzeitig mit dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, eine Beweismittelliste einzureichen, welche sich auf die eigenen Zivilansprüche bezieht.

§ 204. Der Präsident hält die Parteien an, gegebenenfalls unter Hinweis auf die betreffenden Aktenstücke in Kürze zu umschreiben, was durch die beantragten Beweise bewiesen werden soll.

Der Präsident trifft die nötigen Vorkehrungen, damit das Gericht die Beweise abnehmen kann. Er kann von der Anordnung beantragter Beweismassnahmen nur absehen, wenn

- a) die Erhebung des Beweises unzulässig ist;
- b) die Erhebung des Beweises aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich erscheint;
- c) feststeht, dass der betreffende Sachverhalt mit dem angebotenen Beweismittel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht bewiesen werden kann;
- d) die Abnahme des Beweises mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden wäre;
- e) die Person, deren Einvernahme beantragt wird, zur Zeit nicht erreichbar ist oder nur rechtshilfweise einvernommen werden kann;
- f) dem Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität eine erneute Einvernahme nicht zugemutet werden kann.

Das Gericht ist an diesen Entscheid nicht gebunden.

§ 205. Der Präsident kann unter Anzeige an die Parteien von Amtes wegen die Abnahme weiterer Beweise anordnen.

§ 206. Im Anschluss daran sowie nach den Anordnungen gemäss § 171 setzt der Präsident die Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation.

§ 206 b wird aufgehoben.

§ 207. Ist die Abnahme eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, kann der Präsident vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder eine solche durch ein Mitglied des Gerichts oder auf dem Weg der Rechtshilfe vornehmen lassen.

§§ 208–211 und 213–215 werden aufgehoben.

Titel nach «2. Hauptverhandlung» und vor § 216 wird aufgehoben.

§§ 216 und 218–224 werden aufgehoben.

Titel vor § 225 wird aufgehoben.

§ 225. Zu Beginn der Hauptverhandlung werden die Anklageschrift und der Zulassungsbeschluss der Anklagekammer verlesen, sofern der Angeklagte nicht darauf verzichtet.

Der Ankläger vertritt die Anklage vor Gericht mündlich.

§ 226. Vor dem Eintreten in die Hauptsache können Vorfragen, insbesondere solche betreffend Zuständigkeit und weitere Prozessvoraussetzungen, Verfahrensbeteiligte, Besetzung des Gerichts oder Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

Der Entscheid erfolgt in der Regel nach einmaliger Anhörung der Verfahrensbeteiligten. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann er auch erst mit dem Endentscheid getroffen werden.

§ 227. Der Präsident befragt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und den Gegenstand der Anklage. Dabei kann er ausnahmsweise einzelne Mitangeklagte vorübergehend von den Verhandlungen ausschliessen.

§ 228. Das Gericht nimmt die beantragten Beweise ab, die für die sachliche Entscheidung erheblich sind.

Es kann von Amtes wegen weitere Beweise erheben.

§ 229. Der Ankläger kann vor der Abnahme der Beweise dem Gericht kurz die Tatsachen bezeichnen, auf welche er die Anklage stützt, und vor der Anhörung eines einzelnen oder einer Reihe von einzuvernehmenden Personen kurz andeuten, worauf sich die Einvernahme beziehen soll.

Der Verteidiger kann zur Verteidigung sowie der Geschädigte zur Geltendmachung seiner Zivilansprüche in gleicher Weise verfahren.

§ 230. Beweise, deren Abnahme erst während der Hauptverhandlung beantragt wird, werden nur abgenommen, wenn ihnen für die Entscheidungsfindung wesentliche Bedeutung zukommt, und

- a) die Anträge erst durch den Lauf der Hauptverhandlung veranlasst wurden oder
- b) der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie trotz angemessener Sorgfalt nicht rechtzeitig gestellt werden konnten.

§ 231. Das Gericht weist Anträge zur Einvernahme von Personen ab und verzichtet selbst auf die Einvernahme, wenn

- a) einer der in § 204 genannten Fälle vorliegt;
- b) Umstände bewiesen werden sollen, von denen zufolge eines glaubwürdigen, in der Hauptverhandlung abgegebenen oder bestätigten Geständnisses ausgegangen werden kann.

Das Gericht kann den Antrag abweisen, wenn der einzuvernehmenden oder einer ihr nahestehenden Person als Folge ihrer Aussage eine nicht anders abwendbare erhebliche Gefahr für Leib oder Leben droht.

Zeugen, welche nicht aus eigener Wahrnehmung aussagen, sondern lediglich die Angaben anderer zu bezeugen vermögen, werden nur zugelassen, wenn die unmittelbaren Zeugen nicht zur Stelle sind, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht befragt werden können oder wenn sie sich des Vorfalles nicht mehr erinnern.

§ 232. Zunächst befragt der Ankläger und dann der Geschädigte und der Verteidiger die von ihnen bezeichneten Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen.

Nach jeder Einvernahme kann der Ankläger, der Verteidiger und der Geschädigte der einvernommenen Person weitere Fragen stellen.

Dem Geschädigten stehen diese Rechte mit Blick auf die eigenen Zivilansprüche zu.

§§ 233 und 234 werden aufgehoben.

§ 235. Berufen sich mehrere Verfahrensbeteiligte auf dieselbe Person als Beweismittel, so ist sie zunächst von demjenigen Verfahrensbeteiligten zu befragen, der sie zuerst angerufen hat.

§ 236. Widersprüche zwischen Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen sollen möglichst durch Gegenüberstellung und durch Vorhalt aus den Akten geklärt werden.

§ 237. Der Präsident beaufsichtigt die Befragungen; er untersagt Fragen, die offensichtlich nicht zur Sache gehören oder ungebührlich sind, und schützt die Befragten vor Beleidigungen. § 153 Abs. 1 ist sinngemäss anwendbar.

Verfahrensbeteiligte, Beistände oder Vertreter, welche wiederholt gegen die Vorschriften verstossen, können verpflichtet werden, ihre Fragen durch den Präsidenten stellen zu lassen.

§ 238. Am Schluss jeder Befragung kann das Gericht weitere Fragen stellen.

§ 239. Die von Amtes wegen anzuhörenden Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden durch den Präsidenten einvernommen.

Nach jeder Einvernahme können der Ankläger, der Verteidiger und die Mitglieder des Gerichts an die Einvernommenen weitere Fragen stellen. Dasselbe Recht steht dem Geschädigten mit Blick auf die eigenen Zivilansprüche zu.

§§ 239 a und 239 b werden aufgehoben.

§ 240. Minderjährige, junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr und geistig behinderte Personen werden ausschliesslich durch den Präsidenten einvernommen.

Nach der Einvernahme können der Ankläger, der Verteidiger und die Mitglieder des Gerichts durch den Präsidenten weitere Fragen stellen lassen. Dem Geschädigten steht das gleiche Recht mit Blick auf die eigenen Zivilansprüche zu.

§ 241. Vor Beendigung der Verhandlung darf ohne Zustimmung des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten kein Zeuge, keine Auskunftsperson und kein Sachverständiger entlassen werden.

§ 242. Über die Durchführung eines Augenscheins entscheidet das Gericht.

§ 243. Das Gericht schöpft seine Kenntnis der für die Entscheidung massgebenden Tatsachen aus den eigenen Beweiserhebungen sowie aus den Akten.

Akten, die für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können, insbesondere Protokolle über Beweiserhebungen, Beweisurkunden, Gutachten und Bescheinigungen über amtliche Wahrnehmungen werden verlesen, sofern die Verfahrensbeteiligten nicht darauf verzichten.

Die Person, welche die amtliche Wahrnehmung gemacht oder das Protokoll erstellt hat, kann angehört werden.

§ 244 wird aufgehoben.

§ 245. Entsteht in der Hauptverhandlung der Verdacht, dass der Angeklagte eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, die nicht Gegenstand der Anklage bildet, kann der Ankläger die Anklageschrift auf dieses Verhalten ausdehnen, sofern die Verteidigung zustimmt.

Das Gericht lässt die Ergänzung der Anklage zu, wenn dadurch das Verfahren nicht erheblich verzögert wird.

§§ 246 und 246 a werden aufgehoben.

§ 247. Abs. 1 unverändert.

Mit Bewilligung des Gerichts kann er seine Anklage berichtigen. Gegenstand der berichtigten Anklage können jedoch nur ursprünglich eingeklagte Handlungen und Unterlassungen bilden.

Dem Angeklagten und seinem Verteidiger wird ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Verteidigung gegen die berichtigte Anklage eingeräumt.

Der Ankläger kann einen Schuldspruch oder Freispruch beantragen.

§ 248. Dem Geschädigten steht hinsichtlich der eigenen Zivilansprüche das Wort zu.

Der Ankläger kann die Wahrung der Interessen des Geschädigten auf dessen Antrag übernehmen.

§ 250. Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten beschliessen, dass über die Schuldfrage und die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs getrennt beraten wird.

Das Gericht kann diesen Beschluss entweder nach Abschluss des Beweisverfahrens fällen oder zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Ziel, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten nur insoweit in den ersten Teil der Verhandlung einzubeziehen, als sie für die Frage der Tatbegehung von Bedeutung sind.

Der Entscheid über die Schuldfrage wird nach den Parteivorträgen beraten und eröffnet. Er kann erst nach Erlass des vollständigen Urteils auf dem Rechtsmittelweg weitergezogen werden.

Anschliessend wird über die Straffrage und die Nebenpunkte verhandelt und beraten.

Titel vor § 260 wird aufgehoben.

§§ 260–266 werden aufgehoben.

Titel vor § 276 wird aufgehoben.

§§ 276–278 werden aufgehoben.

Titel vor § 279:

C. Hauptverfahren vor Bezirksgericht

§ 281. Hat der Ankläger gegen einen nicht geständigen Angeklagten eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder eine Massnahme gemäss Art. 42 bis 44 oder 100^{bis} StGB beantragt, so vertritt er die Anklage vor Gericht mündlich.

Das Gericht kann den Ankläger auch in andern wichtigen Fällen, namentlich wenn in der Hauptverhandlung Zeugen einzuvernehmen sind, zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

In den Fällen, in denen der Ankläger nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet ist, reicht er dem Gericht schriftliche Anträge ein.

§ 283. Hierauf begründet der Ankläger die Anklage.

Dem Geschädigten wird zur Frage des Schuldpunkts und des Schadenersatzanspruchs das Wort erteilt.

Anschliessend verteidigt sich der Angeklagte.

Der Gerichtspräsident kann weitere Vorträge gestatten.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Titel vor § 285 b:

D. Verfahren gegenüber zurechnungsunfähigen Angeschuldigten

§ 285 b. Gelangt die Staatsanwaltschaft zur Ansicht, dass der Angeschuldigte eine Straftat im Zustand einer nicht selbst verschuldeten Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und hält sie eine Massnahme nach Art. 43 oder 44 StGB für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht.

Abs. 2 unverändert.

§ 285 d. Abs. 1 unverändert.

Gelangt es zur Auffassung, dass der Angeschuldigte für die ihm zur Last gelegte Straftat zurechnungsfähig war oder seine Zurechnungsunfähigkeit selber verschuldet hatte, leitet es die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, um ihr Gelegenheit zur Erhebung einer Anklage oder zum Erlass eines Strafbefehls zu geben.

§ 317. Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden, erlassen der Staatsanwalt oder sein Beauftragter gemäss § 25 Abs. 3 an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn sie eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse oder einer in Art. 104 Abs. 2 StGB nicht genannten Nebenstrafe, für ausreichend halten.

Kommt die Verweigerung oder ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges in Frage, ist ausschliesslich der Staatsanwalt zuständig; er selbst hat den Angeschuldigten zur Sache und zu den Rechtsfolgen einzuvernehmen.

Abs. 3 unverändert.

§ 320. Der Strafbefehl wird dem Bestraften, dem Leitenden Staatsanwalt und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt.

§ 321. Binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können der Bestrafte, der Leitende Staatsanwalt und der Geschädigte gegen den Strafbefehl beim zuständigen Staatsanwalt zuhänden des Einzelrichters Einsprache erheben.

Mit ihr müssen die Abänderungsanträge verbunden werden.

Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmung über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muss sie schriftlich begründet werden.

§ 322. Der Staatsanwalt nimmt die zur Beurteilung der Einsprache notwendigen Beweise ab.

Abs. 2 unverändert.

Der Staatsanwalt kann statt dessen Anklage erheben, erneut einen Strafbefehl erlassen oder das Verfahren einstellen.

§ 335 wird aufgehoben.

§ 340. Erscheint auf Grund der polizeilichen Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung als erfüllt, erlässt die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid.

Abs. 2 unverändert.

Der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Angeschuldigten sowie dem Geschädigten mitgeteilt. Auf die Einstellungsverfügung finden § 42 über die Kostentragung und § 43 über die Entschädigung des Beschuldigten sowie § 106 Abs. 2 über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte Anwendung.

Abs. 4 unverändert.

§ 340 a. Steht eine Haftstrafe oder eine Massnahme oder Nebenstrafe gemäss Art. 104 Abs. 2 StGB in Frage, hat der Statthalter dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich mündlich zur Sache und zu den Rechtsfolgen zu äussern.

§ 341. Der Strafbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Angeschuldigten und des Geschädigten;
2. die Umschreibung des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verhaltens und die dadurch erfüllten Tatbestände;
3. die festgesetzte Strafe und den kurz begründeten Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, bei ausschliesslicher Ausfällung einer Busse den Entscheid über die Gewährung der bedingten Löscharkeit des Strafregistereintrags;
Ziffern 4 und 5 unverändert;
6. den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Zivilansprüche, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird;
7. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung zu erwirken (§ 342).

§ 342. Der Angeschuldigte und der Geschädigte können innert zehn Tagen seit der Mitteilung des Strafbescheides bei der Verwaltungsbehörde schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen. Wird kein Begehren gestellt, erwächst der Strafbescheid in Rechtskraft. Vorbehalten bleibt § 350 Abs. 2.

Abs. 2 unverändert.

§ 343. Abs. 1 unverändert.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses kann die Verwaltungsbehörde am Strafbescheid festhalten, ihn durch einen anderen ersetzen oder das Verfahren einstellen.

Hält der Angeschuldigte oder der Geschädigte an seinem Begehren fest, überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Einzelrichter.

§ 344. Abs. 1 unverändert.

Der Strafbescheid ersetzt die Anklage.

Der Bestrafte ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.

Bleibt der Gebüsste ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fern und lässt er sich nicht vertreten, wird Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

Bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 347. Abs. 1 unverändert.

Der Einzelrichter ist nicht an das im Strafbescheid festgesetzte Strafmass gebunden.

§ 348. Der Entscheid wird dem Angeklagten, dem Geschädigten und der Verwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

Abs. 2 unverändert.

§ 350. Der Regierungsrat kann anordnen, dass bestimmte Strafbescheide und Einstellungsverfügungen den von ihm bezeichneten Direktionen oder dem Statthalteramt mitzuteilen sind.

Diese Behörden können Strafbescheide, deren gerichtliche Beurteilung nicht verlangt worden ist, innert drei Monaten seit Erlass wegen Verletzung klaren Rechts zu Gunsten des Betroffenen aufheben.

§ 351. Hebt das Statthalteramt oder die zuständige Direktion des Regierungsrates einen Strafbescheid auf, so treffen sie einen neuen Entscheid.

Der Entscheid wird dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und der unteren Behörde schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen neuen Entscheid ist das Begehren um gerichtliche Beurteilung zulässig.

§ 371. Bestehen Zweifel daran, dass der Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt gewillt oder in der Lage ist, den Minderjährigen hinreichend zu verteidigen, oder scheint ein Interessenkonflikt zu bestehen, so bestellt der Präsident des Bezirks- oder Jugendgerichts dem Angeschuldigten für das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren umgehend einen Verteidiger, der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht.

Bei vorsorglicher Unterbringung oder Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist ihm umgehend ein amtlicher Verteidiger beizugeben.

Die Vertretung durch einen erbetenen Verteidiger bleibt vorbehalten.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. der Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt;

Ziffer 4 unverändert;

5. im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche das Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes; die weiteren Geschädigten, soweit sie gegen den Angeschuldigten eigene Zivilansprüche geltend gemacht haben hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche und der sie beschwerenden Entscheide.

§ 380. Abs. 1 unverändert.

Solange die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung des Angeschuldigten anders nicht gewährleistet werden kann, wird vorsorglich eine Erziehungshilfe, eine ambulante Besondere Behandlung oder die Unterbringung in einer geeigneten Familie, einem Erziehungsheim oder einer ärztlich geleiteten Anstalt angeordnet.

Für Anordnung und Durchführung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber einem Minderjährigen gelten die §§ 58 ff. Sein gesetzlicher Vertreter wird vom Jugendanwalt unverzüglich davon benachrichtigt, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht vereitelt wird.

Jugendliche Häftlinge werden von erwachsenen Gefangenen getrennt.

§ 381. Für Anordnung und Vollzug vorsorglicher Massnahmen nach § 380 Abs. 1 und 2 ist bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils der Jugendanwalt zuständig.

Die in § 373 Ziffern 1 bis 3 genannten Personen können beim Jugendanwalt ein Gesuch um Aufhebung der vorsorglichen Unterbringung stellen. Für das Verfahren sind die §§ 61 ff. sinngemäss anwendbar. Haftrichter ist der Präsident des Jugendgerichts.

§ 384. Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung mit einer Erziehungsverfügung

Ziffer 1 unverändert;

2. gegenüber Jugendlichen, die den Sachverhalt eingestanden haben,
 - a) wenn er einen Verweis erteilen oder keine höhere Strafe als einen Monat Arbeitsleistung oder Einschliessung oder eine Busse bis Fr. 2000 aussprechen will;

lit. b und c unverändert.

Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 3 Anwendung.

Die Erziehungsverfügung wird dem Angeschuldigten, der Jugendstaatsanwaltschaft, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt und dem Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes schriftlich mitgeteilt. Die weiteren Geschädigten erhalten das Dispositiv und auf Verlangen die Begründung bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche.

Gegen die Erziehungsverfügung kann binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung beim Jugendanwalt Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 373.

Auf die Erziehungsverfügung und die Einsprache dagegen an das Jugendgericht finden im Übrigen die Vorschriften über den Strafbefehl entsprechende Anwendung.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 3 Anwendung.

§ 387. Die Entscheide werden dem Angeschuldigten, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Gewalt und dem Geschädigten im Dispositiv mitgeteilt. Auf Verlangen erhalten diese Beteiligten die Begründung, der Geschädigte, der nicht Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes ist, jedoch nur bezüglich seiner zivilrechtlichen Ansprüche.

Abs. 2 unverändert.

§ 399. Wurde vom Angeklagten oder von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Angeklagten geändert werden, sofern nicht auch die Gegenpartei das Rechtsmittel ergriffen hat.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaften bei der Oberstaatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung bei der Anklagekammer;
2. gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaften im Rechtshilfeverfahren für ausländische Staaten beim Obergericht;

Ziffer 3 unverändert;

4. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Oberstaatsanwaltschaft bei der für das Justizwesen zuständigen Direktion;

Ziffern 5 und 6 unverändert;

7. gegen die Verfügungen des Kriminalgerichtspräsidenten und verfahrensleitende Beschlüsse des Kriminalgerichts bei der Anklagekammer;

8. gegen die Verweigerung der Zulassung der Anklage durch die Anklagekammer beim Obergericht;

Ziffer 9 unverändert;

10. gegen das Verfahren und die Verfügungen des Gemeinderates beim Statthalteramt, gegen das Verfahren und die Verfügungen des Statthalteramtes bei der für das Polizeiwesen zuständigen Direktion und gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Strafuntersuchung durch den Gemeinderat bzw. das Statthalteramt beim Einzelrichter des Bezirksgerichts.

§ 410. Die Berufung an das Obergericht ist zulässig gegen Urteile erster Instanz, soweit sie nicht dem Rekurs unterliegen. Ausgenommen sind Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts.

§ 411. Mit der Berufung können anfechten

1. die Staatsanwaltschaft und die Jugendstaatsanwaltschaft das gesamte Urteil mit Ausnahme des Entscheids über die Zivilforderung;
2. der Verurteilte das gesamte Urteil;
3. der Geschädigte den Freispruch und den Entscheid über die Zivilforderung;
4. die Verwaltungsbehörde, die eine Übertretungsstrafe ausgesprochen hat, das gesamte Urteil mit Ausnahme des Entscheids über die Zivilforderung;
5. der Dritte die Teile des Urteils, die ihn unmittelbar belasten.

§ 412. Im Rahmen der Berufungsanträge prüft das Berufungsgericht das Urteil frei.

Betrifft das Urteil eine Übertretung, für die nur eine Busse ausgefällt worden ist, prüft das Obergericht nur

1. ob das Urteil auf einem Verfahrensfehler beruht;
2. ob Fehler in der Anwendung des Strafrechts vorliegen;
3. ob erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung bestehen.

§ 413. Die Berufung kann beschränkt werden auf einzelne Schuldsprüche, auf die Strafzumessung, die Anordnung von Massnahmen, den Entscheid über die Zivilforderung sowie die besonderen Anordnungen.

Die Berufung kann bis zum Abschluss der Berufungsverhandlung weiter eingeschränkt oder zurückgezogen werden.

Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird im Umfang der Anfechtung gehemmt.

§ 414. Die Berufung ist binnen zehn Tagen ab Eröffnung des Dispositivs beim Gericht erster Instanz anzumelden.

Sie kann schriftlich oder bei Eröffnung des Entscheides mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Will der Berufungskläger die Berufung einschränken, so muss er angeben, welche Teile des Entscheides er anfechten will.

Der Berufungskläger hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich die Fehler zu benennen, die er rügt.

§ 415. Die Berufung wird allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 416. Die übrigen Verfahrensbeteiligten können sich der Berufung anschliessen. Sie sind dabei an die Grenzen ihrer Berufungsmacht gemäss § 411 und eine Beschränkung der Berufung gebunden. Die Erklärung muss binnen 20 Tagen nach Mitteilung des Eingangs der präzisierten Berufung im Sinne von § 414 Abs. 4 abgegeben werden.

Die Anschlussberufung wird dem Berufungskläger und den übrigen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt.

Sie fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder darauf nicht eingetreten wird.

§ 417. Nach Ablauf der Frist für die Anschlussberufung wird die Berufungserklärung zusammen mit den Akten dem Obergericht zugestellt.

Für die Anordnung der notwendigen Vorkehrungen ist nach Eintreffen der Akten der Präsident des Berufungsgerichts zuständig. Befindet sich der Angeklagte in Sicherheitshaft, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts binnen drei Tagen, ob sie aufrechterhalten bleibt.

§ 418. Erklärt die Staatsanwaltschaft oder die Jugendstaatsanwaltschaft die Berufung, so kann sie den Freigesprochenen vorläufig festnehmen und dem Haftrichter gemäss § 67 Abs. 1 Ziffer 2 die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen. Dieser entscheidet binnen zwei Tagen; er hat den Betroffenen anzuhören.

§ 419. Ist die Zulässigkeit der Berufung zweifelhaft oder streitig, so gibt der Präsident des Berufungsgerichts den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Berufungsgericht entscheidet auf Grund der Akten.

Geht aus der Berufungserklärung nicht genügend deutlich hervor, welche Rügen erhoben werden, so setzt der Präsident des Berufungsgerichts eine Frist zur Ergänzung an.

§ 420. Erscheint die Berufung zulässig, setzt der Präsident des Berufungsgerichts den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur Einreichung begründeter Beweisanträge.

Das Berufungsgericht kann von Amtes wegen weitere Beweismassnahmen anordnen.

Eine Wiederholung von Beweismassnahmen findet nur aus besonderen Gründen statt.

§ 421. Das Berufungsgericht kann ein schriftliches Verfahren durchführen, wenn in erster Instanz ein mündliches Verfahren durchgeführt wurde und

1. das Verfahren eine Übertretung betrifft, für die nur eine Busse ausgefällt wurde;
2. nur zu beurteilen ist, ob grundlegende Verfahrensfehler gemäss § 423 Abs. 1 vorliegen; oder
3. die Verfahrensbeteiligten auf ein mündliches Verfahren verzichten.

§ 422. Erscheint der Berufungskläger unentschuldigt nicht zur Verhandlung und ist sein Rechtsbeistand nicht anwesend, gilt die Berufung als zurückgezogen.

§ 423. Das Berufungsgericht hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung zurück, wenn es feststellt, dass grundlegende Verfahrensregeln zum Nachteil des Berufungsklägers verletzt wurden, insbesondere dass

1. das Gericht erster Instanz nicht richtig besetzt oder nicht zuständig war;
2. der Angeklagte nicht gehörig verteidigt war; oder
3. seine Verteidigungsrechte so beeinträchtigt wurden, dass der Mangel nicht geheilt werden kann.

In den übrigen Fällen ergeht ein neuer Entscheid.

§§ 424–427 werden aufgehoben.

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht ist zulässig gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts.

§ 428 a wird aufgehoben.

§ 429. Abs. 1 unverändert.

Vorbehalten bleibt die Verfügung, dass die Sicherheitshaft fortzudauern habe. Diese Verfügung trifft der Präsident des Kriminalgerichts auf Antrag des Anklägers.

Ausnahmsweise kann die Anklagebehörde vorsorglich die Festnahme verfügen. Sie stellt gleichzeitig beim Präsidenten der Anklagekammer schriftlich begründeten Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft.

Nach Eintreffen der Akten ist der Präsident des Kassationsgerichts für die Anordnung der notwendigen Vorkehrungen zuständig. Befindet sich der Angeklagte in Sicherheitshaft, entscheidet der Präsident binnen drei Tagen, ob sie aufrechterhalten bleibt.

§ 430. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1. wenn das Kriminalgericht zur Beurteilung der Sache nicht zuständig war;

Ziffer 2 unverändert;

3. wegen Mitwirkung einer unfähigen oder abgelehnten Gerichtsperson;

Ziffern 4–6 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides oder der Entdeckung des Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des Kriminalgerichts anzumelden. Dieser ordnet die sofortige schriftliche Mitteilung des Entscheides mit Begründung an. Hierauf hat der Beschwerdeführer binnen einer Frist von 30 Tagen, die ihm der Präsident des Kriminalgerichts ansetzt, die Beschwerdeschrift beim Kassationsgericht einzureichen, soweit er die Beschwerde nicht schon in der Anmeldung begründet hat.

§ 432 wird aufgehoben.

§ 433. Stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde sofort nach der Einziehung der Akten als unbegründet dar, so entscheidet das Kassationsgericht darüber ohne Anhörung der Gegenpartei. In den übrigen Fällen setzt es der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Beantwortung der Beschwerde an unter der Androhung, dass sonst auf Grund der Akten entschieden würde. Es gibt in diesen Fällen ferner dem Kriminalgericht Gelegenheit, sich zur Beschwerde zu äussern.

Wird die Beschwerde abgewiesen oder die Sache zu neuer Entscheidung an das Kriminalgericht zurückgewiesen oder ist ein Urteil oder ein Beschluss nur hinsichtlich der Kosten oder der Entschädigung angefochten, so entscheidet das Kassationsgericht ohne mündliche Verhandlung.

Fällt das Kassationsgericht nach Gutheissung der Beschwerde ein neues Urteil in der Sache selbst, so werden die Parteien zu mündlicher Verhandlung vorgeladen, sofern sie auf eine solche nicht verzichten. Der Beschwerdeführer hält den ersten, der Beschwerdegegner den zweiten Vortrag; weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise gestattet.

§ 435. Erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet, so bestimmt das Kassationsgericht, welche Punkte des angefochtenen Urteils oder Beschlusses aufgehoben werden.

§ 436. Wird ein Urteil oder ein Erledigungsbeschluss wegen eines der in § 430 Ziffern 1 bis 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so weist das Kassationsgericht die Sache an das Kriminalgericht zurück.

Das Kriminalgericht fällt einen neuen Entscheid; die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch gegen diesen zulässig.

§ 437. Wird ein Urteil aus einem der in § 430 Ziffer 5 oder 6 angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so fällt das Kassationsgericht das Urteil.

§ 438. Das Kassationsgericht entscheidet auch dann über die Anrechnung der Sicherheitshaft auf die Strafe, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird.

§ 439. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Strafbefehle und Urteile ist beim Obergericht, gegen Urteile des Kassationsgerichts im Sinne des § 437 bei diesem Gericht anzubringen.

Im Gesuch sind die Gründe, auf welche es sich stützt, genau zu bezeichnen und soweit möglich zu belegen.

§ 454. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 492 wird aufgehoben.

III. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

A. Das **Gemeindengesetz** vom 6. Juni 1926:

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der Staatsanwaltschaft überwiesen.

9. Handhabung
von Ruhe und
Ordnung

B. Das **Wahlgesetz** vom 4. September 1983:

§ 47. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynoden, der kantonalen Ombudsperson, der Notare und weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richter und der Pfarrer sechs Jahre.

Amtsdauer

Abs. 2 unverändert.

§ 53 wird aufgehoben.

§ 57. Werden bei Erneuerungswahlen von Bezirksschulpflegen und bei Bezirkskirchenpflegen sowie bei Ersatzwahlen in der Frist gemäss § 55 Abs. 2 keine neuen Vorschläge eingereicht und übersteigt die Zahl der Vorschläge diejenige der zu besetzenden Stellen nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde als gewählt erklärt.

Stille Wahl

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 103 wird aufgehoben.

§§ 103 und 104 werden aufgehoben.

§ 106. Dem Kantonsrat können nicht angehören:

Kantonsrat

1. Mitglieder des Regierungsrates sowie voll- und teilamtliche Mitglieder des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

Ämter und Stellen	<p>§ 107. Folgende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Oberrichter, Kriminalrichter, vollamtlicher Verwaltungs- und Sozialversicherungsrichter, Kassationsrichter, kantonale Ombudsperson, Oberstaatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, Staatsanwalt, Notar, Leiter der Finanzkontrolle, Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichts.</p>
Besondere Bestimmungen	<p>§ 108. Ferner sind folgende Stellen miteinander unvereinbar:</p> <p>Ziffern 1–3 unverändert;</p> <p>4. Angestellter der Bezirksverwaltung – Mitglied oder Schreiber des Gemeinderates;</p> <p>Ziffern 5–8 unverändert;</p> <p>Ziffer 9 wird aufgehoben;</p> <p>10. Vollamtlicher Universitätsprofessor – Regierungsrat, Oberrichter, Kriminalrichter, vollamtlicher Verwaltungs- oder Sozialversicherungsrichter, Bezirksrichter, Pfarrer, Angestellter der kantonalen Verwaltung, des Obergerichts, des Kriminalgerichts und des Verwaltungs- oder Sozialversicherungsgerichts;</p> <p>Ziffer 11 unverändert;</p> <p>12. Kantonale Ombudsperson – Mitglied des Kantonsrates, der Kirchensynoden, jedes andere kantonale, Bezirks- oder Gemeindeamt;</p> <p>Ziffern 13 und 14 unverändert. Abs. 2 unverändert.</p>
Eidgenössische Räte	<p>§ 110. Die Stelle eines vollamtlichen Mitglieds des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitglieds der eidgenössischen Räte.</p>
Amtszwang	<p>§ 114. Zur Ausübung folgender Ämter ist der Gewählte verpflichtet, sofern es sich nicht um Vollämter handelt:</p> <p>Ziffer 1 unverändert;</p> <p>2. Arbeitsrichter, Beisitzer des Mietgerichtes, nebenamtlicher Jugendrichter, kaufmännischer Richter des Handelsgerichts;</p> <p>Ziffer 3 unverändert.</p>

§ 118 a. Wer als Mitglied eines Bezirksgerichts, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts während der Amtszeit den Beschäftigungsgrad dauernd herabsetzen will, ersucht um Teilentlassung. Die für die Teilentlassung zuständige Behörde kann nach Anhörung des betroffenen Gerichts den Beschäftigungsgrad neu festsetzen, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Für die frei werdenden Stellenprozente wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Teilentlassung

§ 121. Zum Entscheid über die Entlassung ist zuständig: Zuständigkeit
 Ziffer 1 unverändert;
 2. für Statthalter, Mitglieder der Bezirksräte und Bezirksschulpflegen der Regierungsrat;
 Ziffern 3, 5 und 6 unverändert;
 7. für Mitglieder des Wahlbüros der Gemeinderat;
 Ziffer 8 unverändert.

C. Das **Haftungsgesetz** vom 4. September 1969:

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht E. Geltendmachung

gegen	durch
a) Mitglieder des Regierungsrats, des Obergerichts, des Kassationsgerichts, des Kriminalgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, die Ombudsperson, Mitglieder des Aufsichtsrats der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, den Leiter und das Personal der Finanzkontrolle	den Kantonsrat

lit. b-f unverändert.

D. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981:

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind: Verhandlungsgegenstände
 lit. a unverändert;

- b) Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der Kirchen, der Ombudsperson sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten;

lit. c–k unverändert.

Schadenersatz-
ansprüche

§ 35. Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, gegen folgende Personen Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen: gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, gegen die Ombudsperson, gegen die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle, gegen Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrates, des Bankpräsidiums und gegen die Chefin oder den Chef der Kontrollstelle der Kantonbank.

Abs. 2–6 unverändert.

Ermahnung

§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Kassationsgericht, dem Obergericht, dem Kriminalgericht, dem Sozialversicherungsgericht, dem Verwaltungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Mahnung beantragen will.

Gerichtliches
Verfahren

§ 38. Wegen anderer Handlungen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts in Ausübung des Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung dazu erteilt hat.

Abs. 2–4 unverändert.

c) Petitionen;
Beschwerden;
Ausstands-
begehren

§ 44. Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Beschwerden über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.

Abs. 2–5 unverändert.

§ 49 c. Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts, der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen sowie der Strafverfolgungsbehörden, die der Justizdirektion unterstehen, ferner für die Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichts, des Kriminalgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts.

Justiz-
kommission

Abs. 2 unverändert.

E. Das **Personalgesetz** vom 27. September 1998:

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Allgemeines

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Anstellungs-
und Aufsichts-
behörde

Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Kriminalgericht, das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.

§ 48. Abs. 1–3 unverändert.

Dem Personal der Gerichte und Notariate steht ein Mitspracherecht in den es betreffenden Geschäften der Justizverwaltung zu.

2. Personal-
ausschüsse,
Information,
besondere Mit-
wirkungsrechte
des Personals

Abs. 5 unverändert.

F. Das **Gesetz über die Zürcher Kantonalbank** vom 28. September 1997:

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Bankorgane

Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen den Bankorganen nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist.

Abs. 3 unverändert.

IV. Schlussbestimmungen

§ 1. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Verfahren, die nach neuem Recht in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen, richtet sich nach bisherigem Recht, wenn die Anklage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits zugelassen ist.

Wird ein Entscheid des Geschworenengerichts nach Inkrafttreten des Gesetzes im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und das Verfahren zu neuer Entscheidung zurückgewiesen, erfolgt die Rückweisung an das Kriminalgericht.

Weitere Beschlüsse, die nach Beendigung des geschworenengerichtlichen Verfahrens notwendig werden, fällt nach Inkrafttreten des Gesetzes das Kriminalgericht.

Die Zuständigkeit zur Vertretung der Anklage in Verfahren geschworenengerichtlicher Zuständigkeit richtet sich nach bisherigem Recht.

§ 2. Verfahren, in welchen bereits vor dem Inkrafttreten Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind, welche nach Aussen in Erscheinung treten, werden nicht im Sinne der §§ 22 f. StPO eröffnet.

§ 3. Die Regelungen von § 14 Abs. 1 und 5 StPO gelten für Einvernahmen, welche ab dem Inkrafttreten durchgeführt werden. Vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Einvernahmen, bei welchen dem Verteidiger bzw. dem Angeschuldigten die erwähnten Rechte nach dem Inkrafttreten gewährt werden, sind gültig.

§ 4. Rechtsmittel werden nach bisherigem Recht beurteilt, wenn der Entscheid, gegen den sie sich richten, vor dem Inkrafttreten gefällt worden ist. Dies gilt auch für Entscheide des Geschworenengerichts und des Obergerichts in Verfahren geschworenengerichtlicher Zuständigkeit, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gefällt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide des Obergerichts als Berufungsinstanz ist in Verfahren zulässig, in denen die Berufung im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erklärt worden ist.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

I. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts;
- b) Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden;
- c) Postulat KR-Nr. 205/1996 betreffend Rationalisierung der Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Bezirksanwaltschaften;
- d) Postulat KR-Nr. 342/1996 betreffend Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach;
- e) Motion KR-Nr. 263/1998 betreffend Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren;
- f) Postulat KR-Nr. 280/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

I. Allgemeine Ausführungen

A. Ausgangslage

Die geltende Strafprozessordnung (StPO, LS 321) mit den seitherigen Änderungen stammt aus dem Jahre 1919, das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aus dem Jahre 1976. Insbesondere die Organisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden im Verfahren gegen Erwachsene wird den heutigen Anforderungen an eine effiziente und wirksame Strafverfolgung kaum mehr gerecht. Die Organisationsstruktur ist veraltet und unflexibel. Anstatt sich nach den Gesichtspunkten der Effizienz und Qualität auszurichten, orientiert sich die bestehende Behördenorganisation an den Bezirksgrenzen, was einen rationellen Einsatz des vorhandenen Personals und eine Spezialisierung verunmöglicht und letztlich eine optimale Ausnutzung der Ressourcen ausschliesst. Weitere Unzulänglichkeiten sind in der Führungs- und Leitungsstruktur innerhalb der Strafverfolgungsbehörden auszumachen. Sodann führt die heutige Regelung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden zu Verfahrensverzögerungen und Doppelspurigkeiten. Eine Optimierung der Organisationsstruktur der Strafverfolgungsbehörden ist daher anzustreben. Es sollen nicht nur Doppelspurigkeiten im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren möglichst verhindert werden, sondern es gilt auch, innerhalb der Strafverfolgungsbehörden effiziente Organisationsstrukturen zu schaffen. Die Funktionen der Bezirksanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft (v. a. Anklage-, Aufsichts-, Leitungs- und Führungsfunktion, Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln), Organisationsformen und Hierarchien sollten untersucht werden. Unter dem Aspekt der Effizienz- und Qualitätssteigerung (Infrastruktur, Spezialisierung) sollte im Bereich der Strafuntersuchung u. a. auch die Loslösung von der Bezirksstruktur in Betracht gezogen werden.

Die ausgedehnten kantonalen Rechtsmittelmöglichkeiten (drei Instanzen) für die kleinere und mittlere Kriminalität führen oftmals dazu, dass die Strafverfahren nicht innert angemessener Frist beendet werden können. In komplexen Fällen droht auf Grund des langen Instanzenzuges nicht selten sogar die Verjährung. Hinzu kommt, dass bei schweren Delikten, die erstinstanzlich durch das Obergericht oder Geschworenengericht beurteilt werden, im Kanton nur ein Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde), gegen Verurteilungen wegen weniger gravierenden Straftaten hingegen zwei Rechtsmittel (Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde) gegeben sind.

Der Kantonsrat hat sodann am 7. Oktober 1996 die Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts für erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist somit beauftragt, einen Entwurf für eine entsprechende Verfassungs- bzw. Gesetzesänderung auszuarbeiten. Ferner hat der Kantonsrat am 24. November 1997 die Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden für erheblich erklärt. Damit wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um die Organisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden den veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen.

B. Vorarbeiten zur Revision

Auf Grund der eingangs erwähnten Unzulänglichkeiten im Strafverfahren und im Zusammenhang mit der Behandlung der genannten parlamentarischen Vorstösse hat der Direktor der Justiz und des Innern im Herbst 1996 eine Arbeitsgruppe «StPO-Revision» eingesetzt, der neben dem Direktor der Justiz und des Innern Vertreter der Bezirksanwaltschaft, der Universität Zürich, der Kantonspolizei, des Bezirksgerichts Zürich, der Direktion der Justiz und des Innern, des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendstaatsanwaltschaft und der Direktion für Sicherheit und Soziales angehörten. Nach den in acht Sitzungen geführten Diskussionen und Beratungen liess der Direktor der Justiz und des Innern ein Gesamtkonzept ausarbeiten, das sich mit den genannten Mängeln befasste und zu deren Behebung, aber auch zur Umsetzung der erwähnten parlamentarischen Vorstösse, Lösungsvorschläge aufzeigte und diskutierte. Im Oktober 1997 wurden Behörden, Gerichte, politische Parteien und Organisationen eingeladen, zum Konzeptpapier «StPO-Revision» Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauerte bis Ende Februar 1998. Sechsendvierzig Stellungnahmen gingen bei der Direktion der Justiz und des Innern ein. Die Revisionsbestrebungen wurden grösstenteils grundsätzlich begrüsst. Nach einer Auswertung der Vernehmlassungen wurde das Konzeptpapier «StPO-Revision» überarbeitet. Diese überarbeitete Fassung bildete dann die Grundlage für den Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 1998, mit dem die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt wurde, dem Regierungsrat einen Entwurf für eine revidierte Strafprozessgesetzgebung im Sinne der im Beschluss angeführten Erwägungen zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, zur Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes samt erläuterndem Bericht Experten beizuziehen. Im

Februar 1999 erteilte der Direktor der Justiz und des Innern den Experten Prof. Dr. Andreas Donatsch und Prof. Dr. Stefan Trechsel den Auftrag, zusammen mit Staatsanwalt Dr. Ulrich Weder eine Gesetzesvorlage für eine revidierte Strafprozessgesetzgebung auszuarbeiten, die sich an den Revisionschwerpunkten gemäss dem genannten Regierungsratsbeschluss (Neuorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden, Ersatz des Geschworenengerichts durch ein Kriminalgericht unterer Stufe und Reform der Rechtsmittel) orientiert. Ferner galt es, zwei Vorstösse des Kantonsrates aufzunehmen und in die Gesetzgebungsarbeiten einfliessen zu lassen, nämlich das Postulat KR-Nr. 337/1993 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft (Haftgrund der «Gemeingefährlichkeit») und die Anfrage von Kantonsrat Ackeret betreffend die Verfassungskonformität der §§ 28 und 29 StPO. Nachdem im Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1998 verschiedene Einzelbestimmungen des Jugendstrafprozesses als erneuerungsbedürftig erkannt und im Expertenauftrag des Regierungsrates auch allfällig notwendige Optimierungen im Übertretungsstrafverfahren mit einbezogen worden waren, wurden nach Rücksprache mit in diesen Verfahren tätigen Fachleuten einzelne Bestimmungen dieser Bereiche überarbeitet. Ihren Vorentwurf für eine StPO-/GVG-Revision diskutierten die Experten mit einer durch den Direktor der Justiz und des Innern eingesetzten Begleitgruppe, bestehend aus 14 Fachleuten, die sich in verschiedenen Funktionen beruflich mit der Strafrechtspflege befassen. Die Anregungen aus den Reihen der Praktiker führten dazu, dass die Experten den Vorentwurf in zahlreichen, allerdings nicht grundlegenden, Punkten abänderten und ergänzten. Die Experten legten schliesslich am 9. Februar 2000 einen Vorentwurf für eine Teilrevision der Zürcher Strafprozessgesetzgebung vor.

Der Regierungsrat hatte ferner im genannten Beschluss vom 28. Oktober 1998 empfohlen, im Hinblick auf die Entwicklung neuer Organisationsstrukturen der Strafverfolgungsbehörden insbesondere die Regionalisierung und Spezialisierung der Ämter zu prüfen. Im März 1999 setzte deshalb der Direktor der Justiz und des Innern ein Projektteam «Struktur 002» unter der Leitung von Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner ein mit dem Auftrag, nach den Vorgaben des Regierungsrates einen Lösungsvorschlag für eine neue Organisationsstruktur der Behörden der Erwachsenenstrafverfolgung im Sinne eines Grobkonzeptes zu entwickeln. Am 17. Dezember 1999 unterbreitete das Projektteam ein Konzept einer neuen Organisationsstruktur für die Behörden der Erwachsenenstrafverfolgung.

Mitte Februar 2000 wurden Behörden, Gerichte, politische Parteien und Organisationen eingeladen, zum Vorentwurf für eine Gesetzesvorlage und zum Organisationskonzept Stellung zu nehmen. Hundert Stellungnahmen gingen bei der Direktion der Justiz und des Innern ein. Nach der Auswertung der Vernehmlassungen wurde der Vorentwurf für eine Revision der Strafprozessgesetzgebung durch die Experten überarbeitet. Die überarbeitete Fassung des Vorentwurfes datiert vom 23. November 2000.

C. Projekt des eidgenössischen Gesetzgebers

Auf Bundesebene laufen seit den Vierzigerjahren Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts. Im Dezember 1997 hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts» (Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung) veröffentlicht. Es stellte sich die Frage, ob es unter diesen Umständen sinnvoll sei, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Revision der Strafprozessordnung einzuleiten.

Mit dem erwähnten Bericht legte die Expertenkommission ihr Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung vor. Dieser Konzeptbericht soll Grundlage für einen ersten Informations- und Meinungsaustausch sein. In diesem Bericht befürwortet die Expertenkommission ein einheitliches Strafverfolgungsmodell. Die Mehrheit der Kommission spricht sich für ein Vorverfahren aus, das unter der Leitung eines weisungsunabhängigen Untersuchungsrichters steht und in dem die Staatsanwaltschaft ausschliesslich als Partei auftritt. Diesem System entsprechen die Prozessordnungen in den Kantonen Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Waadt und Wallis. Eine Kommissionsminderheit ist für ein Modell, das sich durch eine Zweiteilung des Vorverfahrens auszeichnet: Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und ist für die Anklageerhebung zuständig. Der unabhängige Untersuchungsrichter wird nur tätig, wenn ihn der Staatsanwalt dazu beauftragt. Dieses System kennen die Kantone Uri, Aargau, Neuenburg, Genf und Jura. Ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl des Strafverfolgungsmodells war, dass dieses für eine grösstmögliche Zahl von Kantonen nicht zu einem grundsätzlichen Systemwechsel führen würde.

Die Einflüsse der verschiedenen Rechtstraditionen und Entstehungszeiten der Strafprozessordnungen der Kantone haben gerade im Bereich der Organisation der Ermittlung und Untersuchung von Strafsachen bis zur Anklage zu einer Rechtszersplitterung geführt. Einige Kantone haben in den letzten Jahren sodann ihre Strafprozessgesetze revidiert oder Revisionsvorhaben eingeleitet. Hinzu kommt, dass sich in den Hearings zum Konzeptbericht der Expertenkommission klar zeigt, dass in den Kantonen sehr grosse Vorbehalte gegen das von der Kommissionsmehrheit gewählte Untersuchungsrichtermodell bestehen. Aus diesen Gründen ist unsicher, zu welchem Zeitpunkt mit einer Vereinheitlichung des Strafprozessrechts zu rechnen sein wird. Die Expertenkommission ging unter der günstigsten Annahme, dass die Diskussionen über den Konzeptbereich eine prinzipielle Zustimmung zur vorgeschlagenen Generalrichtung erkennen liesse, davon aus, dass eine Botschaft über eine eidgenössische Strafprozessordnung zu Beginn des neuen Jahrhunderts vorliegen und die neue eidgenössische Strafprozessordnung um das Jahr 2005 in Kraft treten könnte. Auf Grund des Ergebnisses der Expertenhearings wurde seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJDP) signalisiert, dass die Frage der Wahl des Strafverfolgungsmodells nochmals einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werde. Damit waren Verzögerungen im oben erwähnten Fahrplan des Bundes absehbar. Im April 1999 wurde der Strafrechtsprofessor Niklaus Schmid beauftragt, einen Vorentwurf für eine vereinheitlichte schweizerische Strafprozessordnung auszuarbeiten. Der Experte sollte seine Arbeit bis Frühling 2001 fertig stellen und seinem Gesetzesentwurf gemäss Vorgabe des EJPD das Staatsanwaltschaftsmodell zu Grunde legen, wie es heute die Kantone Basel-Stadt und Tessin kennen, war jedoch beauftragt, auch andere Varianten zu prüfen. Professor Niklaus Schmid hat seine Arbeiten dem EJPD Ende 2000 abgeliefert. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat Mitte 2001 das Vernehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Jugendstrafverfahrensrecht eröffnet. Erst dann werden die endgültigen Texte vorliegen und veröffentlicht werden. Näheres über die groben Züge und die Zielrichtung der neuen Kodifikation kann jedoch der Publikation des Bundesamtes für Justiz unter dem Titel «Aus 29 mach 1 ... unterwegs» vom März 2001 entnommen werden. Danach richtet sich der Vorentwurf nach dem Staatsanwaltschaftsmodell: Sowohl die Untersuchung als auch das Zwischenverfahren – d. h. die Phase, in der über die Einstellung oder Anklageerhebung befunden wird – werden in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt. Sie leitet auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Schwere Eingriffe in die Rechte der Partei sollen von einem Zwangsmassnahmengericht angeordnet bzw. überprüft werden müssen (namentlich Anordnung der Untersuchungshaft, Ge-

nehmung der Überwachung des Telefonverkehrs und der verdeckten Ermittlung). Das gewählte Modell soll gemäss EJPD derart flexibel ausgestaltet sein, dass die Kantone auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Strukturen schaffen können. Das Staatsanwaltschaftsmodell ist im Ausland heute stärker verbreitet als das System mit Untersuchungsrichter: Deutschland, Italien, Grossbritannien und die mittel- und osteuropäischen Staaten kennen es. Österreich, das noch ein Untersuchungsrichtermodell hat, denkt offenbar über einen Systemwechsel nach. Auch der künftige Internationale Strafgerichtshof ist nach dem Staatsanwaltschaftsmodell organisiert. Zudem haben in jüngster Zeit die Kantone St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden vom Untersuchungsrichtermodell auf ein Staatsanwaltschaftsmodell umgestellt (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 2 und 7 f.). Gemäss aktuellster Beurteilung des EJPD soll es bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung noch Jahre dauern. Wenn der Vorentwurf in der Vernehmlassung Zustimmung finde, könne dem Parlament voraussichtlich im Jahre 2004 eine Botschaft unterbreitet werden. Die Beratungen im Parlament dürften daraufhin mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen, und schliesslich müsste die Inkraftsetzung der neuen Strafprozessordnung so terminiert werden, dass den Kantonen genügend Zeit verbleibe, um die nötigen Einführungsgesetze zu erlassen. Da es sich um eine Vorlage mit äusserst komplexem Stoff von bedeutendem politischen Inhalt handelt, ist dieser Fahrplan mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 9 f.).

Unter diesen Umständen ist unabhängig von einer allfälligen Vereinheitlichung des Strafprozessrechts zu überlegen, mit welchen Änderungen der geltenden Organisationsstruktur der Strafverfolgungsbehörden eine effizientere Verbrechensbekämpfung erreicht werden kann.

D. Anforderungen des übergeordneten Rechts

1. Allgemein

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und der Bundesverfassung (BV) enthaltenen Verfahrensgrundsätze machen weder eine grundlegende Änderung der Organisation der Strafverfolgungs- bzw. Gerichtsbehörden notwendig noch sind unter dem Gesichtspunkt der Parteirechte und Verfahrensgarantien zwingende Anpassungen erforderlich.

2. Keine Einführung eines unbeschränkten Unmittelbarkeitsprinzips

Weder das Konventionsrecht noch die BV verpflichtet die Kantone, ein unbeschränkt unmittelbares Verfahren einzuführen. Die geltende gesetzliche Regelung, wonach der Richter auf Antrag der Parteien oder aus eigenem Antrieb Beweise im Hauptverfahren annehmen kann, genügt vielmehr den Anforderungen des übergeordneten Rechts (vgl. BGE 113 Ia 412, 116 Ia 289 ff., 118 Ia 469). Die Einführung eines unbeschränkten Unmittelbarkeitsprinzips in allen Strafverfahren erscheint denn auch nicht erstrebenswert. Die mit dem Unmittelbarkeitsprinzip in Deutschland und Österreich gemachten Erfahrungen (Verfahrensdauer, Opferschutz, Überlastung der Strafjustiz, Absprachen, Kosten, Wiederholungen usw.) haben dazu geführt, dass die Ausnahmen des Unmittelbarkeitsprinzips stetig erweitert worden sind und derzeit weitere Einschränkungen diskutiert werden.

Während die Einführung des unbeschränkten Unmittelbarkeitsprinzips nicht anzustreben ist, ist eine stärkere Gewichtung der unmittelbaren Beweisaufnahme für schwere Delikte, die durch das neu zu schaffende Kriminalgericht beurteilt werden, als Regelfall vorzusehen. Bei den übrigen Delikten soll hingegen an der gegenwärtigen Regelung nichts geändert werden. Danach ist es möglich oder erforderlich, dass das Gericht auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Antrieb neue Beweismittel erhebt oder z. B. auch bereits in der Untersuchung angehörte Zeugen nochmals einvernimmt (§§ 183 Abs. 2, 280 und 285 StPO). Schliesslich soll auch im Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung nur in Straffällen von einigem Gewicht die so genannte beschränkte Unmittelbarkeit vorgesehen sein (Aus 29 nach 1 ... unterwegs, S. 4).

3. Personalunion zwischen Untersuchungsrichter und Anklagevertreter

Das Konventionsrecht und die BV geben keinen Anspruch auf Trennung der Funktionen des Untersuchungsrichters und des Anklagevertreters (ZR 89 Nr. 69). Werden diese Aufgaben auf zwei verschiedene Behörden verteilt, hat sich die Anklagebehörde nach Abschluss der Untersuchung von Grund auf neu in einen Fall einzuarbeiten, was einen deutlichen Mehraufwand zur Folge hätte, mithin zu Doppelspurigkeiten führt und unter Effizienzgesichtspunkten nicht vertretbar ist. Daher ist die im Kanton Zürich geltende Regelung, wonach die Untersuchungs- und Anklagefunktion grundsätzlich in einer Hand liegt, beizubehalten. Die Möglichkeit der effizienteren Strafverfolgung ist im

Übrigen mitunter ein Grund, weshalb sich der Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung nach dem Staatsanwaltschaftsmodell richtet (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 8).

II. Schwerpunkte der Revision

A. Strafverfolgungsbehörden

1. Die Neuorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden

1.1 Rechtliche Ausgangslage und heutiges Organisationsgefüge

Historisch geht das Amt des Bezirksanwaltes auf die Funktion des Statthalters zurück. Im Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 war vorgesehen, dass dieser als den Regierungsrat vertretender Verwaltungs- und Vollzugsbeamter u. a. auch die von der Strafprozessordnung vorgesehenen «strafrechtlichen Verrichtungen» zu erledigen habe (§ 18). Gleichzeitig wies das Gesetz dem Kantonsrat die Kompetenz zu, diese Aufgaben des Statthalters einer besonderen Bezirksanwaltschaft zu übertragen (§ 19). Von dieser Kompetenz hat der Kantonsrat 1906 erstmals für die Bezirke Zürich, Winterthur und Horgen (LS 213.121) und in der Folge auch für alle weiteren Bezirke mit Ausnahme des Bezirks Dietikon Gebrauch gemacht. Die nämliche Kompetenz- und Aufgabenzuweisung wurde schliesslich auch in das Gerichtsverfassungsgesetz von 1976 übernommen (§ 80 GVG).

Im Kanton Zürich sind die Bezirksanwaltschaften Untersuchungsbehörden (§ 73 f. GVG). Sie führen Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen und ausnahmsweise von Übertretungen. Die Bezirksanwaltschaft ist im Weiteren die Anklagebehörde auf der Stufe Bezirksgericht und Einzelrichter (§ 72 Ziffer 1 GVG). Abgesehen vom Bezirk Dietikon amtiert in jedem Bezirk mit Amtssitz im Bezirkshauptort mindestens eine vom Volk auf vier Jahre gewählte ordentliche Bezirksanwältin bzw. ein gewählter ordentlicher Bezirksanwalt. Daneben hat der Regierungsrat für alle Bezirke und zum Teil mit Amtsbefugnissen für den ganzen Kanton ausserordentliche Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte bestellt. Damit auch die ordentlichen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte nicht nur in ihrem Wahlbezirk, sondern im ganzen Kanton tätig sein können, ernennt sie der Regierungsrat bisweilen auch zu ausserordentlichen.

Zusätzlich zu den 11 Bezirksanwaltschaften hatte der Regierungsrat im Jahre 1991 sodann die Schaffung von vier «Bezirksanwaltschaften für den Kanton Zürich» zur bezirksübergreifenden Bekämpfung spezieller Deliktsformen und für die internationale Rechtshilfe beschlossen. Der Bestand der vier für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Bezirksanwaltschaften (BAK) wurde später in der Verordnung über die Bezirksanwaltschaften vom 15. Juni 1994 (LS 213.11) festgehalten. Mittels Teilrevision der genannten Verordnung hat der Regierungsrat inzwischen mit Wirkung auf den 1. Januar 2001 die Errichtung einer zusätzlichen BAK V veranlasst, die für den Bereich der schweren Gewalt- und opferzentrierten Straftaten zuständig sein wird (vgl. dazu näher nachstehend unter 1.3). Eine Grundlage für die Bildung dieser Spezialeinheiten in einem Gesetz im formellen Sinne fehlt allerdings weiterhin.

Bis Ende 2000 bestanden bei sämtlichen Bezirksanwaltschaften grundsätzlich die gleichen Führungsstrukturen. Gestützt auf die bereits genannte Revision der Verordnung über die Bezirksanwaltschaften wird seit dem 1. Januar 2001 bei einzelnen Bezirksanwaltschaften eine alternative Führungsorganisation aufgebaut. Nach dem ursprünglich für alle Amtsstellen geltenden Modell erfolgt die administrative Führung grundsätzlich durch eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Zu ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen die Geschäftszuweisung und die Führung der Geschäftskontrolle sowie die betriebliche Leitung der Amtsstelle. In fachlicher Hinsicht wirken sie jedoch als *Primus inter Pares*. Die Aufsicht und fachliche Führung über die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte obliegt demgegenüber der Staatsanwaltschaft. Die Aufsichtsfunktion wird dabei im Wesentlichen in der zweimal jährlich durchzuführenden Überprüfung der Amtsführung der Bezirksanwaltschaften an Ort und Stelle (Inspektion) wahrgenommen. Bei einzelnen Amtsstellen wurde im Rahmen erster Reorganisationsmassnahmen nun die Vereinigung der bisher aufgeteilten, fachlichen und administrativen Führung angeordnet, mit deren Wahrnehmung neu ein vor Ort eingesetzter Staatsanwalt betraut wird (vgl. dazu auch nachstehend unter 1.3).

Die Staatsanwaltschaft ist zugleich Anklagebehörde beim Obergericht und beim Geschworenengericht (§ 72 Ziffer 2 GVG). Ferner kann sie selbst Strafuntersuchungen führen oder solche in jeder Phase des Verfahrens an sich ziehen. Die Staatsanwaltschaft ist im Wesentlichen auch zuständig für das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entschiede der kantonalen Gerichte sowie zum Entscheid über Rekurse gegen das Verfahren und Verfügungen der Bezirksanwaltschaften. § 87 GVG geht von einem Bestand von 5 Staatsanwälten aus, der durch Kantonsratsbeschluss jedoch geändert werden kann. Zudem kann der Regierungsrat ausserordentliche Staatsanwälte bestellen. In den letz-

ten Jahren war die Zahl der amtierenden ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte, u. a. auch vor dem Hintergrund erster Reorganisationsmassnahmen, schwankend und bewegte sich gesamthaft zwischen sieben und zwölf Personen. Die Staatsanwaltschaft wird von einer Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des I. Staatsanwaltes geleitet. Sie steht unter der Aufsicht der Direktion der Justiz und des Innern und unter der Oberaufsicht des Regierungsrats (§ 91 GVG).

1.2 Angestrebtes Organisationsmodell

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss vom 28. Oktober 1997 auf Grund der eingangs geschilderten Unzulänglichkeiten im Strafverfahren (Ziffer I.A.) beschlossen, die Entwicklung neuer Organisationsstrukturen der Strafverfolgungsbehörden und dabei insbesondere die Regionalisierung und Spezialisierung der Ämter zu prüfen. Die neue Organisationsstruktur soll flexibles und rasches Reagieren auf neue Herausforderungen sicherstellen. Sie ist danach auszurichten, dass die heutigen Kernaufgaben der Strafverfolgung auch bei steigender Belastung – die insgesamt 136 Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte hatten im Jahr 1999 bereits 44 166 Untersuchungen zu führen – sowie unter Einsatz moderner Führungsinstrumente und Optimierung der Arbeitssituation der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sachgerecht und effektiv bewältigt werden können. Die Gesamtorganisation der Strafverfolgungsbehörden hat somit primär die Steigerung der erwünschten Wirkung der Strafuntersuchung, der schnellen, angemessenen und individuellen Reaktion gegenüber der Täterschaft, zu gewährleisten.

Das Projektteam «Struktur 002» hat im Sinne eines Grobkonzeptes im Dezember 1999 einen Lösungsvorschlag vorgelegt, der diese Vorgaben und Rahmenbedingungen des Regierungsrates für die neue Organisationsstruktur aufnimmt. Den in der Gesetzesvorlage zu findenden organisatorischen Bestimmungen liegt dieses Organisationsmodell zu Grunde.

Danach werden sich die neue Untersuchungs- und Anklagebehörde aus denjenigen Staatsanwaltschaften zusammensetzen, die für bestimmte Amtskreise (Allgemeine Staatsanwaltschaften), und solchen, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte (Besondere Staatsanwaltschaften) zuständig sind. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt führt die Untersuchung und vertritt die Anklage. Den Staatsanwaltschaften steht eine so genannte Leitende Staatsanwältin bzw. ein Leitender Staatsanwalt vor, die oder der nicht selber Untersuchungen führt, sondern vor Ort betriebliche und fachliche Leitungs- und Führungsfunktionen für die Amtsstelle wahrnimmt und die

Staatsanwaltschaft nach aussen vertritt. Eine Oberstaatsanwaltschaft bildet demgegenüber Steuerungsorgan und sorgt für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Untersuchungs- und Anklagebehörden im ganzen Kanton. Der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung und sie oder er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen. Die Oberstaatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht der für das Justizwesen zuständigen Direktion und unter der Oberaufsicht des Regierungsrats.

Durch die angestrebte Vergrösserung der Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften erfolgt eine Konzentration der Kräfte der bisher streng bezirksweise gegliederten Struktur der Untersuchungs- und Anklagebehörden. Deswegen, aber auch um einen effizienteren Einsatz der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter allein fachlichen Gesichtspunkten im ganzen Kanton zu gewährleisten, wird die Volkswahl der heutigen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte abgeschafft. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt werden fortan alle durch den Regierungsrat mit Amtsbefugnis im ganzen Kanton ernannt. Dieser setzt auch – je nach praktischen und betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen – die Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeiten der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt deren Amtssitz durch Verordnung. Auf Gesetzesstufe festzulegen ist mithin lediglich der Rahmen der neuen Organisationsstruktur, während die Organisationshoheit beim Regierungsrat liegt. Damit wird eine rasche und flexible Reaktion auf sich ändernde Verhältnisse in optimaler Weise gewährleistet.

Hinsichtlich der geplanten Vergrösserung der Amtskreise wird in Abstimmung mit den neuen Polizeiorganisationsstrukturen und unter Einhaltung der bestehenden Bezirksgrenzen die Errichtung von fünf Allgemeinen Staatsanwaltschaften angestrebt: Der Bezirk Zürich wird hälftig in die Staatsanwaltschaften Zürich 1 und Zürich 2 gegliedert, was zusätzlich eine verbesserte innere Gliederung und Führbarkeit der jeweils zuständigen Amtsstellen ermöglicht. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland umfasst sodann die Bezirke Winterthur, Andelfingen, Dielsdorf, Bülach mit Zweigstelle Flughafen (vgl. dazu auch nachstehend unter 1.3), die Staatsanwaltschaft See/Oberland die Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster, und schliesslich die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Bezirke Dietikon, Affoltern und Horgen. Bei der Bestimmung des Amtssitzes der zukünftigen Allgemeinen Staatsanwaltschaften wird die Regierung die Kriterien der Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden, der Nähe zu bestehenden

Gefängnissen, der Zusammenarbeit mit Arbeitspartnern sowie der geografischen Lage und Verkehrswege berücksichtigen. Die künftigen Amtskreise werden sich – wie dargelegt – an den heutigen Bezirksgrenzen orientieren. Sollten im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung andere räumliche Strukturen geschaffen werden, wäre eine Anpassung der Amtskreise ohne besonderen Aufwand möglich. Entgegen der diesbezüglich im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Auffassung ist es insofern nicht erforderlich, den Ausgang der Verfassungsrevisionsarbeiten abzuwarten.

Bei der Bestimmung der optimalen Amtsstellengrösse gilt es, die Nachteile der bisherigen Grössenunterschiede auszugleichen. Als unter allen massgeblichen Gesichtspunkten ideale Grösse hat das Projektteam Amtsstellen vorgeschlagen, die sich aus drei bis vier Abteilungen zusammensetzen und von einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt vor Ort geführt werden. Damit können, wie dies heute schon angestrebt wird (vgl. dazu nachstehend unter 1.3), die Aufgaben der heutigen geschäftleitenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte und der inspizierenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Funktion der Leitenden Staatsanwältin bzw. des Leitenden Staatsanwaltes vereinigt werden. In einer Staatsanwaltschaft werden in etwa 36 Personen beschäftigt sein. Die Abteilung, als Grundeinheit der Organisation, wird in der Regel aus drei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, davon eine Abteilungsleitung, je mindestens einer juristischen Sekretärin oder einem Sekretär und einer sachbearbeitenden Adjunktin bzw. einem Adjunkten und zwei bis vier Protokollführerinnen oder -führern bestehen. Durch das Abteilungskonzept wird eine Abkehr vom ausschliesslichen Einzelkämpfertum und die Zuwendung zu vermehrt teambezogener Erfüllung des Leistungsauftrags erfolgen. Arbeitsweise und Effizienz einer Abteilung wird bei der Bezirksanwaltschaft Winterthur seit 1. Dezember 1999 erprobt. Ein zweiter Versuch wird seit 1. März 2000 bei der Bezirksanwaltschaft Zürich durchgeführt.

Gemäss dem Vorschlag des Projektteams werden die Staatsanwaltschaften sodann auch aus fünf Besonderen Staatsanwaltschaften bestehen, in denen künftig rund die Hälfte aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig sein werden. Es sind dies die Staatsanwaltschaft für besondere Untersuchungen (bisherige BAK I), Staatsanwaltschaft für Betäubungsmitteldelikte (neu), Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (bisher BAK III), und die Staatsanwaltschaft für organisierte Kriminalität und Rechtshilfe (bisher BAK II und IV) und die Staatsanwaltschaft für Gewaltdelikte (neu).

1.3 Erste Reorganisationsmassnahmen

Bereits im Zuge der Erarbeitung der Entwürfe für die vorliegende Gesetzesvorlage hat sich gezeigt, dass kein Ende der Entwicklung abzusehen ist, die schon 1997 zur Überzeugung geführt hat, dass die Erwachsenenstrafverfolgung auch effizienterer Organisationsstrukturen bedarf. In Berücksichtigung der erhöhten Priorität des öffentlichen Anspruchs auf eine Steigerung von Effizienz und Effektivität der Strafjustiz und der bereits bestehenden organisatorischen Kompetenzen des Regierungsrates und der Direktion der Justiz und des Innern wurden Ende 2000 bereits erste Restrukturierungsmassnahmen eingeleitet. Diese lehnen sich stark an das Organisationskonzept des Projektteams an und sind insofern auch mit dem der Gesetzesvorlage zu Grunde liegenden Organisationsmodell verträglich. Konkret wurde die Schaffung der neuen Spezialeinheiten schon durch Änderung der Verordnung über die Bezirksanwaltschaften vom 25. Oktober 2000, die am 1. Januar 2001 in Kraft trat, ermöglicht. Gleichzeitig wurden auch die Grundlagen für die flexible Anpassung der Organisation und Raumsituation einzelner Bezirksanwaltschaften geschaffen. Bei den betroffenen Amtsstellen wird die bisher aufgeteilte, fachliche und administrative Führung personell vereinigt, sodass die gemäss der revidierten Verordnung mit der Geschäftsleitung verbundenen Aufgaben von einer vor Ort tätigen Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt wahrgenommen werden. Gleichzeitig werden diese Bezirksanwaltschaften bereits im Sinne des Organisationskonzeptes abteilungsweise gegliedert und teilweise auch in räumlicher Hinsicht reorganisiert. Diese ersten Reorganisationsmassnahmen betreffen vorab die BAK II, BAK III und die neu zu errichtende BAK V sowie die Bezirksanwaltschaften im Grossraum Winterthur und Zürich-Unterland und sind ausserdem auch mit dem Aufbau einer Zweigstelle Flughafen und einer Standortverschiebung der BAK I verbunden.

Wie bereits mehrfach dargelegt wurde, duldet der seit Jahren ausgewiesene Optimierungsbedarf bei den Einheiten der Erwachsenenstrafverfolgung nunmehr keinen Aufschub mehr, sollte die Strafjustiz ihren Auftrag weiterhin erfüllen. Die vorgeschlagene Reorganisation wird nicht nur die angestrebte Effizienzsteigerung in der Strafverfolgung herbeiführen. Vielmehr wird die neue Organisationsstruktur auch – gegenwärtig kaum bestehende – Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung und Karriereentwicklung für sämtliche Mitarbeitenden der Erwachsenenstrafverfolgung schaffen, wodurch sich auch wertvolle Impulse für die Bewältigung ihres Leistungsauftrages ergeben werden.

2. Zusammenarbeit von Polizei und Untersuchungsbehörden im Untersuchungsverfahren

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden hat sich bewährt und soll nicht grundsätzlich geändert werden. Die Strafuntersuchung bleibt eingliedrig, d. h., es wird kein eigenes polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeführt. Um allerdings gewisse Doppelspurigkeiten von Polizei und Untersuchungsbehörden zu verhindern und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden reibungsloser zu gestalten, sind Vorkehrungen zu treffen. Eine wirkungsvollere Zusammenarbeit von Polizei und Untersuchungsbehörden soll erreicht werden, indem einerseits die Kompetenz der Polizei im Ermittlungsverfahren umschrieben wird. Andererseits wird das Verhältnis zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden nach der Eröffnung der Strafuntersuchung in dem Sinne geregelt, dass die Polizei gerichtspolizeiliche Aufgaben nach den Weisungen der Untersuchungsbehörden erfüllt. Die Untersuchungsbehörden bestimmen mithin den Inhalt der Erhebungen. Im Dienst der Rationalisierung der Zusammenarbeit wird die Staatsanwaltschaft sodann ausdrücklich ermächtigt, gewisse Einvernahmen an die Polizei zu delegieren. Dabei müssen freilich die Teilnahmerechte der Verfahrensbeteiligten, Verteidigung und Opferseite, gewahrt bleiben; hier wird die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens deutlich gefestigt. Dabei wird allerdings nicht bereits für polizeiliche Befragungen im Ermittlungsverfahren eine Parteiöffentlichkeit vorgeschrieben. Immerhin wird auch in diesem Anfangsstadium eine Stärkung der Verteidigungsrechte erreicht, denn auch die Polizei wird nun verpflichtet, Verdächtige zu Beginn der Befragung auf ihre Rechte (Beiziehung eines Anwalts, keine Verpflichtung zur Aussage) hinzuweisen. Schliesslich kann der Regierungsrat durch die in § 91 Abs. 3 E-GVG neu vorgesehene Möglichkeit, kriminalpolitische Ziele vorzugeben bzw. Schwerpunkte der Strafverfolgung festzulegen, zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden beitragen.

B. Gerichtsorganisation

1. Zum heutigen Bestand und der Zuständigkeit der Strafgerichte

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht (§ 26 Abs. 1 GVG). Es entscheidet als Strafgericht erstinstanzlich grundsätzlich über Verbrechen und Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde fallen (§ 32 GVG). Der Einzelrichter beurteilt als

Strafrichter unter Vorbehalt einer anderen richterlichen Behörde endgültig Übertretungen, wenn er lediglich eine Busse ausfällt, und erstinstanzlich die Übertretungen, Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Busse beantragt wird und er keine schwerere Strafe für angemessen hält. Gewisse Massnahmen darf er nicht anordnen (§ 24 GVG). Der Einzelrichter amtiert zudem als Haftrichter (§ 24 a GVG). Das Geschworenengericht beurteilt die schweren Delikte gemäss Liste in § 56 GVG, soweit nicht vor allem wegen Anerkennung des eingeklagten Sachverhaltes das Obergericht (§ 198 a StPO) oder generell das Bezirksgericht (bei unter 20-Jährigen, § 33 GVG) zuständig ist. Das Obergericht beurteilt die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesenen Fälle (§ 56 GVG; § 198 a StPO) sowie die Berufungen, Nichtigkeitsbeschwerden und Rekurse gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Bezirksgerichte (§§ 402, 410, 428 Ziffer 1 StPO). Das Kassationsgericht behandelt Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Ober- und Geschworenengerichts (§ 69 GVG).

Diese Gesetzesvorlage soll nicht die ganze Gerichtsorganisation in Frage stellen. Die Loslösung der erstinstanzlichen Gerichte von der Bezirksstruktur bzw. die Vergrösserung der Gerichtskreise hätte zwar möglicherweise ebenfalls eine gewisse Effizienzsteigerung zur Folge, ist aber nicht als vordringlich zu gewichten. Während nämlich im Ermittlungs- und Untersuchungsbereich flexible Schwerpunktbildungen mit entsprechend durchschlagkräftigen Organisationsstrukturen zur erfolgreichen Verbrechensbekämpfung immer dringender notwendig werden, ist der Handlungsspielraum der Gerichte als eher gering zu bezeichnen. Mit der Anklageerhebung wird der von der Anklagebehörde aufbereitete Sachverhalt dem Gericht zur Beurteilung unterbreitet, und diesem bleibt kein Raum für Schwerpunktbildungen. Ein Abweichen von der Bezirksstruktur bei den erstinstanzlichen Gerichten dürfte zudem politisch kaum realisierbar sein. Somit bestand vorliegend lediglich die Notwendigkeit, den Ersatz des Geschworenengerichts gemäss Auftrag des Kantonsrates und den Rechtsmittelzug einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

2. Der Ersatz des Geschworenengerichts durch ein Kriminalgericht

Der Regierungsrat ist auf Grund des genannten parlamentarischen Vorstosses beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Abschaffung des Geschworenengerichts umfasst.

2.1 Die Abschaffung des Geschworenengerichts

2.1.1 Vom Schwurgericht zum Geschworenengericht

Geschworene tauchten zuerst im frühen Mittelalter bei den Normannen auf. Die Einrichtung wanderte mit Wilhelm dem Eroberer 1066 nach England hinüber und musste dort als «fair trial by jury» in einer langen Rechtsentwicklung gegen die Willkürjustiz erkämpft werden. Vom englischen Stammland wurde das System auch in den englischen Kolonien, namentlich in Nordamerika, heimisch. Im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten wurde das Schwurgericht zu einer festen Einrichtung der Justiz. Die französische Revolution, welche die englischen Rechtsverhältnisse zum Vorbild nahm und sich nachdrücklich zum Gedanken der Volksherrschaft bekannte, fand im Schwurgericht eine deutliche Verkörperung seiner Ideen. Die Verfassung von 1791 führte die Anklage- und Urteilsjury ein. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte in Deutschland und der Schweiz die Einführung der Schwurgerichte. Im Schwurgericht verbinden sich die Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung sowie die Lösung von starren Beweisregeln. Bevor sich die Stimmbürger des Kantons Zürichs mit der Annahme des Verfassungsgesetzes vom 7. Oktober 1851 für die Einführung des Schwurgerichtes entschieden, bestand für die Beurteilung von schwereren Verbrechen ein Kriminalgericht, das sich aus fünf ständigen Richtern zusammensetzte. Das damalige Strafverfahren, hauptsächlich das Untersuchungsverfahren, war geheim und schriftlich. Die Gerichtsverhandlung war wohl öffentlich, umfasste in der Regel jedoch keine Beweisverhandlung, sondern lediglich die Vorträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Danach schritt das Gericht, das seine Erkenntnisse im Wesentlichen aus den Akten schöpfte, sofort zur Urteilsfällung. Ein solches Strafverfahren vermochte schon damals weder Juristen noch weite Kreise der Bevölkerung zu befriedigen; die geheime Voruntersuchung war langwierig, die Machtbefugnisse der Verhörrichter gross und nicht kontrollierbar, und der Strafprozess ein reiner Aktenprozess, der den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht kannte. Hauptsächlich die Mängel des damals geltenden Strafverfahrens führten 1851 zur Einführung des Schwurgerichts. Das Schwurgericht bestand aus zwei Rechtsprechungskörpern, von denen jedem eine eigene Aufgabe zufiel. Den einen Teil bildete der aus drei Richtern zusammengesetzte Gerichtshof; der andere bestand aus zwölf aus der Volkswahl hervorgegangenen und für eine Session ausgelosten Geschworenen. Ihnen allein war ohne Mitwirkung der Berufsrichter der Entscheid über die Schuldfrage, d. h. das Urteil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, anvertraut. Gestützt auf diesen verbindlichen Wahrspruch ver-

hängte der Gerichtshof im Falle eines Schuldspruches die Strafe und befand über die gestellten Schadenersatzbegehren und die Kostenfragen. Gegen das schwurgerichtliche Urteil war als einziges Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde ans Obergericht zulässig. Mit diesem Rechtsmittel konnten indessen nur Verfahrensmängel geltend gemacht, nicht aber der Wahrspruch der Geschworenen als tatsächlich unrichtig angefochten werden. Gegen die Jahrhundertwende erwuchs dem Schwurgericht Opposition, die vor allem die Zweiteilung des Gerichts in Gerichtshof und Geschworene, aber auch die Unsicherheit der Wahrprüche der Geschworenen, die wenig Gewähr für eine einheitliche und zuverlässige Rechtsprechung boten, kritisierte. Mit einer Motion verlangte Alt-Oberrichter Wolf im Januar 1885 u. a. den Ersatz des Schwur- durch ein Schöffengericht, d. h. ein Zusammenwirken der Geschworenen und des Schwurgerichtshofes sowohl bei der Schulfrage als auch beim Strafmass. Die Reformbestrebungen scheiterten in der Folge im November 1901 bereits im Kantonsrat. Auch wenn der Motion Wolf kein Erfolg beschieden war, so ruhten die Reformbestrebungen keineswegs. Der zweite Versuch, das Schwurgericht durch ein Schöffengericht zu ersetzen, scheiterte in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941 deutlich. Im Jahre 1952 wurden die Reformbestrebungen entscheidend durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts beeinflusst. In seiner bisherigen Praxis hatte das Bundesgericht in der fehlenden Begründung der Schwurgerichtsurteile keinen Kassationsgrund erblickt; es suchte jeweils nach einer Möglichkeit, den Wahrspruch zu rechtfertigen. Mit Urteil vom 27. Juni 1952 (BGE 78 IV 134 ff.) entschied der Kassationshof indessen, dass inskünftig auch Urteile der Schwurgerichte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen seien, damit sie vom Bundesgericht auf Verletzung eidgenössischen Rechts hin überprüft werden können. In der durch den bundesgerichtlichen Entscheid hervorgerufenen Situation musste das Schwurgericht nach einer neuen Lösung suchen. Der Ausweg bestand darin, dass der den Geschworenen vorgelegte Fragebogen detaillierter abgefasst und für jeden Tatbestand in Tat- und Rechtsfragen aufgegliedert wurde. Die Behandlung des Fragebogens mit teilweise über hundert Fragen bereitete den Geschworenen immer wieder Schwierigkeiten, sodass sie oftmals die Übersicht über den ganzen Fragenkomplex verloren und sich in ihren Antworten widersprachen. Mit Hilfe einer Standesinitiative wurde in der Folge noch einmal erfolglos versucht, das Schwurgericht in der bisherigen Form beizubehalten, indem dem Bundesgericht die Rückweisung von schwurgerichtlichen Wahrsprüchen künftighin untersagt sein sollte. Am 2. Juli 1967 wurde schliesslich die Schwurgerichtsreform durch die Zürcher Stimmbürger deutlich angenommen; das Zürcher Schwurgericht wurde in ein Geschworenengericht umgewandelt (vgl. dazu Max Fehr, Das zürcherische Ge-

schworenengericht, Diss. Zürich 1975; Robert Hauser, Am Ende von Schwur- und Geschworenengericht? in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, Bern 1977, S. 252 ff.).

Das Geschworenengericht besteht aus dem Gerichtshof und neun nicht ständigen Laienrichterinnen und -richtern als Geschworene, die gemeinsam über Schuld und Strafe beraten. Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern (regelmässig eine Oberrichterin oder ein Oberrichter und zwei Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter). Das Verfahren vor Geschworenengericht ist geprägt von den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit. Für die Bejahung der Schuldfrage ist eine Mehrheit von mindestens acht Stimmen erforderlich. Mit den Gesetzesrevisionen von 1977 und 1991 wurde der Katalog jener Delikte, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallen, stark verkleinert. Ursprünglich hatte das Geschworenengericht folgende Delikte zu beurteilen: Tötungsdelikte, Abtreibungsdelikte, schwere Körperverletzungsdelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte, Presseehrverletzungsdelikte, Delikte gegen die Freiheit, Sittlichkeitsdelikte, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Brandstiftung, Gefährdung durch Sprengstoff oder giftige Gase), Urkundenfälschungsdelikte, Verbrechen oder Vergehen gegen Behörden und Beamte, Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege, sowie strafbare Handlungen gegen die Amtspflicht. Mit der Revision von 1977 wurden die Delikte der Veruntreuung, des Betrugs und die Straftaten urkundenrechtlicher Natur aus dem Tatbestandskatalog gestrichen. Für die Beurteilung solcher Wirtschaftsdelikte, die gekennzeichnet sind durch den grossen Umfang, die Masse des Aktenmaterials und die rechtliche sowie wirtschaftliche Kompliziertheit, eignete sich das Geschworenengericht nicht, da den Geschworenen in der Regel die notwendigen wirtschaftlichen und juristischen Kenntnisse fehlen und ihnen das in solchen Fällen erforderliche Aktenstudium auf Grund des vor Geschworenengericht geltenden Unmittelbarkeitsprinzips untersagt ist. Das Geschworenengericht wurde sodann mit der Revision von 1991 namentlich durch den Wegfall der Tatbestände des Diebstahls und der Hehlerei, der Presseehrverletzungsdelikte, der Sittlichkeitsdelikte sowie das Tatbestandes der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte erheblich entlastet. Für einzelne Arten von Straftaten eignete sich das Verfahren vor Geschworenengericht nicht (z. B. Vergewaltigung). Zum ändern sollten auch für schwer wiegende Straftaten zwei Instanzen mit umfassender Kognition zur Verfügung stehen. Nach der Revision von 1991 beurteilt das Geschworenengericht lediglich noch die in § 56 GVG aufgelisteten schweren Delikte: Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, qualifizierter

Raub, qualifizierte Formen der Erpressung, Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme, Brandstiftung und Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase), soweit nicht, vor allem wegen Anerkennung des eingeklagten Sachverhaltes, das Obergericht oder allgemein das Bezirksgericht (bei unter 20-Jährigen) zuständig ist. Das Geschworenengericht erledigte in den Jahren 1992 bis 1999 17, 15, 9, 16, 13, 14, 13 bzw. 11 Fälle.

Klassische Schwurgerichte alter Prägung gab es nur noch im Bund in der Form der Bundesassisen. Mit Bundesgesetz über die Bundesassisen vom 8. Oktober 1999, in Kraft seit 15. Dezember 2000, wurde auch dieses Schwurgericht abgeschafft. Als letzter Kanton hob Freiburg 1980 sein Schwurgericht auf. Geschworenengerichte bestehen heute nur noch in den Kantonen Zürich, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Der Kanton Aargau schuf diesen Gerichtstypus im Abänderungsgesetz vom 24. Januar 1977 ab und übertrug die Aufgaben den Bezirksgerichten. Im Kanton Solothurn hat die Verfassung vom 8. Juni 1986 das Geschworenengericht aufgehoben und an dessen Stelle das Kriminalgericht sowie das Obergericht eingesetzt. Schliesslich stellte auch das bernische Geschworenengericht seine Tätigkeit auf Ende 1996 ein.

2.1.2 Vor- und Nachteile des zürcherischen Geschworenengerichts

Die Besonderheit des geschworenengerichtlichen Verfahrens liegt, wie bereits aufgezeigt, in der ausgeprägten Unmittelbarkeit und andererseits im Laienelement des Spruchkörpers. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Argumente für und wider die Abschaffung des Geschworenengerichts ist der wesentliche Ablauf eines solchen Verfahrens kurz aufzuzeigen. Vor einer Hauptverhandlung haben nur die Präsidentin oder der Präsident und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber Kenntnis von den Akten. Zu Beginn der Verhandlung wird daher vorerst die Anklageschrift verlesen, dann wird die oder der Angeklagte zur Anklage befragt. Das anschliessende Beweisverfahren ist vom Prinzip der Unmittelbarkeit und dem Zweiparteienverfahren geprägt. Dies bedeutet, dass der Ankläger und die Verteidigung die von ihnen angerufenen Zeugen, Auskunftspersonen und Expertinnen und Experten selbst befragt, wobei diese von der Gegenseite ins Kreuzverhör genommen werden können. Auch die Präsidentin und der Präsident und hernach die Mitglieder des Gerichtshofes sowie die Geschworenen können Fragen stellen. Dabei dürfen die in der Untersuchung erstellten Einvernahmen in aller Regel nicht verlesen werden. Sachbeweise wie Urkunden sind vorzulegen bzw. zu verlesen. Nach den Parteivorträgen mit Replik und Duplik steht der

oder dem Angeklagten das letzte Wort zu. In der Folge wird das Urteil vom Gerichtshof und den Geschworenen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten beraten. Dabei stehen den Mitgliedern des Gerichts nebst den produzierten Urkunden und Beweisgegenständen nur die eigene Erinnerung und Notizen zur Verfügung. Während für die Bejahung der Schuldfrage eine Mehrheit von mindestens 8 (von 12) Stimmen notwendig sind, genügt bei allen weiteren Fragen die Mehrheit der Stimmen. Das Urteil wird mündlich eröffnet. Nach der Verhandlung erstellt die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber das Protokoll, das wegen der Unmittelbarkeit des Verfahrens regelmässig mehrere hundert Seiten umfasst. Schliesslich ist das Urteil schriftlich zu begründen. Die Verfahren vor Geschworenengericht sind ohne Zweifel von grösserer Publizität und Transparenz als Verfahren der übrigen Strafrechtspflege. Zurückzuführen ist dies einerseits auf die Tatbestände, die durch das Geschworenengericht zu beurteilen sind und andererseits auf das in diesem Verfahren angewandte Unmittelbarkeitsprinzip. Insbesondere die damit verbundenen Kreuzverhöre ermöglichen den Prozessparteien, ihren Standpunkt publikumswirksamer geltend zu machen als in anderen Strafverfahren. Zudem wohnt der Institution des Geschworenengerichts ein erhöhtes demokratisches Moment inne, indem sich die Wählerschaft durch die Geschworenen an der kantonal höchstrichterlichen Rechtsprechung beteiligen kann. Dass durch die Mitwirkung von Laien als Geschworene verhältnismässig weite Kreise der Bevölkerung zur Strafrechtspflege herangezogen werden können, hebt nicht nur das Vertrauen in die Strafrechtspflege, sondern es steigt auch das allgemeine Verständnis der Bevölkerung für die nicht einfache Aufgabe des Strafrichters. Dies kann zu einer erhöhten Akzeptanz der Urteile des Geschworenengerichts, aber letztlich auch der anderen Strafgerichte führen. Ein Vorteil des im geschworenengerichtlichen Verfahren geltenden Unmittelbarkeitsprinzips besteht ferner darin, dass das Urteil gestützt auf die direkt vorgetragenen und damit nicht bereits gefiltert vermittelten Aussagen gefällt wird. Dadurch kann die Richterin oder der Richter ihren bzw. seinen Entscheid gestützt auf den persönlichen Eindruck, den eine befragte Person hinterlässt, und der Art und Weise, wie sie vor Gericht aussagt, bilden. Unklarheiten können sofort durch Fragen und Konfrontationen behoben werden. Im Weiteren soll die oder der Angeklagte dadurch, dass das Unmittelbarkeitsprinzip den Hauptakzent des Verfahrens in der Hauptverhandlung setzt, die Gewissheit haben, dass diese nicht nur Formsache ist. Diesen Vorzügen des Geschworenengerichts stehen gewichtige Nachteile gegenüber. Umfangreiche Strafverfahren mit komplizierten Sachverhalten, mit zahlreichen zu befragenden Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen und von tage- oder wochenlanger Dauer können angesichts des

beschränkten menschlichen Erinnerungs- und Aufnahmevermögens nicht oder nur mit Schwierigkeiten unmittelbar abgewickelt werden. Die Vorteile des Unmittelbarkeitsprinzips vermögen vielmehr nur bei verhältnismässig beschränktem Prozessstoff und bei kurzer zeitlicher Distanz zwischen der Tat und der Hauptverhandlung durchzuschlagen. Dies ist beim Geschworenengericht gerade nicht der Fall. Der im Hinblick auf die für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber aufwendige Verfahrensvorbereitung kaum stark zu verändernde Turnus der Sessionen führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer und damit oft auch der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Das Beweisverfahren anlässlich der Hauptverhandlung stellt sodann zumeist eine Wiederholung des Untersuchungsverfahrens dar, in welchem der ganze Prozessstoff bereits zusammengetragen wurde. Dies hat zur Folge, dass die Hauptverhandlung vor Geschworenengericht regelmässig wesentlich länger dauert als vor Bezirks- oder Obergericht. Sämtliche Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die schon in der Untersuchung ausgesagt haben bzw. als Gutachterin oder Gutachter tätig gewesen sind, müssen anlässlich der Hauptverhandlung erneut aussagen. Wegen der zeitlichen Verzögerung und damit der grösseren zeitlichen Distanz zwischen inkriminiertem Ereignis und Hauptverhandlung vermögen sich insbesondere Zeuginnen und Zeugen nicht mehr präzise an die Vorgänge zu erinnern, und es muss doch in irgendeiner Form auf die früheren Angaben zurückgegriffen werden. Hinzu kommt, dass die erhöhte Publizität der geschworenengerichtlichen Verhandlung und vor allem die unter Umständen damit verbundene Anwesenheit von zahlreichem Publikum nicht geeignet ist, die Qualität des Beweiserhebungen, vorab der Zeugenaussagen, zu sichern. Diese Aspekte relativieren den Vorteil des Unmittelbarkeitsprinzips, sich von den befragten Personen und ihren Aussagen direkt ein eigenes Bild zu machen, erheblich. Im Übrigen lässt sich die erhöhte Publizität des Verfahrens vor Geschworenengericht nur ungenügend mit dem Argument, dem Laien damit einen Einblick in die Funktionsweise der Strafjustiz zu gewähren, rechtfertigen. Diese Vorteile verschaffen vielmehr auch das bezirks- und das obergerichtliche Strafverfahren bzw. Verfahren mit beschränktem Unmittelbarkeitsprinzip, sind doch in der Regel sämtliche Verhandlungen öffentlich. Bei den Geschworenen handelt es sich nicht um ständige Laienrichterinnen oder -richter, wie sie an den Bezirksgerichten anzutreffen sind. Sie wirken in ihrem Leben in der Regel nur ein- oder zweimal an einer Session mit. Auch wenn eine Geschworene oder ein Geschworener nicht mehr und nicht weniger Menschenkenntnisse und Lebenserfahrung aufweist als eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter und ihre bzw. seine fehlenden juristischen Kenntnisse durch Instruktionen des Gerichtshofes einigermaßen

sen wettgemacht werden können, so fehlt ihnen doch die richterliche Erfahrung. Wegen fehlenden Aktenkenntnissen ist es für die Geschworenen, die im Gegensatz zum Gerichtshof die Akten nicht kennen, trotz sachdienlichen Hinweisen der Parteivertretung und der Präsidentin oder des Präsidenten schwierig, sich während des Beweisverfahrens, d. h. vor der Urteilsberatung, über die Zusammenhänge ein Bild zu machen und sich über die Wichtigkeit der einzelnen Zeuginnen und Zeugen Klarheit zu verschaffen. Dieser Umstand erschwert es ihnen, die Indizien und Beweise kritisch und gesamtheitlich zu würdigen, und ist für die Bildung eines selbstständigen Urteils hinderlich. Aus diesem Grund kommt dem auch dem Gerichtshof eine stark dominierende Rolle zu. Der Auffassung, die oder der Geschworene verkörpere am besten den unmittelbaren Volkswillen, muss sodann entgegengehalten werden, dass die Aufgabe eines Strafgerichts nicht darin besteht, diesen Willen durchzusetzen – dieser hat sich im Erlass des Strafgesetzbuches ausgedrückt –, sondern darin, auf Grund der geltenden Normen die materielle Wahrheit zu finden und ein gerechtes Urteil zu fällen. Diese Aufgabe ist umso verantwortungsvoller, als das Geschworenengericht nur die schwersten Delikte zu beurteilen hat. Es sprechen mithin gewichtige Gründe gegen die Mitwirkung von ausgelosten, nur einmal zur Richtertätigkeit berufenden Laien an der Rechtsprechung. Ebenfalls überwiegen die Nachteile des weitgehend unmittelbaren Verfahrens vor Geschworenengericht die Vorteile. Nachdem die Unmittelbarkeit des Verfahrens und das Laienelement des Spruchkörpers, die beiden Wesensmerkmale des geschworenengerichtlichen Verfahrens, heute in seinen Auswirkungen als überwiegend negativ beurteilt werden müssen, ist das Geschworenengericht abzuschaffen. Für die Abschaffung des Geschworenengerichts hat sich schliesslich eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser ausgesprochen. Endlich bleibt anzufügen, dass der Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung keine besonderen Bestimmungen für Schwur- oder Geschworenengerichte vorsehen wird; es danach solche künftig kaum mehr geben können (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 3).

2.2 Die Schaffung eines Kriminalgerichts

Wird das Geschworenengericht abgeschafft, so stellt sich vorab die Frage, welcher Instanz die Fälle, die heute in die geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen (vgl. § 56 GVG), zur Beurteilung zuzuweisen sind. In Betracht fallen die Bezirksgerichte, das Obergericht und ein neu zu schaffendes Kriminalgericht.

Von einer Zuweisung der heutigen Geschworenengerichtsfälle an die Bezirksgerichte – wie dies ein Teil der Vernehmlasser vorschlägt – wird abgesehen. Einerseits könnten nie alle Bezirksgerichte die notwendige Spezialisierung und Erfahrung erlangen, die insbesondere für die Beurteilung zumindest eines Teils der in § 56 GVG angeführten schweren Delikte zu fordern ist und die bei einer für den ganzen Kanton zuständigen Instanz vorhanden wäre. Damit verbunden wäre auch eine uneinheitliche Rechtsprechung. Andererseits würden bei den Bezirksgerichten, namentlich wegen des beschränkten Unmittelbarkeitsprinzips, erhebliche personelle und finanzielle Mehraufwendungen entstehen. Wird sodann eine beschränkte Unmittelbarkeit des Verfahrens nicht aufgegeben, kommt auch eine Übertragung der heutigen Geschworenengerichtsfälle an das Obergericht in seiner heutigen Struktur, wie dies mit der Motion betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts verlangt wird, nicht in Frage. Das Obergericht wird somit künftig Straffälle nicht mehr erstinstanzlich beurteilen, sondern einzig noch als Rechtsmittelinstanz amten.

Hingegen scheint eine Zuweisung der Straffälle, die heute durch das Geschworenengericht oder erstinstanzlich durch das Obergericht beurteilt werden (§ 56 GVG; § 198 a StPO), an ein neu zu schaffendes Kriminalgericht analog dem Vorentwurf der Expertenkommission für eine neue Strafprozessordnung vom 11. Juli 1980 sinnvoll. Ein Spezialgericht kann die gerade für die Beurteilung von schweren Fällen notwendige Erfahrung erlangen und eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten. Im Vorentwurf war vorgesehen, das Geschworenengericht durch ein Kriminalgericht unterer Stufe zu ersetzen. In zahlreichen Vernehmlassungen wurde jedoch die überzeugende Auffassung vertreten, dass eine Ansiedlung auf Stufe Obergericht der Stellung des Kriminalgerichts auf Grund seiner Zuständigkeit für die Beurteilung schwerer Kriminalität besser entsprechen würde. Das Kriminalgericht soll nunmehr als eigenständiges kantonales Gericht oberer Stufe eingerichtet werden. Es ist administrativ dem Obergericht anzugliedern. Ihm kommt mithin nicht die genau gleiche Stellung wie dem heutigen Geschworenengericht oder etwa dem Handelsgericht zu. Seine Stellung ist vielmehr vergleichbar mit derjenigen des Kassationsgerichts vor seiner mit Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1994 erfolgten administrativen Trennung vom Obergericht. Das heisst, dass die Kriminalrichterinnen und -richter nicht durch das Obergericht aus dem Kreise seiner Mitglieder zu bestimmen, sondern als solche durch den Kantonsrat zu wählen sind. Dadurch soll dem Kriminalgericht einerseits eine gewichtigere Stellung verliehen werden, und andererseits wird die personelle Durchlässigkeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gericht verbessert. Trotzdem kann von der vorhandenen Infrastruktur des Obergerichts profitiert werden. Das

Kriminalgericht erstattet dem Kantonsrat direkt Bericht. Wegen seiner administrativen Angliederung an das Obergericht ist das Kriminalgericht kein oberstes kantonales Gericht im Sinne von § 210 GVG.

Laien werden an der Rechtsprechung des Kriminalgerichts nicht beteiligt. Insbesondere ist nicht zu einzusehen, weshalb gerade zur Beurteilung der schwersten Delikte nicht ausschliesslich Fachleute, die vertiefte juristische Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen, beigezogen werden. Die Verständlichkeit und Akzeptanz der gerichtlichen Tätigkeit kann auch auf andere Weise als durch die Mitwirkung von Laien bei der Urteilsfällung erreicht werden. Zudem sind die Berufsrichterinnen und -richter bei uns im Allgemeinen durchaus volksverbunden und lebenserfahren, stammen sie doch aus allen Bevölkerungsschichten und gehören den verschiedensten politischen Richtungen an. Dass dem Kriminalgericht ausschliesslich Berufsrichterinnen und -richter angehören sollen, findet überdies bei den Vernehmlassern, welche sich zu dieser Frage ausdrücklich geäussert haben, weitestgehende Zustimmung. Das Kriminalgericht besteht aus voll- und teilamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Auf Grund heutiger Einschätzung ist von sieben (vollamtlichen) Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern auszugehen (vgl. Bemerkungen zu § 50 E-GVG). Das Kriminalgericht tagt in Dreierbesetzung.

Im Vorentwurf wurde vorgeschlagen, dem Kriminalgericht nicht einfach die Kompetenzen des Geschworenengerichts zu übertragen. Es sollte vielmehr für die Beurteilung von Verbrechen zuständig erklärt werden, für die das Gesetz eine Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht oder für Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft eine Strafe von mindestens fünf Jahren beantragt. Diese Ausweitung der sachlichen Zuständigkeit des Kriminalgerichts gegenüber dem heutigen Geschworenengericht stiess in der Vernehmlassung auf breite Ablehnung. Befürchtet wurden hohe Mehrkosten. Für die Beurteilung von Drogen- und Wirtschaftsstraffällen, die nunmehr unter Umständen in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen würden, sei zudem das vorgesehene unmittelbare Verfahren gänzlich ungeeignet. Gleiches gelte aus Opferschutzgründen für die Beurteilung von Sexualdelikten. Diese Delikte seien daher anlässlich der Revisionen von 1977 bzw. 1991 aus dem Tatbestandskatalog des Geschworenengerichts gestrichen worden. Ferner wurde vereinzelt kritisiert, dass beim Kriterium einer beantragten fünfjährigen Freiheitsstrafe nicht bereits zu Beginn der Untersuchung feststehe, ob das Verfahren in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen werde. Diesen Einwänden wurde in der nunmehr überarbeiteten Regelung der Zuständigkeit des Kriminalgerichts weitgehend Rechnung getragen und die Abgrenzungskriterien neu klar und einfach umschrieben. Die Zuständigkeit des Kriminalgerichts wird nach der Schwere der Tat bestimmt: Es

beurteilt alle Fälle, bei denen als Mindeststrafe Zuchthaus angedroht ist. Spezialgerichte, beispielsweise ein Wirtschaftsstrafgericht, mit Richterinnen und Richtern, die ein besonderes Fachwissen mitbringen, sind nicht vorgesehen. Das Kriminalgericht soll in den schwersten Fällen eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb des Kantons gewährleisten. Bei den Delikten, die im Vergleich zur geschworenengerichtlichen Zuständigkeit neu durch das Kriminalgericht zu beurteilen sind, handelt es sich überwiegend um solche, die verhältnismässig selten gerichtlich zu beurteilen sind. Die geäusserten Bedenken hinsichtlich der Beurteilung von Delikten gegen die sexuelle Integrität durch das Kriminalgericht berücksichtigt die Vorlage sodann dahingehend, dass einerseits einzig die beiden Tatbestände der qualifizierten sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 3 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen und andererseits eine Einschränkung der Unmittelbarkeit des Verfahrens in dem Sinne vorgesehen ist, als die Möglichkeit besteht, auf eine erneute Einvernahme des Opfers zu verzichten, wenn es diesem nicht zugemutet werden kann. Das Kriminalgericht wird auch bei geständigen Angeklagten zuständig sein.

Beim neu zu schaffenden Kriminalgericht wird ein beschränktes Unmittelbarkeitsprinzip beibehalten. Danach ist das Gericht verpflichtet, die für die Beurteilung von Tat und Täter wesentlichen Beweise an der Gerichtsverhandlung abzunehmen. Auf die unmittelbare Beweisabnahme kann jedoch verzichtet werden, wenn der Angeklagte ein Geständnis ablegt, die Abnahme eines bestimmten Beweises mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden wäre, die einzuvernehmende Person nur rechtshilfweise befragt werden kann oder ihr als Folge ihrer Aussage eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben droht oder wenn – wie eben erwähnt – dem Opfer eines Deliktes gegen die sexuelle Integrität eine erneute Einvernahme nicht zugemutet werden kann. Ergänzend zum Ergebnis der Hauptverhandlung schöpft das Gericht seine Kenntnis der für die Entscheidung massgebenden Tatsachen aus den Akten. Akten, die in der Untersuchung erstellt worden sind, werden mithin als bekannt vorausgesetzt und für die Urteilsfindung verwertet. Damit sollten die unter II. B. 1.1.2 aufgezählten Nachteile des heutigen geschworenengerichtlichen Verfahrens weitestgehend ausgemerzt, die Vorteile des unmittelbaren Verfahrens jedoch nicht aufgegeben werden.

Die Anhebung des Kriminalgerichts auf die Ebene des Obergerichts hat zur Folge, dass als Rechtsmittel gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts nur die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht in Betracht kommt (vgl. die folgenden Ausführungen unter II. B. 3.2). Im gleichen Zuge empfahl es sich ferner, die Anklagekammer beizubehalten. Neben der Funktion der Anklage-

zulassung in Sachen des Kriminalgerichts, die der Institution den Namen gibt, soll die Anklagekammer oder ihre Präsidentin oder ihr Präsident weitere Aufgaben übernehmen, etwa als Rekursinstanz gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft, gegen Verfügungen der Kriminalgerichtspräsidentin oder des -präsidenten und gegen verfahrensleitende Beschlüsse des Kriminalgerichts; zudem sollen die Anklagekammer bzw. ihre Präsidentin oder ihr Präsident über die Entsigelung und über die Bewilligung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs entscheiden sowie in kriminalgerichtlichen Fällen die amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Geschädigtenvertretung bestellen.

3. Reform der Rechtsmittel

3.1 Bestehende Rechtsmittelordnung

Rechtsmittel sind jene Prozesshandlungen von Verfahrensbeteiligten, mit denen sie in der Regel bei der oberen Instanz eine Aufhebung oder Änderung eines für sie nachteiligen Entscheides verlangen können. Das Recht, gegen ein Strafurteil ein Rechtsmittel an ein Gericht zweiter Instanz einbringen zu können, gehört zu den wesentlichen Säulen eines rechtsstaatlichen Strafprozesses. Das Grundproblem aller Rechtsmittel liegt darin, dass sie in einem Spannungsfeld der Bedürfnisse nach Rechtssicherheit (Anspruch auf rasche und endgültige Erledigung von streitigen Rechtsfällen) und jenen nach Verwirklichung der materiellen Wahrheit, des Rechtes und der Gerechtigkeit liegen. Rechtsmittel der geltenden Strafprozessordnung sind der Rekurs, die Berufung, die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme (Revision). Die Berufung ermöglicht eine vollständige Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils. Sie ist zulässig gegen Urteile der Bezirksgerichte, ihrer Einzelrichterinnen und -richter und der Jugendgerichte. Ausgenommen sind lediglich auf Busse lautende Urteile wegen Übertretungen im Verfahren gegen Erwachsene. Berufungsinstanz ist das Obergericht. Demgegenüber sollen mit der Nichtigkeitsbeschwerde vorab Verfahrensfehler, also Verletzungen der StPO und des GVG unter Einbezug der übergeordneten Bestimmungen des Verfassungsrechts, gerügt werden. Zugelassen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Einzelrichterinnen und -richter, der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendgerichts, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte, wenn die Berufung oder der Rekurs nicht gegeben sind, beim Obergericht und gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Geschworenengerichts

und des Obergerichts beim Kassationsgericht. In Fällen leichter und mittlerer Kriminalität stehen mithin die Berufung und alsdann die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht bzw. an das Kassationsgericht offen. Bei der schweren Kriminalität ist hingegen nur kantonale und eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

3.2 Beschränkung des kantonalen Rechtsmittelzuges auf zwei Instanzen

3.2.1. Um die rechtskräftige Erledigung der Strafverfahren zu beschleunigen, wird der kantonale Rechtsmittelzug für Urteile (und andere Endentscheide) auf zwei Instanzen beschränkt. Hauptziel bleibt, dass der Rechtsschutz auf gleich hohem Niveau wie bisher gewährleistet ist. Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, gegen alle Erkenntnisse eine gleichmässige Überprüfungsbefugnis einzuführen. Erkenntnisse der Bezirksgerichte bzw. der Einzelrichter und des Kriminalgerichtes – das gemäss Vorentwurf noch als kantonales Gericht unterer Stufe eingerichtet werden sollte – sollten mit einem einheitlichen Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht weitergezogen werden können. Diese Lösung entsprach auch dem Vorschlag der Expertenkommission des Bundes im Bericht «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts», der in den bei Vertretern der Kantone und Experten durchgeführten Hearings eine breite Zustimmung fand, und soll im Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung vorgesehen sein (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 4). Somit wäre angesichts der allgemeinen Zweistufigkeit der kantonalen Beurteilungsinstanzen im Bereich der Strafrechtspflege der Bedarf nach einem kantonalen Kassationsgericht entfallen. Dafür sollte gewährleistet werden, dass jedes Urteil mit voller Kognition – hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung und der Anwendung des Rechts – überprüft werden kann. In zahlreichen Vernehmlassungen wurden in der Folge bereits vorhandene Bedenken, gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichtes mit seinem beschränkt unmittelbaren Verfahren die Berufung als vollkommenes Rechtsmittel vorzusehen, geteilt. Dass in diesem Fall die Rechtsmittelinstanz ein Sachurteil fällen könnte, jedoch wegen des Aktenprozesses eine schmalere Erkenntnisgrundlage als das Kriminalgericht hätte, wurde als wenig sinnvoll erachtet. Zu berücksichtigen gilt zudem, dass sich Verfahren vor Kriminalgericht in die Länge ziehen können, weshalb eine vollumfängliche und aufwendige neue Beurteilung durch eine zweite Instanz ebenfalls abzulehnen ist. Auch wenn Tatsachenfeststellungen lediglich einer Willkürprüfung unterliegen, wie dies bei der Nichtigkeitsbeschwerde der Fall ist, wird das Recht auf Prüfung einer Verurteilung durch ein übergeordnetes

Gericht im Sinne von Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 14 Ziffer 5 IPBPR gewährleistet, verlangt doch das Konventionsrecht nicht eine volle Prüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz in Tat- und Rechtsfragen (vgl. auch BGE 124 IV 92 ff.). Inzwischen ist bekannt, dass sowohl der Entwurf für ein Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 28. Februar 2001 (Art. 75 Abs. 2) als auch der Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren statuieren. Gemäss Letzterem soll gegen erstinstanzliche Urteile – mit Einschränkungen bei Bagatellfällen, insbesondere Übertretungen – die Berufung zulässig, eine Nichtigkeitsbeschwerde aber nicht mehr vorgesehen sein (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 4 f.). Trotz dieser Entwicklung auf eidgenössischer Ebene ist gegen Urteile des Kriminalgerichts aus den genannten Gründen nur ein unvollkommenes Rechtsmittel, mithin die heutige Nichtigkeitsbeschwerde, zu geben. Der Regierungsrat nimmt damit je nach Verlauf und Fortschritt der eidgenössischen Gesetzgebung in Kauf, dass sich hier dereinst ein Anpassungsbedarf ergeben könnte.

Hingegen ist gegen Urteile des Bezirksgerichts und des Einzelrichters, soweit sie nicht dem Rekurs unterliegen, weiterhin die Berufung vorgesehen. Das Obergericht als Rechtsmittelinstanz überprüft den Fall sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht im Rahmen der Rechtsmittelerklärung mit voller Kognition. Dies bedeutet aber nicht, dass eine neue Hauptverhandlung durchgeführt wird, wie wenn es das Verfahren in erster Instanz nicht gegeben hätte. Nur ausnahmsweise sollen etwa Zeugen angehört werden, die bereits in der ersten Hauptverhandlung ausgesagt haben. Neu eingeführt wird sodann aus prozessökonomischen Gründen die Möglichkeit der Beschränkung der Berufung. Das bedeutet, dass das Obergericht seine Prüfung einzig auf die Berufungsanträge und die damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Punkte ausrichtet. Die Beschränkung hat zur Folge, dass das Urteil teilweise in Kraft tritt (Teilrechtskraft). Gefordert wird, dass der Berufungskläger angibt, ob und inwiefern er die Berufung auf einzelne Teile des Entscheides beschränkt und welche Punkte er kritisiert. Eine eigentliche Begründung wird nicht verlangt. Es gilt mithin ein sehr gemässigtetes Rügeprinzip, das auch dem nicht anwaltlich vertretenen Rechtsmittelkläger ermöglichen soll, ein den formellen Anforderungen entsprechendes Rechtsmittel zu führen. Die Einführung des gemässigten Rügeprinzips hat sodann zur Folge, dass die Rechtsmittelfrist in Anlehnung an die Regelung für die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zweistufig ausgestaltet wird: 10 Tage für die Anmeldung und 20 Tage für die Begründung. Es kann nicht erwartet werden, dass der Berufungskläger Rügen erhebt, bevor er von der Begründung des Entscheides Kenntnis erhält. Eine Abweichung vom Prototyp der Berufung wird schliesslich aus rechtsstaatlichen Gründen getroffen.

Erweist sich, dass das angefochtene Urteil an erheblichen Verfahrensmängeln leidet, soll die Berufung – abweichend von ihrem grundsätzlich reformatorischen Charakter – ausnahmsweise zur Kassation führen. In diesen Fällen wird demnach nicht ein neuer Entscheid gefällt, sondern der erstinstanzliche Entscheid aufgehoben und das Verfahren zur Wiederholung zurückgewiesen, damit dem Berufungskläger nicht eine Instanz verloren geht.

Auch gegen Entscheide über geringfügige Straftaten ist die Berufung zulässig. Zwar wäre eine Regelung, wonach beispielsweise lediglich auf Busse bis Fr. 1000 lautende Urteile der Bezirksgerichte bzw. der Einzelrichter wegen Übertretungen einer zweitinstanzlichen Beurteilung nicht zugänglich wären, mit der oben zitierten Bestimmung der EMRK vereinbar. Nach Art. 32 Abs. 3 BV hat jedoch jede in einem Strafverfahren verurteilte Person das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausnahmen sind nur für Fälle, wo das Bundesgericht als erste Instanz urteilt, vorgesehen. Demnach bedarf es nach Bundesverfassungsrecht auch bei strafbaren Handlungen mit geringfügigem Charakter einer zweiten Instanz. Als Rechtsmittel in Bagatellfällen ist nicht die Nichtigkeitsbeschwerde vorzusehen. Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde sollen künftig nur noch Urteile und Erledigungen des Kriminalgerichts sein. Gegen alle Urteile des Bezirksgerichts und des Einzelrichters, mithin auch Entscheide über geringfügige Straftaten, soll vielmehr die Berufung zulässig sein. In Fällen, wo wegen einer Übertretung lediglich eine Busse ausgefällt wird, wird aber die Kognition der Rechtsmittelinstanz eingeschränkt. Ferner besteht die Möglichkeit, ein schriftliches Verfahren durchzuführen.

3.2.2. Berufungsurteile können nicht mehr mit Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht weitergezogen werden. Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde hat nicht die Aufgabe, in Form einer wegweisenden Rechtsprechung die Grundlagen für eine einheitliche Rechtsanwendung seitens der unteren Instanzen zu schaffen. Im Vordergrund steht vielmehr das Parteiinteresse. So dient die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde vor allem der Korrektur im Einzelfall. Sie soll die Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens- und Urteilsgrundsätze erwirken. Diese Vorschriften sind nicht Selbstzweck, sondern im Interesse eines korrekten Prozessverlaufes und gerechten Urteils erlassen. Die abstrakte Überprüfungsmöglichkeit eines Erkenntnisses durch eine Kassationsinstanz ist auch geeignet, präventiv die Sorgfalt der Rechtsprechung auf den vorangehenden Stufen zu fördern. Insoweit ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht auch auf die Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben ausgerichtet (vgl. Robert Hauser, Die Nichtigkeitsbeschwerden nach den kantonalen Strafprozessgesetzen, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von

Dr. iur. Max Guldener, Zürich 1973, S. 109 ff.; Marco Jagmetti, Zum Zürcherischen Kassationsgericht, in: SJZ 96(2000) S. 126 ff.). Das Kassationsgericht dürfte heute die einzige kantonale Kassationsinstanz sein, an die grundsätzlich alle Urteile des Obergerichts, insbesondere wegen Verletzung des kantonalen Prozessrechts und wegen Aktenwidrigkeit, weitergezogen werden können. Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist praktisch deckungsgleich mit der staatsrechtlichen Beschwerde, wie sie in anderen Kantonen ohne Nichtigkeitsbeschwerde direkt gegen das Urteil des kantonalen Obergerichts erhoben werden kann. Wegen ihrer Filterfunktion ist sie für das Bundesgericht von grosser praktischer Bedeutung. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde sind aber auch Nachteile verbunden. Sie führt einerseits zu einer Spaltung des Rechtsweges nach dem Urteil des Obergerichts, und sie kann zu einer erheblichen Verfahrensverlängerung führen, da das Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen in der Regel erst nach der Beendigung des kantonalen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens an die Hand nimmt und im Übrigen gegen das Urteil des Kassationsgerichts immer noch die staatsrechtliche Beschwerde möglich ist. So werden Fälle aus dem Kanton Zürich, wenn zunächst der Ausgang des Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens abgewartet werden muss, vom Bundesgericht als vierte Instanz häufig erst ein bis zwei Jahre später behandelt, als wenn, wie dies in den meisten andern Kantonen üblich, gegen das kantonale Obergerichtsurteil neben der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde höchstens noch direkt staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden kann. Wird berücksichtigt, dass bereits das Verfahren bis zum Urteil des Obergerichts und dann des Kassationsgerichts häufig schon mehrere Jahre gedauert hat, sind Probleme unter dem Gesichtspunkt einer allzu langen Verfahrensdauer nicht von der Hand zu weisen. Bedenkt man ferner, dass dem Bundesgericht faktisch noch europäische Gerichtsinstanzen übergeschaltet sind, besteht auch die Gefahr eines überlangen Instanzenzuges (Martin Schubarth, Die Zukunft des Kassationsgerichts im Lichte der eidgenössischen Justizreform und in einem europäischen Rechtsmittelsystem, in: 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Festschrift, Zürich 2000, S. 33 ff.). Ein langer Instanzenzug führt dazu, dass die Bedeutung jeder einzelnen Instanz abgewertet und namentlich auch das Vertrauen in die erstinstanzliche Justiz geschwächt wird. Sodann wird die Auffassung, wonach die Abschaffung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht gegen Berufungsurteile des Obergerichts einen Abbau an Rechtsschutz bedeute, gerade im Hinblick auf die noch vorhandenen Rechtsmittelmöglichkeiten nicht geteilt. Insbesondere kann der damit letztlich sinngemäss vertretene Meinung, wonach mit jeder zusätzlichen Instanz der Rechtsschutz erhöht und ein «gerechteres» Urteil erzielt wird, nicht gefolgt werden. Diese gewich-

tigen Nachteile einer dritten kantonalen Instanz überwiegen die genannten Vorzüge; eine Kürzung des Rechtsmittelzuges ist daher gerechtfertigt bzw. angezeigt. Dadurch wird auch die bisherige Bevorzugung der kleinen und mittleren Kriminalität weitgehend beseitigt. Das Kassationsgericht ist damit im Bereich des Strafverfahrens nur Rechtsmittelinstanz gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts. Eine allenfalls nicht gleichförmige Rechtsprechung in Verfahrensfragen im Kanton infolge unterschiedlicher letzter kantonalen Instanzen wird damit in Kauf genommen. Schliesslich ist auch an dieser Stelle anzumerken, dass der Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, der grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren vorschlägt, keine Nichtigkeitsbeschwerde vorsieht. Gegen Urteile kantonalen Berufungsgerichte sollen demgemäss nur die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel ans Bundesgericht zulässig sein (Aus 29 mach 1 ... unterwegs, S. 4 f.).

3.2.3. Durch die vorgeschlagene Beschränkung des Rechtsmittelzuges auf zwei Instanzen werden Doppelspurigkeiten und Verzögerungen weitgehend beseitigt und die Verfahrensdauer verkürzt. Sie führt zudem zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Strukturen. Es gibt keine Nichtigkeitsbeschwerde ans Obergericht oder gegen Urteile des Obergerichts. Das kantonale Rechtsmittelverfahren wird namentlich auch insofern vereinfacht, als die Gabelung des Rechtsmittelweges nach dem Berufungsverfahren vor Obergericht in eidgenössische und kantonale Nichtigkeitsbeschwerde wegfällt. Eine Gabelung auf Bundesebene in eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde lässt sich hingegen nicht vermeiden, könnte aber durch das in der eidgenössischen Justizreform vorgesehene Einheitsrechtsmittel beseitigt werden.

III. Weitere Revisionspunkte

A. Der neue Haftgrund «Gemeingefahr»

Unter den Bestimmungen der Strafprozessordnung, für die eine Änderung vorgeschlagen wird, findet sich § 58. Hier wird als Antwort auf das Postulat KR-Nr. 337/1993 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft, das der Kantonsrat am 28. Juni 1999 im Hinblick darauf, dass das damit verfolgte Anliegen in der bevorstehenden Revision der Strafprozessgesetzgebung aufgenommen wird, als erledigt abgeschlossen hat, ein neuer Haftgrund für gemeingefährliche Verdächtige eingefügt.

B. Einschränkung der Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung

Wird eine ambulante Massnahme unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe beantragt oder steht eine solche in Aussicht, bedarf es allein deswegen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zwingend einer Verteidigung der oder des Angeschuldigten, sind doch die entsprechende Einschränkung in der persönlichen Freiheit und die sonst mit einer Verurteilung einhergehenden negativen Auswirkungen verhältnismässig gering. In diesem Sinne werden die gesetzlichen Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung revidiert.

C. Die Eröffnung der Strafuntersuchung

Bei der Überprüfung des Vorverfahrens wurde deutlich, dass die Zürcher Regelung an einem erheblichen Mangel leidet, der auch in anderen Kantonen zu Problemen geführt hat, z. B. in St. Gallen. Er liegt darin, dass keine deutliche Zäsur zwischen dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und der justiziellen Voruntersuchung getroffen wird. Diese Zäsur ist – entgegen der in der Vernehmlassung von den meisten Strafuntersuchungsbehörden geäusserten Auffassung – keineswegs eine blossе Formalität, sie markiert vielmehr eine klare Änderung der Rechtslage des Verdächtigen. Während im Ermittlungsverfahren keine Parteiöffentlichkeit vorgesehen ist, die Verteidigerin oder der Verteidiger also bei der Befragung der oder des Verdächtigen durch die Polizei nicht mitwirken kann, besteht ein solcher Anspruch im Rahmen der Voruntersuchung. Neu wird deshalb der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt vorgeschrieben, dass er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit einer Verfügung die Untersuchung eröffnen muss, die dann auch einen formellen Abschluss finden soll.

D. «Strafverfolgungsprivileg» für Beamte und Behördenmitglieder

Beamte im Sinne von Art. 110 Ziffer 4 StGB und Behördenmitglieder sind in besonderem Masse leichtfertigen und mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt. Um sie hiervor zu schützen, entscheidet über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte und Behördenmitglieder die Anklagekammer. Ihr Entscheid folgt aber ausschliesslich den Kriterien, die für die Eröffnung von Strafverfahren allgemein gelten.

E. Untersuchungs- und Erledigungskompetenz für juristisch ausgebildete Sekretärinnen und Sekretäre und Fachleute

Es ist ein Hauptziel dieser Reform, die Effizienz der Strafverfolgung zu steigern. Zu diesem Zweck wird die Kompetenz, Einvernahmen durchzuführen, die heute schon den juristischen Sekretärinnen und Sekretären bei der Staatsanwaltschaft zukommt, auch den Fachleuten, die bei dieser Behörde angestellt sind, übertragen. Juristische Sekretärinnen und Sekretäre und Fachleute werden überdies ermächtigt, die ganze Untersuchung durchzuführen und das Verfahren selbstständig zu erledigen. Dabei soll es sich allerdings um einfache Fälle handeln. Aus rechtsstaatlichen Gründen dürfen Sekretärinnen und Sekretäre und Fachleute keine Zwangsmassnahmen beantragen oder gar anordnen, und keine Anklage erheben.

F. Weisungsrecht des Regierungsrats

Das heutige Weisungsrecht des Regierungsrats gegenüber der Staatsanwaltschaft gemäss den §§ 28 und 29 StPO wird aus rechtsstaatlichen Gründen, wenn auch nicht völlig abgeschafft, so doch stark eingeschränkt: Der Regierungsrat kann noch – für Polizei sowie Untersuchungs- und Anklagebehörden gleichermaßen verbindlich – Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen und die Anhandnahme einer Strafverfolgung anordnen, aber keine Ermittlung oder Untersuchung verhindern.

G. Selbstständige staatsanwaltschaftliche Einziehung von Vermögenswerten und Gegenständen

Das mit der Änderung der Strafprozessordnung vom 1. September 1991 (in Kraft seit 1. Juli 1992) erstmals und neu geregelte selbstständige Einziehungsverfahren – Vermögenswerte oder Gegenstände mit Bezug zu strafbaren Handlungen sind vorhanden, aber es gibt kein damit zusammenhängendes Strafverfahren – wird verfahrensmässig wesentlich vereinfacht: Nicht nur die Einzelrichterin oder der Einzelrichter, sondern die Untersuchungsbehörde selbst verfügt die (selbstständige) Einziehung, die Freigabe oder den Verfall, und eine einzelrichterliche Beurteilung dieser Verfügung findet nur statt, wenn die davon betroffenen Personen ein entsprechendes Begehren stellen.

H. Zeugnisverweigerungsrecht für Personen in eheähnlicher Gemeinschaft

Im Einklang mit neueren Strafprozessordnungen und dem Postulat KR-Nr. 280/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner wird das für Verwandte geltende Zeugnisverweigerungsrecht auf Personen ausgedehnt, die mit der oder dem Angeschuldigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

I. Audiovisuelle Durchführung von Einvernahmen mit Angeschuldigten

In den letzten Jahren hat sich der Einsatz technischer Übermittlungswege auch im Strafprozess eingebürgert. Diese Entwicklung ruft nach einer rechtlichen Grundlage. Es wird vorgesehen, dass Einvernahmen mit der oder dem Beschuldigten unter Zuhilfenahme von Bild- und Tonübertragungen durchgeführt werden können.

K. Änderungen im Übertretungsstrafverfahren

Im Interesse einer Effizienzsteigerung wird einerseits den Statthalterinnen und Statthaltern – trotz gewissen rechtsstaatlichen Bedenken – neu die Kompetenz erteilt, Haftstrafen auszufällen. Zuvor haben sie allerdings den Betroffenen anzuhören. Andererseits kann die Staatsanwaltschaft neu auch Übertretungen «beurteilen», die nach einer wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens durchgeführten Untersuchung noch übrig bleiben. Ferner wird der Rekurs gegen verfahrensleitende Verfügungen im Übertretungsstrafverfahren geregelt.

L. Änderungen im Jugendstrafverfahren

1. Die Organisationsstruktur der Untersuchungsbehörden für Kinder und Jugendliche

Die Organisation der Jugendanwaltschaften kann bereits auf Grund der geltenden Regelung von der Bezirksstruktur losgelöst werden. Die Jugendanwältinnen und -anwälte haben sodann Amtsbefugnisse im ganzen Kantonsgebiet. Insoweit ist die Organisation der Jugendanwaltschaften schon heute regionalisiert, und die Wahl für das ganze Kantonsgebiet ermöglicht auch einen flexiblen Einsatz der

Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Der Regierungsrat hat sodann mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 gestützt auf § 92 GVG die Jugendanwaltschaften und deren Amtskreise neu festgelegt.

2. Das geltende zürcherische Jugendstrafprozessrecht

Das geltende Jugendstrafprozessrecht ist im Wesentlichen in den §§ 367–389 StPO kodifiziert. Finden sich in diesen Bestimmungen keine besonderen Regeln, so gelten die Bestimmungen über das Verfahren gegen Erwachsene (§ 367 Abs. 3 StPO).

Seit 1974 wurden die vorgenannten Bestimmungen der StPO nur punktuell verändert; hingegen wirkten sich die Revisionen der erwachsenenrechtlichen Bestimmungen wegen des erwähnten Verweises von § 367 Abs. 3 StPO auch nachhaltig auf das Jugendstrafverfahren aus. Verschiedene Revisionen im Erwachsenenbereich haben zu Regelungen geführt, deren Übertragung auf das Jugendstrafverfahren Schwierigkeiten schafft, weil dabei Grundsätze des Jugendstrafverfahrens berührt wurden. Das hat zu Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten im Jugendstrafprozessrecht geführt. Dennoch ist grundsätzlich festzustellen, dass sich das zürcherische Jugendstrafprozessrecht bewährt hat. Es bedarf daher keiner materiellen Totalrevision. Dies scheint auf Grund der Vernehmlassungen unbestritten. Hingegen sind verschiedene Einzelbestimmungen erneuerungsbedürftig.

3. Änderungen

Neu geregelt werden die Voraussetzungen der Verteidigung von minderjährigen Angeschuldigten, die nicht nur bei einer Inhaftierung, sondern auch bei einer vorsorglichen Unterbringung umgehend amtlich verbeiständet werden sollen.

Im Untersuchungsverfahren wäre sodann häufig nicht eine stationäre, sondern eine ambulante vorsorgliche Massnahme angezeigt. Die Möglichkeit der Anordnung einer ambulanten vorsorglichen Massnahme ist daher ausdrücklich vorzusehen.

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes der oder des minderjährigen Angeschuldigten wird die Rechtsmittellegitimation von Geschädigten – sofern sie nicht gleichzeitig Opfer sind – auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und die sie beschwerenden Entscheide beschränkt.

Das Jugend-Haftverfahren richtet sich gemäss ausdrücklicher Regelung nach dem erwachsenenrechtlichen Verfahren, und die Spruchkompetenz der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes im Strafbefehls- bzw. Erziehungsverfügungsverfahren wird von 14 Tagen auf einen Monat Arbeitsleistung und Einschliessung und von Fr. 500 auf Fr. 2000 Busse erhöht.

IV. Die Bestimmungen der Vorlage im Einzelnen

A. Vorbemerkung

Bestimmungen, die mit dieser Vorlage geändert werden sollen, werden mit E-GVG bzw. E-StPO bezeichnet. Geltende Gesetze werden als GVG, StPO usw. zitiert.

Um die Einheitlichkeit und den inneren Zusammenhang der Erlasse nicht zu gefährden, ist bei der vorliegenden Teilrevision auf die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau im Gesetzestext zu verzichten. Bei der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen sind indessen gleichwohl die Regeln über die sprachliche Gleichbehandlung zu beachten.

B. Die Änderung der Kantonsverfassung (KV)

§ 57 KV

Da das Geschworenengericht aufgehoben wird, erübrigt sich diese Bestimmung in der Verfassung. Ein Verfassungsartikel, der den Bestand des Kriminalgerichts festhält bzw. bestimmt, welche Prozesse durch dieses Gericht zu beurteilen sind, ist unnötig. Gemäss § 58 KV bestimmt das Gesetz die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte. Die sachliche Zuständigkeit des Kriminalgerichts ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.

C. Die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

§ 2 GVG

Das Geschworenengericht hält seine Sitzungen in Zürich und Winterthur ab, wo auch entsprechende Gerichtssäle zur Verfügung stehen. Das Kriminalgericht soll seinen Sitz aus Gründen der Effizienz in Zürich haben.

§ 3 GVG

Die Vorschriften über die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts gelten ebenfalls für die Mitglieder des Kriminalgerichts. Ein Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts bezüglich der berufsmässigen Vertretung von Parteien vor Gericht besteht nicht. Abs. 2 wird ausserdem neu gegliedert.

Gemäss § 3 Abs. 3 GVG in der Fassung vor dem 1. März 2000 durften die Mitglieder des Obergerichts nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken angehören. Mit dem Gesetz über die Wahl von teileamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999, das am 1. März 2000 in Kraft trat, wurde Abs. 2 von § 3 geändert. Während der Antrag der beratenden Kommission vom 23. April 1998 bei § 3 Abs. 3 GVG bemerkt, dass diese Bestimmung unverändert bleiben soll, sagt das Gesetz über die Wahl von teileamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999 nichts über Abs. 3. In der Offiziellen Gesetzessammlung (OS Bd. 56 S. 43) gibt es keinen Abs. 3 von § 3 GVG. Es ist davon auszugehen, dass § 3 Abs. 3 GVG versehentlich aufgehoben wurde. Einerseits besteht eine analoge Bestimmung für Verwaltungsrichterinnen und -richter (§ 34 Abs. 3 VRG) und Sozialversicherungsrichterinnen und -richter (§ 5 b Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Weshalb für die Mitglieder des Obergerichts eine andere bzw. keine Regelung betreffend Bewilligung für die Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgenossenschaft oder Genossenschaft gelten soll, ist nicht ersichtlich. Andererseits war im Kantonsrat von einer Aufhebung von § 3 Abs. 3 GVG nie die Rede. Die Regelung von § 3 Abs. 3 GVG in der Fassung vor dem 1. März 2000 ist daher wieder ins Gesetz aufzunehmen. Wie die voll- und teileamtlichen Mitglieder des Obergerichts dürfen auch die Mitglieder des Kriminalgerichts nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken angehören.

§ 24 GVG

Neu beurteilt die Einzelrichterin und der Einzelrichter Übertretungen nicht mehr endgültig, da Art. 32 Abs. 3 BV nun auch für geringfügige Fälle ein Rechtsmittel verlangt und damit über die Anforderungen von Art. 2 des 7. Protokolls zur EMRK hinausgeht.

§ 30 GVG

Der Wortlaut von Abs. 2 wird dem seit 1. Oktober 1992 in Kraft stehenden Sexualstrafrecht angepasst: «Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit» wird durch «strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» ersetzt.

§ 33 GVG

Der Grund für die besondere Behandlung von Angeklagten, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet hatten, erlangt im Kriminalgericht nicht mehr jene stringente Bedeutung wie im geschworenengerichtlichen Verfahren. § 33 GVG ist daher ersatzlos aufzuheben.

Solange die oder der Angeklagte oder Verurteilte das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet hat, finden auf das Verfahren vor Kriminalgericht die §§ 368–373 StPO des VII. Abschnittes der StPO betreffend das Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr Anwendung (§ 367 Abs. 1 StPO). So sind gemäss § 372 Abs. 2 StPO Gerichtsverhandlungen gegen junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr nicht öffentlich, wenn nicht gleichzeitig gegen Erwachsene verhandelt werden muss.

§ 40 GVG

Nach der Abschaffung des Geschworenengerichts braucht dieses keinen Gerichtsschreiber mehr.

§ 48 GVG

Es drängt sich auf, der Anklagekammer in erster Linie die Kompetenz zu belassen, über die Zulassung der Anklage in den schwersten Fällen zu entscheiden. Deshalb wird § 48 beibehalten und lediglich der Begriff «Geschworenengericht» durch den Begriff «Kriminalgericht» ersetzt.

§ 50 GVG

Da das Kriminalgericht ein oberes kantonales Gericht ist, ist der Kantonsrat die richtige Wahlbehörde. Mit der Wahl durch den Kantonsrat soll das Kriminalgericht ein weitgehend selbstständiges Gericht werden. Damit wird eine Richterlaufbahn für Strafrechtsspezialistinnen und -spezialisten geschaffen. Wäre das Kriminalgericht eine Kammer des Obergerichts, wären grundsätzlich alle Richterinnen und Richter zur Mitwirkung in einer Strafkammer verpflichtet, auch jene, die sich im Bereich des Zivilrechts spezialisiert haben.

Die Anzahl der erforderlichen Richterinnen und Richter hängt vom Zuständigkeitsbereich des Kriminalgerichtes ab (§ 56 E-GVG). Um die zukünftige Geschäftslast abzuklären, wurde unter den Be-

zirksanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft eine Umfrage durchgeführt. Mit etwa 30 Fällen hätte das Kriminalgericht zu rechnen für Eingänge, in denen das Gesetz Zuchthaus als Minimalstrafe vorsieht und die im heutigen Deliktskatalog des Geschworenengerichts (§ 56 GVG) enthalten sind (vgl. Geschäftsberichte des Regierungsrates für das Jahr 1998 und 1999, S. 78 bzw. S. 49). Werden zusätzlich noch jene Fälle hinzugerechnet, in denen zwar eine gesetzliche Minimalstrafe von einem Jahr Zuchthaus gegeben ist, ohne dass die entsprechenden Tatbestände im bisherigen Deliktskatalog gemäss § 56 GVG enthalten sind – von praktischer Bedeutung dürften dabei im Wesentlichen allein Anklagen wegen qualifizierter sexueller Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 3 StGB, Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB und Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB sein –, müsste das Kriminalgericht mit jährlich insgesamt etwa 70–80 Fällen rechnen.

Mit einer vorgesehenen Dreierbesetzung zur Behandlung der Fälle (§ 53 Abs. 1 E-GVG) ist es auf Grund der vorstehenden Einschätzung realistisch, von insgesamt zwei Kammern und damit 7 (vollamtlichen) Mitgliedern sowie 4 Ersatzmitgliedern auszugehen.

§ 51 GVG

Bei dieser Angliederung geht es um den administrativen Bereich. So erscheint es insbesondere zweckmässig, dass dieselbe Stelle das Kassenwesen führt, den Weibeldienst besorgt und die Archivierung übernimmt.

§ 52 GVG

Wie beim Obergericht werden Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder -präsident durch das Kriminalgericht aus der Mitte seiner vollamtlichen Mitglieder gewählt. Die Regelung ist an diejenige für das Obergericht angelehnt (§ 39 GVG), wobei nur eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorgesehen ist.

§ 53 GVG

Die Regelung gemäss Abs. 1 entspricht derjenigen für das Obergericht (§ 41 Abs. 3 GVG).

Mit Bezug auf die in Abs. 2 geregelte Besetzung mit Mitgliedern beiderlei Geschlechts lehnt sich die Bestimmung an jene der Bezirksgerichte an (§ 30 Abs. 2 GVG). Würden dem Kriminalgericht die Kompetenzen des Geschworenengerichts gemäss dem geltenden § 56 GVG übertragen, erübrigte sich die Vorschrift betreffend die Besetzung des Gerichts mit Mitgliedern beider Geschlechter.

§ 54 GVG

Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen für das Kassationsgericht vor seiner Verselbstständigung. Neu soll nicht nur die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, sondern das gesamte juristische Personal durch das Kriminalgericht selbst angestellt werden können, während das administrative Personal durch das Obergericht gestellt wird.

§ 55 GVG

Das Kriminalgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann darin Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern und Angestellten zur Erledigung übertragen. In welchem Rahmen das Kriminalgericht seine Justizverwaltung selbstständig besorgt, ist nach § 42 Abs. 2 GVG durch Verordnung des Obergerichts festzulegen.

Der bisherige § 55 GVG entfällt: Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt das Kriminalgericht selber.

§ 56 GVG

Der Vorschlag entspricht weitgehend dem Vorentwurf 1981 (§ 44 E-GVG 1981; ohne strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Betrag von mehr als Fr. 100 000). Die Androhung einer gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthausstrafe ist ein klares und einfaches Kriterium (vgl. Art. 35 StGB). Damit fallen Drogen- und Wirtschaftsstraffälle – entgegen dem Vorentwurf – nicht in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts. Wo das Gesetz in qualifizierten Fällen überhaupt als Mindeststrafe Zuchthaus vorsieht, droht es jeweils alternativ Gefängnis an.

Bei den Delikten, die im Vergleich zur geschworenengerichtlichen Zuständigkeit neu vom Kriminalgericht zu beurteilen wären, handelt es sich überwiegend um solche, die verhältnismässig selten gerichtlich zu beurteilen sind. Durch die vorgeschlagene Lösung könnte die richterliche Erfahrung bei der Anwendung dieser Bestimmungen in einem Gericht konzentriert werden.

Zusätzlich zum für das Geschworenengericht geltenden Recht würden folgende Delikte durch das Kriminalgericht behandelt werden:

StGB:

- Qualifizierte Abtreibung (Art. 119 Ziffer 2 und 3)
- Geiselnahme (Art. 185 Ziffer 1)
- Qualifizierte sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 3)
- Vergewaltigung (Art. 190)
- Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1)

- Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziffer 1 Abs. 1)
 - Verursachung einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziffer 1 Abs. 1)
 - Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziffer 1 Abs. 1)
 - Qualifiziertes Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziffer 1 Abs. 2)
 - Qualifiziertes Verbreiten von Tierseuchen (Art. 232 Ziffer 1 Abs. 2)
 - Qualifiziertes Verbreiten von Schädlingen (Art. 233 Ziffer 1 Abs. 2)
 - Qualifizierte Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziffer 1 Abs. 2)
 - Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1)
 - Qualifiziertes Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 244 Abs. 2)
 - Qualifizierte Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266 Ziffer 2)
 - Qualifizierte gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen (Art. 266^{bis} Abs. 2)
 - Qualifizierte verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziffer 1 und 2)
 - Qualifizierter politischer Nachrichtendienst (Art. 272 Ziffer 2)
 - Qualifizierter wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273)
 - Militärischer Nachrichtendienst (schwerer Fall) (Art. 274 Ziffer 1 Abs. 2)
- Atomgesetz (SR 732.0):
- Gefährdung durch Freisetzung von Atomenergie usw. (Art. 21 Abs. 1 und 2)

§ 69 a GVG

Die Aufteilung in zwei Absätze (Zivilsachen in Abs. 1, Strafsachen in Abs. 2) trägt dem Umstand Rechnung, dass nur noch Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen unterliegen. Weil das Kriminalgericht aber adhäsionsweise auch über zivilrechtliche Forderungen auf Schadenersatz entscheiden kann, wäre es falsch, von «Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen» zu sprechen.

§ 72 GVG

Analog dem I. Abschnitt des GVG «Bestand und Zuständigkeit der Gerichte» sollen im II. Abschnitt im Wesentlichen Bestand und Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden im engeren Sinne (ohne die [Straf-]Gerichte) geregelt werden.

Zu diesen Behörden gehörten grundsätzlich auch die Jugendanwaltschaften und die Jugendstaatsanwaltschaft (§§ 92 ff. GVG). Da jedoch das zürcherische Jugendstrafprozessrecht keiner materiellen Totalrevision bedarf, namentlich auch die Organisationsstruktur der Untersuchungs- und Anklagebehörden im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche nicht grundlegend geändert werden soll und sich die Existenz der Jugendanwaltschaften direkt auf § 92 Abs. 1 GVG stützt, sind die Jugendanwaltschaften und die Jugendstaatsanwaltschaft, obwohl sie neben der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft eigenständige, nicht in diese Behörden integrierte Organisationseinheiten der Strafverfolgungsbehörden bilden, im vorliegenden Zusammenhang nicht (mehr) aufzuführen – anders zum Beispiel die Lösung im Kanton Bern (Art. 81 BE GOG). Als Vorlage einer enumerativen Definition der Strafverfolgungsbehörden im engeren Sinne diene Art. 26 StV BE.

§ 72 a GVG

Abs. 1 umschreibt die Kompetenz der Polizei im Ermittlungsverfahren. Die Rede ist sowohl von den Organen der Kantons- wie auch der Gemeindepolizei.

Abs. 2 entspricht der Sache nach dem geltenden § 23 Abs. 1 StPO. Zunächst wird die allgemeine Zuständigkeit der Polizei umschrieben. Ausdrücklich wird die Kompetenz für die Anordnung von Zwangsmassnahmen statuiert. Anschliessend werden die wesentlichsten vorläufigen Massnahmen umschrieben. Die Zuständigkeit anderer Polizeiorgane als derjenigen der Kantonspolizei kann sich aus Vereinbarungen des Regierungsrats mit dem betreffenden Polizeikorps ergeben (Abs. 4).

Abs. 3 befasst sich mit dem Verhältnis zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden im Untersuchungsverfahren. Der Terminus «Untersuchungsbehörde» wird verwendet, damit auch die Jugend-(staats)anwaltschaften erfasst sind.

Abs. 4 entspricht wörtlich § 23 Abs. 2 StPO und Abs. 5, abgesehen von einer Änderung grammatikalischer Natur, § 23 Abs. 1 Satz 2 StPO. Diese beiden Bestimmungen müssen allenfalls an das erst im Entwurf vorliegende neue Polizeiorganisationsgesetz angepasst werden.

§ 73 GVG

Die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird von den Staatsanwaltschaften (bisher Bezirksanwaltschaften) geführt (Ziffer 1). Die heutige staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit als Untersuchungsbehörde entfällt.

Im Kanton Zürich werden heute nur noch Ehrverletzungsklagen im Privatstrafklageverfahren geführt (§ 287 StPO). Das so genannte subsidiäre Privatstrafklageverfahren wurde mit dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995, in Kraft seit 1. Januar 1996, abgeschafft. Gleichwohl rechtfertigt es sich, den Begriff des Privatstrafklageverfahrens in Ziffer 2 beizubehalten, da – zumindest theoretisch – nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Privatstrafklageverfahren über die Ehrverletzungsklagen hinaus wieder eingeführt wird. Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

§ 74 GVG

In Abs. 1 ist der Begriff der «Bezirksanwaltschaften» durch jenen der «Staatsanwaltschaften» zu ersetzen.

In Abs. 2 sind die Begriffe der «Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörden» durch «Behörden» zu ersetzen, zumal gemäss der vorliegenden Struktur der Untersuchungs- und Anklagebehörden Personalunion besteht.

Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt wurde, dass nur eine Übertretung vorliegt, so muss die Staatsanwaltschaft gemäss Abs. 3 die Akten nicht mehr zwingend an die für die Übertretung zuständige Strafbehörde überweisen. Eine solche Überweisung mag im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, etwa dann, wenn zur Beurteilung der Übertretung die besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen der anderen Behörde erforderlich sind. Für andere Fälle erscheint es aber zweckmässig, wenn die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die (verbleibende) Übertretung selber bearbeitet, etwa dann, wenn sie oder er sich in einem umfangreicheren Verfahren auch schon intensiv mit der in Frage stehenden Übertretung befasst hat. Abs. 3 ist daher als Kann-Vorschrift auszugestalten.

§ 75 GVG

Dass den Staatsanwaltschaften im Rahmen der Untersuchungsführung die (Kriminal-)Polizei als Hilfsorgan zur Verfügung steht, wurde bereits in Zusammenhang mit § 72 a Abs. 3 E-GVG geregelt. Die Mitwirkungsbefugnis der Gemeindeammänner ist demgegenüber heute hinfällig.

§ 76 GVG

Heute bedient sich der Kanton allein gestützt auf § 43 EG zum ZGB der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Vertretung in Zivilsachen (Mitteilung von Freiheitsstrafen von einem Jahr und darüber an die Vormundschaftsbehörden und für Klagen auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke sowie auf Ungültigerklärung der Ehe). Gestützt auf § 76 E-GVG könnte sich der Staat aber auch in andern Zivilprozessen durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten lassen. Der Begriff der Zivilsachen ist durch jenen der Verwaltungssachen zu ergänzen, weil auch in diesem Bereich eine Vertretung des Staates durch Staats- und Oberstaatsanwältinnen bzw. Staats- und Oberstaatsanwälte sinnvoll sein kann. Die Marginalie ist entsprechend zu ergänzen.

§ 77 GVG

Diese Unvereinbarkeitsbestimmung – nunmehr der Stellen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes und einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwaltes – scheint nach wie vor notwendig, nachdem das Wahlgesetz in den §§ 105 ff. bloss die Unvereinbarkeit verschiedener Ämter regelt.

§ 80 GVG

Es wird darauf verzichtet, eine einzige Untersuchungsbehörde/ Staatsanwaltschaft (unterteilt in Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt und ihre bzw. seine Stellvertreter und in regional bzw. deliktspezifisch gegliederte Abteilungen dieser Staatsanwaltschaft) zu konzipieren. Das Ziel einer einheitlichen Führung und eines rationellen Einsatzes der personellen Ressourcen wird auch mit dem hier vorgeschlagenen Organisationsmodell erreicht. Völlig zentralistische Behörden widersprechen überdies der zürcherischen und schweizerischen Tradition.

Entgegen der Berner Lösung (Art. 37 GOG BE), jedoch im Einklang mit der St. Galler Regelung (Art. 7 Abs. 1 StP SG) werden die Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und Deliktsbereiche der Besonderen Staatsanwaltschaften (Schwerpunktstaatsanwaltschaften) nicht gesetzlich festgelegt. Diese Festlegung ist vielmehr dem Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu überlassen (Abs. 2). So lassen sich die Grenzen der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Deliktsbereiche der Besonderen Staatsanwaltschaften nach Bedarf und Prioritäten flexibel festlegen.

Da im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die (bezirksweise) Gerichtsorganisation nicht in Frage gestellt werden soll (vgl. II. B. 1), können durch die bezirksübergreifende Gliederung der Untersuchungs- und Anklagebehörden einerseits und der bezirksweisen Orga-

nisation der Gerichte andererseits vermehrt Probleme im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit entstehen. Dies lässt sich dadurch entschärfen, dass sich die Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften an den heutigen Bezirksgrenzen orientieren. Dem ist beim Erlass der Festlegung der Amtskreise für die Staatsanwaltschaften Rechnung zu tragen (Abs. 2).

§ 81 GVG

Auf die Volkswahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist zu verzichten. Sie sollen künftig durch den Regierungsrat ernannt werden. Schon heute werden etwa 50% der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte zusätzlich durch den Regierungsrat als ausserordentliche bestellt. Mit der Bildung von bezirksübergreifenden Amtskreisen wird eine grössere Flexibilität und Mobilität der Staatsanwaltschaften erreicht; damit wäre nicht vereinbar, wenn Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bezirken (und damit grundsätzlich nur für den betreffenden Bezirk) gewählt würden.

Angesichts des Wegfalls der streng bezirkswisen Organisationsstruktur der Untersuchungs- und Anklagebehörden liesse sich als Alternative wohl nur noch der Kantonsrat als Ernennungsorgan diskutieren. Eine entsprechende Regelung wäre aber allzu schwerfällig. Auch ist denkbar, dass bei einer Ernennung durch den Kantonsrat politische an Stelle ausschliesslich fachlicher Kriterien in den Vordergrund rücken.

Damit die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im ganzen Kanton eingesetzt werden können, sind sie vom Regierungsrat mit Amtsbefugnis im ganzen Kanton zu ernennen (Abs. 1).

Die Stellvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist nicht auf Gesetzesstufe, sondern im Rahmen der Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Staatsanwaltschaften zu regeln (§ 80 Abs. 3 E-GVG).

Gemäss § 12 Abs. 3 des Personalgesetzes (LS 177.10) bezeichnet der Regierungsrat die Anstellungsbehörde, soweit sich diese nicht aus der Verfassung oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Da die Ernennung durch den Regierungsrat nicht an eine andere Behörde delegiert, sondern vom Regierungsrat selbst vorgenommen werden soll, bedarf es der hier vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung.

Mit Abs. 2 wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für einzelne Fälle einsetzen kann. Dies kann beispielsweise nötig sein, wenn ein Strafverfahren gegen eine mit der Strafjustiz eng verbundene Person, z. B. eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt, geführt werden

muss und der Anschein der Befangenheit nicht ausgeschlossen werden könnte, falls das Strafverfahren durch einen der (ordentlichen) Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte geführt würde.

§ 82 GVG

In der Konzeptphase wurde erwogen, dass vor Kriminalgericht spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Anklagefunktion übernehmen könnten. Diese Einschränkung scheint indessen nicht erforderlich. Auf Grund des Zuständigkeitsbereichs des Kriminalgerichtes für schwerwiegende Delikte ist davon auszugehen, dass die Anklagen meistens von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besonderen Staatsanwaltschaften erhoben werden, die über genügend Berufserfahrung für das Kriminalgericht mit seinem Unmittelbarkeitsverfahren verfügen.

Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt führt selber keine Untersuchungen. Auf eine § 27 Satz 2 StPO analoge Regelung ist daher zu verzichten.

Die Funktionen der Staatsanwältin und des Staatsanwaltes und der Leitenden Staatsanwältin bzw. des Leitenden Staatsanwaltes im Einzelnen sind nicht im GVG, sondern in der StPO und in der Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

§ 83 GVG

Diese Bestimmung betreffend die Kanzlei der Bezirks- bzw. nunmehrigen Staatsanwaltschaften ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht nicht notwendig und deshalb aufzuheben.

§ 84 GVG

Die Stellvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist nicht auf Gesetzesstufe, sondern im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung zu regeln. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 85 GVG

Dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein besonderes Protokoll über die Anklagen und Einstellungsverfügungen zu führen haben, bedarf keiner gesetzlichen Erwähnung bzw. Grundlage und ist auf Verordnungsstufe festzuhalten. Diese Pflicht erstreckt sich selbstverständlich auf alle Erledigungsformen, also auch auf die Abtretungsverfügungen und die Strafbefehle. § 85 ist daher ersatzlos aufzuheben.

§ 86 GVG

Diese Regelung der aufsichtsrechtlichen Verhältnisse entspricht der hierarchischen Struktur zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften einerseits und innerhalb der Staatsanwaltschaften andererseits.

§ 87 GVG

Es ist mit einer Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern der Oberstaatsanwaltschaft zu rechnen. Dies wird mit folgenden Aufgaben begründet: Im Wesentlichen wird die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt mit geschäftsleitenden Funktionen und der Vertretung der Oberstaatsanwaltschaft nach aussen ausgelastet sein. Zwei weitere Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte werden vor allem für die Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Allgemeinen Staatsanwaltschaften einerseits und der Besonderen Staatsanwaltschaften andererseits eingesetzt. Mindestens ein weiteres Mitglied der Oberstaatsanwaltschaft ist erforderlich für die Behandlung der Rekurse gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaften (§ 402 Ziffer 1 E-StPO). Die heutige Staatsanwaltschaft hatte in den Jahren 1997–1999 insgesamt 194, 123 bzw. 144 Rekurse zu behandeln (Geschäftsberichte des Regierungsrates für das Jahr 1997, 1998 und 1999). Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Oberstaatsanwaltschaft den Kanton im eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren und in Verfahren zur Bestimmung des Gerichtsstandes durch die Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichtes zu vertreten hat und überdies auch in Rechtshilfesachen Ansprechpartnerin anderer Kantone ist. Schliesslich hat sie auch immer wieder verschiedene Geschäfte in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtsanwendung sowie Fragen der Betriebsorganisation im Strafverfolgungsbereich zu behandeln.

§ 88 GVG

Der Regierungsrat ist Ernennungsbehörde für die Oberstaatsanwaltschaft (vgl. Bemerkungen zu § 81 E-GVG).

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, ausserordentliche Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte einzusetzen (analog § 81 Abs. 2 E-GVG für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte). Mit dem Begriff des Einsatzes – im Gegensatz zu jenem der Ernennung – wird zum Ausdruck gebracht, dass ausserordentliche Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte nicht im Rahmen der üblichen Amtstätigkeit der Oberstaatsanwaltschaft tätig sind, sondern einzelne Geschäfte ausserordentlicher Natur in der Funktion als Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt ausüben.

§ 89 GVG

Die Funktionen der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte und der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. des Leitenden Oberstaatsanwalts sind im Einzelnen nicht im GVG, sondern in der Verordnung für die Organisation und Geschäftsführung der Oberstaatsanwaltschaft aufzuführen. Die Funktion der Oberstaatsanwaltschaft als Rechtsmittelinanz (Rekursbehörde) findet sich in § 402 Ziffer 1 E-StPO.

§ 90 GVG

Die Regelung der Einzelheiten der Inspektion hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Diese Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

§ 91 GVG

Abs. 2 entspricht der überzeugenden Regelung gemäss § 50 Abs. 2 GOG Basel-Stadt. Abs. 2 bildet das «Überbleibsel» des mit den Grundsätzen einer unabhängigen Justiz in Widerspruch stehenden und daher aufzuhebenden Weisungsrechtes des Regierungsrates gemäss den §§ 28 und 29 StPO.

Mit Abs. 3 wird der Forderung Rechnung getragen, dass die Regierung durch die Vorgabe kriminalpolitischer Ziele zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörde beitragen könnte. Eine solche Festlegung kriminalpolitischer Ziele durch den Regierungsrat widerspricht weder dem Grundsatz einer unabhängigen Justiz noch einem beschränkten strafprozessualen Legalitätsprinzip (Art. 41 KV, §§ 20 ff. StPO und § 39 a StPO; vgl. SCHMID, N 98). Denn mit der Festlegung von Schwerpunkten in der Strafverfolgung durch den Regierungsrat werden die Untersuchungsbehörden nicht angewiesen, bestimmte Delikte nicht zu verfolgen bzw. allein bestimmte Delikte zu verfolgen. Vielmehr legt der (Gesamt-)Regierungsrat zuhanden der Oberstaatsanwaltschaft und der Polizei Schwerpunkte oder Schwergewichte ihrer Strafverfolgungspraxis fest. Zu solchen als zentrale Elemente der Strafverfolgung erklärten Delikten könnten beispielsweise Einbruchdiebstähle in Wohnungen, der Drogenhandel in einer offenen Drogenszene oder allgemein die Wirtschaftskriminalität oder die organisierte Kriminalität gehören.

§ 92 GVG

Infolge der Umbenennung der Bezirks- in Staatsanwälte ist in Abs. 2 eine terminologische Anpassung erforderlich. Der Vorbehalt betrifft vorab die fehlende Befugnis des Jugendanwaltes zur Ergreifung von Rechtsmitteln. Gemäss § 373 Ziffer 4 StPO steht die Kompetenz zur Erhebung von Rechtsmitteln im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche der Jugendstaatsanwaltschaft zu.

§ 95 GVG

Infolge Abschaffung des Geschworenengerichts sind die Begriffe «Geschworener» (in Abs. 1) und «Geschworenengericht» (in Abs. 2) zu streichen.

Zur Anklagekammer in Abs. 2 gehört selbstverständlich auch dessen Präsident, der als solcher entschieden hat.

§ 101 GVG

Wie das Obergericht und das Kassationsgericht entscheidet das Kriminalgericht über Ausstandsbegehren gegen seine Mitglieder selbst. Wenn das Kriminalgericht auch durch Zuzug der ständigen Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter nicht mehr gehörig besetzt werden kann, entscheidet der Kantonsrat.

§ 105 GVG

Der selbstständigen Stellung des Kriminalgerichts entspricht es, dass dieses dem Kantonsrat auch selbstständig Bericht erstattet.

§ 129 GVG

Infolge Abschaffung des Geschworenengerichts ist der Begriff «Geschworene» zu streichen.

§ 148 GVG

Besonderheiten für die Protokollierung vor dem Kriminalgericht sind nicht vorzusehen.

§ 208 GVG

§ 208 GVG wurde mit dem Gesetz über die Wahl von teilsamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999, in Kraft seit 1. März 2000, aufgehoben. Der Kantonsrat hob diese Bestimmung auf, weil sie mit dem neuen Personalgesetz hinfällig geworden sei. Das Personalgesetz vom 27. September 1998, in Kraft seit 1. Juli 1999, sieht indessen nur die Aufhebung von § 208 Abs. 1 GVG vor. An keiner Stelle geregelt ist mithin Abs. 3 von § 208 GVG in der Fassung vor dem 1. März 2000, wonach der Kantonsrat die Gehälter der Mitglieder des Obergerichts und des Kassationsgerichts festsetzt. Für die Mitglieder der

obersten kantonalen Gerichte gilt denn auch das Personalgesetz nicht (§ 1 Abs. 3 PG). Daher sehen auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht nach wie vor eine entsprechende Bestimmung für die Mitglieder des Verwaltungs- (§ 37) bzw. des Sozialversicherungsgerichts (§ 5 Abs. 4) vor. Eine § 208 Abs. 3 GVG in der Fassung vor dem 1. März 2000 entsprechende Regelung ist daher wieder ins Gesetz aufzunehmen. Die Bestimmung gilt auch für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts.

Eine Abs. 4 von § 208 GVG in der Fassung vor dem 1. März 2000 entsprechende Regelung, wonach dem Personal der Justizbehörden ein Mitspracherecht in den es betreffenden Geschäften der Justizverwaltung zusteht, besteht ebenfalls nicht mehr. Die entsprechende Bestimmung wurde unter Hinweis auf das Personalgesetz aufgehoben. Das Personalgesetz behält jedoch bezüglich der Mitwirkungsrechte des Personals der Gerichte und Notariate das Gerichtsverfassungsgesetz vor (§ 48 Abs. 4 PG). Mit Gesetz über die Wahl von teilsamtlichen Mitgliedern der Gerichte vom 4. Januar 1999 ist § 208 Abs. 4 GVG daher offensichtlich versehentlich aufgehoben worden. Die entsprechende Bestimmung ist jedoch nicht im GVG, sondern an Stelle des Verweises in § 48 Abs. 4 PG direkt aufzunehmen.

§ 212

Das Kriminalgericht ist wegen seiner administrativen Angliederung an das Obergericht kein oberstes kantonales Gericht im Sinne von § 210 GVG. Gleichwohl ist eine Vertretung mindestens eines Mitglieds des Kriminalgerichts im Plenarausschuss der Gerichte sicherzustellen. Abs. 1 Ziffer 3 wird entsprechend ergänzt.

D. Die Änderungen der Strafprozessordnung (StPO)

§ 10 StPO

In kriminalgerichtlichen Fällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Anklagekammer über ein Gesuch des Geschädigten um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Einerseits ist von Anfang an feststellbar, ob die Delikte, wegen welchen ermittelt wird, in die Zuständigkeit des Bezirks- oder Kriminalgerichts fallen. Andererseits hat die Präsidentin oder der Präsident des Kriminalgerichts als Sachrichterin bzw. -richter zu amten.

§ 11 StPO

Nicht zuletzt als Korrelat der fehlenden Parteiöffentlichkeit polizeilicher Einvernahmen anlässlich der ersten Erhebungen, zu denen auch die ersten polizeilichen Einvernahmen gehören, muss aus rechtsstaatlichen Gründen gelten, dass nicht «nur» der Untersuchungsbeamte zu Beginn der ersten Einvernahme die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten auf ihre bzw. seine Rechte aufmerksam zu machen hat, sondern auch die Polizei, sofern diese die erste Befragung durchführt. Deswegen ist in Abs. 1 «durch den Untersuchungsbeamten» zu streichen, sodass die oder der Angeschuldigte in der ersten Einvernahme bzw. Befragung auf seine Rechte aufmerksam zu machen ist, unabhängig davon, wer diese erste Einvernahme durchführt.

In Ziffer 1 von Abs. 2 ist das Wort «Beeinträchtigungen» durch den Begriff «Behinderung» zu ersetzen (vgl. § 240 E-StPO).

Es stellte sich die Frage, ob eine Verteidigung auch dann notwendig sei, wenn lediglich eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 43 Ziffer 1 Abs. 1 2. Satz StGB oder Art. 44 Ziffer 1 Abs. 1 2. Satz StGB in Frage steht. Diese Frage ist zu verneinen. Ziffer 3 regelt die notwendige Verteidigung nach dem Kriterium der Schwere der zu erwartenden Sanktion. Die ambulante Behandlung fällt dabei aus dem Rahmen. Es ist wohl die einzige Sanktion des Strafgesetzbuches, die als echte Resozialisierungshilfe für die Verurteilte oder den Verurteilten betrachtet werden kann. Einerseits ist die damit verbundene Beschränkung der persönlichen Freiheit gering, andererseits treten dabei retributive Aspekte mit ihren stigmatisierenden Nebenwirkungen in den Hintergrund, anders ausgedrückt, es wird der Täterin oder dem Täter kein Übel zugefügt, und sie bzw. er wird auch seiner Umwelt gegenüber nicht als Straftäterin oder -täter etikettiert. Die angestrebte Lösung kann durch einen sehr geringfügigen Eingriff in den Gesetzestext bewirkt werden; es genügt, wenn das Adjektiv «freiheitsentziehend» vor den Begriff «sichernde Massnahme» gestellt wird. Dieser Begriff ist selber etwas irreführend, weil gerade bei der ambulanten Behandlung der Sicherungszweck im Hintergrund steht, er entstammt aber dem Gesetz.

Ziffer 4 von Abs. 2 ist ersatzlos aufzuheben. Die in kriminalgerichtlicher Zuständigkeit gemäss § 54 E-GVG zu beurteilenden Fälle setzen schon gemäss Abs. 2 Ziffer 3 oder jedenfalls gemäss Abs. 2 Ziffer 5 bzw. neu Ziffer 4 zwingend eine (amtliche) Verteidigung voraus. Ziffer 5 von Abs. 2 wird zu Ziffer 4.

§ 13 StPO

In kriminalgerichtlichen Fällen ist das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigerin oder eines amtlichen Verteidigers der Präsidentin oder dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln, die bzw. der die amtliche Verteidigung bezeichnet. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Anklagekammer ist zuständig, weil von Anfang an feststellbar ist, ob die Delikte, wegen denen ermittelt wird, in die Zuständigkeit des Bezirks- oder Kriminalgerichts fallen. Man kann sich fragen, ob Satz 2 von Abs. 2 notwendig ist. Zu beachten ist jedoch, dass die Zuständigkeit im Verlaufe des Verfahrens wechseln kann.

§ 14 StPO

Im Zusammenhang mit der Regelung der unmittelbaren Beweisabnahme im kriminalgerichtlichen Hauptverfahren (vgl. §§ 204 und 231 Abs. 1 lit. a E-StPO) drängt sich eine Anpassung des Anwesenheits-, Teilnahme- und Fragerechtes des oder der Angeschuldigten gemäss § 14 StPO auf. So ist in § 14 Abs. 1 E-StPO ausdrücklich festzuhalten, dass bei Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen – zu denen auch Mitangeschuldigte gehören (§ 149 a Ziffer 3 StPO) – und Sachverständigen im Ausland die Mitwirkung der Verteidigung der oder des Angeschuldigten genügt. Eine solche prozessökonomische Regelung dürfte durchaus EMRK- und verfassungskonform sein, auch wenn der oder dem Angeschuldigten durch Art. 6 Ziffer 3 lit. d EMRK und Art. 4 aBV ein selbstständiges Fragerecht zusteht (zu letzterem vgl. BGE 114 Ia 180).

In Abs. 5 ist der Begriff «zwingend» zu streichen. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise auf eine (direkte) Konfrontation gemäss § 14 Abs. 1–3 StPO verzichtet werden kann, weniger apodiktisch formuliert und so zum Ausdruck gebracht, dass das Vorliegen der tatsächlichen Gründe gemäss Abs. 5 auch im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu prüfen ist.

§ 19 StPO

Zufolge Abschaffung des Geschworenengerichts sind die Geschworenen nicht mehr anzuführen.

§ 19 b StPO

Nachdem der Justizvollzug des Kantons Zürich einer grundlegenden Um- und Neustrukturierung unterzogen und dabei namentlich der Sozialdienst der Justizdirektion in ein Amt für Justizvollzug bzw. in dessen Hauptabteilung Bewährungs- und Vollzugsdienst integriert wurde, ist § 19 b StPO entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang ist vorweg der im Strafprozess nicht angebrachte Begriff der «Parteien» (HAUSER/SCHWERI, § 36) zu streichen. An Stelle des

Begriffes des fürsorgerischen Beistandes ist jener des «sozialen Beistandes» zu verwenden, wird doch so zum Ausdruck gebracht, dass neben den fürsorgerischen Belangen auch die Bewältigung persönlicher, psychischer Probleme usw. Beachtung finden. Die zuständige Behörde soll nicht mehr im technischen Sinne – heute Hauptabteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, früher Sozialdienst der Justizdirektion – aufgeführt werden, sondern durch eine inhaltliche Umschreibung ihrer Funktionen (Betreuungs- und Beratungsdienst). Zukünftige neue Strukturen innerhalb des Justizvollzuges würden damit nicht mehr zwingend einer Revision von § 19 b StPO bedürfen.

§ 20 StPO

Diese Bestimmung ist in beiden Absätzen straffer formuliert, erfährt aber inhaltlich keine Änderung.

§ 22 StPO

Abs. 1 schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Polizei der Untersuchungsbehörde über das Ermittlungsverfahren Bericht erstatten muss. Grundsätzlich ist dies der Fall, wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Daneben werden zwei formelle Voraussetzungen genannt, dass nämlich eine Anzeige eingereicht oder ein Strafantrag gestellt wurde oder dass Zwangsmassnahmen angeordnet wurden. Eine bloss nebenher geäußerte Mitteilung, wonach möglicherweise eine strafbare Handlung begangen wurde, gilt noch nicht als Strafanzeige. In diesen Fällen soll das Verfahren so weit vorangetrieben werden, dass gegebenenfalls der Geschädigte ein Rechtsmittel gegen dessen Einstellung erheben kann. Es genügt, ohne weitere Präzisierung, von der «Polizei» zu sprechen, weil § 72 a E-GVG die Kompetenzen der Polizeiorgane umschreibt.

Abs. 2 und 3 schreibt vor, wie die Untersuchungsbehörde verfahren soll, wenn einerseits der Bericht der Polizei, andererseits eine Anzeige oder eigene Wahrnehmungen noch keinen Entscheid darüber zulassen, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung vorliegen. Sie kann den fraglichen Sachverhalt durch die Polizei abklären lassen, wenn kein Polizeibericht vorliegt, einen ungenügenden Polizeibericht ergänzen lassen oder eigene Nachforschungen anstellen.

Abs. 4 ist die zentrale Bestimmung dieses Paragraphen. Sie soll dazu führen, dass klar zwischen dem Ermittlungs- und dem Untersuchungsstadium des Verfahrens unterschieden wird. Weil diese prozessleitende Verfügung keinerlei unwiderruflichen Nachteile bewirkt, kann sie nicht angefochten werden – dadurch würde unnütz das Verfahren verzögert.

Abs. 5 dient ebenfalls der Klarheit: Eine Untersuchung wird eröffnet oder nicht. Das Verfahren darf nicht einfach hängen gelassen werden. Allerdings wird klargestellt, dass das Nichteintreten keine Rechtskraft entfaltet – ergeben sich neue Erkenntnisse, welche den Verdacht nähren, braucht es kein Wiederaufnahmeverfahren, um die Ermittlung in Gang zu setzen.

Behördenmitglieder und Beamte sind in besonderem Masse leichtfertigen, mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt. Durch solche Strafanzeigen können sie in der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten behindert werden, zumal ihr Ansehen selbst dann in nicht wieder gutzumachender Weise beeinträchtigt werden kann, wenn sich im Strafverfahren ihre Unschuld herausstellt. Es rechtfertigt sich, im Verfahren gegen Behördenmitglieder und Beamte ein gerichtliches Vorprüfungs- und Ermächtigungsverfahren durchzuführen, analog der Regelung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b StP des Kantons St. Gallen. Das «Strafverfolgungsprivileg» vermag sich aber nicht auf Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB abzustützen, da diese Bestimmung eine Zurückweisung unbegründeter Anzeigen nur bei kantonalen Magistratspersonen, d. h. bei den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden, erlaubt. Das entsprechende Ermächtigungsverfahren ist im Kanton Zürich in den §§ 37 ff. des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) geregelt. Gleichwohl ist ein gerichtliches Vorprüfungs- oder Ermächtigungsverfahren gemäss Abs. 6 durchaus zulässig (HAUSER/SCHWERI, § 19 N 3). Im Gegensatz zu dem sich auf Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB abstützenden Strafverfolgungsprivileg, bei dem ein Verzicht auf ein Strafverfahren auch auf ausserstrafrechtliche staatspolitische Erwägungen oder Gründe der Opportunität abgestützt werden kann (HAUSER/SCHWERI, § 18 N 4; TRECHSEL, Art. 366 N 5), sind die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte gemäss Abs. 6 identisch mit den entsprechenden allgemeinen Voraussetzungen gemäss Abs. 4 (In diesem Sinne vgl. zur entsprechenden St. Galler Regelung von Art. 10 Abs. 2 altStP SG: OBERHOLZER, S. 210).

Als gerichtliche Vorprüfungsinstanz drängt sich sachlich – analog der St. Galler Regelung (Art. 16 Abs. 2 lit. b StP SG) – die Anklagekammer auf. Gegen ihre Verfügungen kann allein die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen gemäss Art. 268 Ziffer 2 BStP oder die staatsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 84 ff. OG erhoben werden (HAUSER/SCHWERI, § 104 N 12). Das «Strafverfolgungsprivileg» gemäss Abs. 6 kommt einmal den Beamten im strafrechtlichen Sinne von Art. 110 Ziffer 5 StGB zu, also allen kommunalen und kantonalen Beamten und Angestellten, die – auch bloss vorübergehend – Funktionen amtlicher Natur ausüben, die der Erfüllung einer dem Gemeinwesen zustehenden öffentlichrechtlichen Aufgabe dienen

(vgl. BGE 121 IV 220). Dass der Beamtenstatus im Kanton Zürich durch das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Personalgesetz vom 27. September 1998 aufgegeben wurde, spricht angesichts der erwähnten strafrechtlichen Legaldefinition des Beamten nicht gegen die Verwendung dieses Begriffes in Abs. 6. Der Begriff des Behördenmitgliedes ist mit demjenigen der Tatbestände der strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt im Sinne der Art. 285 ff. StGB identisch (vgl. hiezu: TRECHSEL, Vor Art. 285 N 3).

Die Strafverfolgung der Bundesbeamten richtet sich allein nach eigenössischem Recht (vgl. Art. 15 Abs. 1 VG). Ein gerichtliches Vorprüfungs- oder Ermächtigungsverfahren ist nur erforderlich bei strafbaren Handlungen, welche die Amtsführung betreffen, wobei dieser Begriff nicht einschränkend auszulegen ist (OBERHOLZER, S. 209). Da die Polizei (vgl. § 72 a Abs. 2 E-GVG), aber auch die Untersuchungsbehörden, schon vor der Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer in dringenden Fällen erste Erhebungen und Zwangsmassnahmen durchführen können müssen, wird hierfür eine entsprechende ausdrückliche Gesetzesgrundlage in Abs. 6 Satz 2 getroffen.

Im Ehrverletzungsverfahren, das im Kanton Zürich auf dem Weg des (prinzipalen) Privatstrafklageverfahrens zu betreiben ist (§ 287 StPO), bedarf es keines «Strafverfolgungsprivilegs», das in Abs. 6 für die übrigen Delikte geregelt ist, da Beamte und Behördenmitglieder in jenem Verfahren durch die Anklagezulassung gemäss § 313 StPO, über die bereits auf Grund der Weisung des Friedensrichters nach durchgeführtem Sühnverfahren zu entscheiden ist, hinreichend vor leichtfertigen, mutwilligen Ehrverletzungsklagen geschützt sind.

§ 23 StPO

Grundsätzlich muss der oder dem Betroffenen sofort mitgeteilt werden, dass gegen sie bzw. ihn eine Untersuchung eingeleitet wurde. Dies dürfte auch aus Art. 6 Ziffer 3 (a) EMRK gefordert werden. Andererseits gibt es aber Fälle, in denen die Bekanntgabe den Zweck der Untersuchung vereiteln würde – die Alternative wäre dann eine Festnahme der oder des Verdächtigen. Hier scheint es ausnahmsweise gerechtfertigt, die Benachrichtigung aufzuschieben, jedenfalls dann, wenn die oder der Verdächtige noch nicht in das Verfahren einbezogen wurde. Voraussetzung für die Mitteilung ist selbstverständlich, dass eine Verdächtige oder ein Verdächtiger und ihr bzw. sein Aufenthaltsort bekannt sind. Die Eröffnung ist auch der oder dem Geschädigten mitzuteilen. Die separate Mitteilung der Eröffnung der Untersuchung kann selbstverständlich unterbleiben, wenn das Verfahren umgehend erledigt wird.

Abs. 2 regelt die Mitteilung bei Nichteintreten. Für eine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 besteht hier kein Grund. Die Nichteintretensverfügung wird auch der Anzeigerstatterin bzw. dem Anzeigerstatter mitgeteilt.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend § 22 Abs. 2 StPO. Diese Pflicht zur Information des Opfers trifft auch die Untersuchungsbehörde, welche ja auch erste Einvernahmen durchführt und diesfalls dieselben Orientierungspflichten wie die Polizei hat.

§ 25 StPO

Die Einvernahme durch juristisch ausgebildete Sekretärinnen und Sekretäre hat sich in der Praxis bewährt. Mit dem Einbezug von bei der Staatsanwaltschaft angestellten Fachleuten sollen Doppelspurigkeiten vermieden und die besondere Sachkunde dieser Spezialistinnen und Spezialisten genutzt werden. Die Möglichkeit zur Delegation von Einvernahmen an die Polizei – sie ist heute Praxis – soll gesetzlich geregelt werden. Sie ist vor allem sinnvoll, wo es darum geht, eine Person zu einer Vielzahl von ähnlichen Sachverhalten (Massen-, Serielinquenz) oder eine Vielzahl von Personen zu vergleichbaren Handlungsweisen (Täter geht gegenüber vielen Opfern in ähnlicher Weise vor) zu befragen. Anders als nach geltendem Recht wird klargestellt, dass die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Einvernahmekompetenz nicht delegieren kann mit der Folge, dass die Rechte der Verfahrensbeteiligten geschmälert werden. Die Rechte der Verteidigung, der oder des Geschädigten und ihres bzw. seines Vertreters sind im Falle einer Delegation dieselben wie bei der Befragung durch die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt. Mit der Delegation der Einvernahmekompetenzen werden auch die sitzungspolizeilichen Befugnisse an die Polizei delegiert. Aus prozessökonomischen Gründen ist vorzusehen, dass die Geltendmachung der Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht zur Verschiebung von Terminen verpflichtet, um allen Berechtigten die Teilnahme zu ermöglichen. Diese Regelung lehnt sich an solche der – wenigen – anderen Kantone an, welche die Parteiöffentlichkeit polizeilicher Einvernahmen gesetzlich vorsehen (vgl. Art. 245 Abs. 5 BE StV und Art. 155 Abs. 2 FR StPO). Die 5-tägige Vorladungsfrist gemäss § 175 Abs. 1 GVG gilt ebenso wenig, wie bei staatsanwaltschaftlichen Vorladungen (§ 175 Abs. 2 GVG). In dringenden Fällen ist auch eine bloss mündliche oder telefonische Vorladung zulässig (§ 173 GVG; SCHMID, N 561).

Im Interesse des Reformziels einer Effizienzsteigerung sollen den juristisch ausgebildeten Sekretärinnen und Sekretären und den bei der Staatsanwaltschaft angestellten Fachleuten nicht nur die Durchführung von Einvernahmen unter Leitung der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes (§ 25 Abs. 2 E-StPO), sondern in einfachen Fällen die

gesamte Untersuchungsführung und auch der Abschluss übertragen werden können. Eine solche Untersuchungs- und Erledigungskompetenz erscheint rechtsstaatlich nicht unbedenklich, stellt doch die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit keine eigentliche Administrativtätigkeit dar, sondern eine solche, die darüber hinausgehend «auf die Bewahrung und Verwirklichung des Rechts ausgerichtet» ist (HAUSER/SCHWERI, § 26 N 11). Diesem Wesen der Untersuchungs- und Anklagebehörde als Organ der Rechtspflege entsprechend bedarf es für deren Funktionäre einerseits minimaler juristisch-beruflicher Qualifikationen und andererseits vor allem eines verhältnismässig hohen Grades an Autorität und Unabhängigkeit verleihender Legitimität. Während dem Erfordernis fachlicher Kompetenz im Rahmen der Einstellung von juristischen Sekretärinnen und Sekretären und Fachleuten ohne weiteres Rechnung getragen werden kann, erscheint der Grad der Legitimität dieser Funktionäre im Vergleich zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, deren bzw. dessen Ernennung der Regierungsrat von Gesetzes wegen selbst vornehmen soll (§ 81 E-GVG), geringer. Vor diesem Hintergrund erscheint es richtig, diese Kompetenz in Anlehnung an die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehls gemäss § 317 Abs. 1 StPO auf Untersuchungen zu beschränken, bei denen eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten in Aussicht steht (und damit im Falle eines Geständnisses ein Strafbefehl erlassen werden könnte). Ferner sollen die Eröffnungsverfügung gemäss § 22 Abs. 4 E-StPO, die Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Erlass einer Anklage ausdrücklich von der übertragbaren Untersuchungs- und Erledigungskompetenz der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre und der bei der Staatsanwaltschaft angestellten Fachleute ausgenommen werden.

§ 26 StPO

Dass sich die Staatsanwaltschaften im Rahmen der Untersuchungsführung der Hilfe der Polizei bedienen können, ist in § 72 a Abs. 3 E-GVG geregelt. Die Mitwirkungsbefugnis der Gemeindeammänner ist demgegenüber heute hinfällig (SCHMID, N 310). Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 27 StPO

Das Weisungsrecht der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ergibt sich aus ihrer Funktion als Geschäftsleiterin bzw. -leiter. Die nähere Ausgestaltung dieses Weisungsrechts ist in den Verordnungen für die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften zu regeln.

§ 28 StPO

Das Weisungsrecht der für das Justizwesen zuständigen Direktion und des Regierungsrats widerspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz, zu der als Organe der Rechtspflege auch die Untersuchungs- und Anklagebehörden gehören. Überdies erscheint die Bundesrechtskonformität dieser Bestimmung fraglich (SCHMID, N 101, der eine Aufhebung der §§ 28 f. StPO postuliert). Immerhin dürfte ein berechtigtes rechtsstaatliches und staatspolitisches Interesse daran bestehen, dass die Justizdirektorin oder der Justizdirektor und der Regierungsrat pflichtwidrig-passive Untersuchungs- und Anklagebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten können. In diesem Umfang ist ein Weisungsrecht der administrativ vorgesetzten Behörden rechtlich zulässig (SCHMID, in: DONATSCH/SCHMID, § 28 N 3).

Ein entsprechendes Weisungsrecht der für das Justizwesen zuständigen Direktion und des Regierungsrates ist aus systematischen Gründen im Gerichtsverfassungsrecht zu kodifizieren, wo Aufbau und Funktionen der einzelnen Strafverfolgungsbehörden und das (Abhängigkeits-)Verhältnis zwischen ihnen geregelt werden (vgl. § 91 E-GVG).

§ 29 StPO

§ 29 StPO mit dem Weisungsrecht der Regierung in Strafprozessen mit politischer Bedeutung ist ersatzlos aufzuheben (vgl. SCHMID, N 101; so auch schon § 87 VE-StPO 1980). Vgl. auch die Bemerkungen zu § 28 StPO und § 91 E-GVG.

§ 36 StPO

Vgl. die Bemerkungen zu § 71 a E-StPO.

§ 37 StPO

Da die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (und nicht die Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälte) in allen Fällen als Ankläger auftreten, erübrigt sich eine Überweisung der Akten mit Schlussbericht und Antrag gemäss Abs. 1 und 2. Die Möglichkeit des vorzeitigen Strafantritts gemäss Abs. 3 ist in § 71 a E-StPO geregelt.

§ 38 StPO

Sonderregelungen für das Verfahren vor Geschworenengericht sind mit dessen Abschaffung hinfällig geworden. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 39 StPO

Nach dem «Vier-Augen-Prinzip» ist an der Genehmigungspflicht der Einstellungsverfügung festzuhalten, weil sie nicht nur eine sorgfältige Begründung der Einstellung fördert, sondern zudem ein Mittel der Leitenden Staatsanwältin und des Leitenden Staatsanwaltes zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Führungs- und Leitungsfunktion darstellt. Vor allem bildet diese Genehmigungspflicht eine Schranke gegen missbräuchliche, rechtswidrige Verfahrenseinstellungen. Insofern liesse sich auch eine Genehmigung der begründeten Einstellung durch eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt rechtfertigen. Die Oberstaatsanwaltschaft kann indessen die Verfahrenseinstellungen auch durch entsprechende Weisungen an die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt überwachen. Schliesslich ist in dieser Bestimmung der Begriff «Klage» durch denjenigen der «Strafanzeige» zu ersetzen.

§ 39 a StPO

Die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird nunmehr von den Staatsanwaltschaften geführt, welche die Untersuchung unter den in § 39 a StPO genannten Voraussetzungen auch einstellen können. Diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen und erfährt damit alleine eine terminologische Änderung. Sie wird ausdrücklich nicht auf Bagatelldelikte (Delikt mit geringem Verschulden bzw. geringem Schaden) ausgedehnt.

§ 40 StPO

Falls ein Strafverfahren im Sinne von § 22 Abs. 4 E-StPO formell eröffnet wird, ist der oder dem Angeschuldigten in jedem Fall die Einstellungsverfügung mitzuteilen, selbst dann, wenn gegen sie oder ihn nach formeller Eröffnung der Untersuchung keine Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden. Diese Konstellation – Eröffnung der Untersuchung gemäss § 22 Abs. 4 E-StPO, ohne anschliessende Untersuchungshandlungen gegen die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten – dürfte zwar eher selten sein. Gleichwohl ist sie praktisch durchaus denkbar.

Neben der oder dem Geschädigten und der oder dem Angeschuldigten sind auch noch weitere – in ihren Rechten betroffene – Personen und Behördenstellen Mitteilungsempfänger einer Einstellungsverfügung (vgl. SCHMID, in DONATSCH/SCHMID, § 40 N 6 f.), ohne dass dies im vorliegenden Zusammenhang gesetzlich festzuhalten ist; in diesem Sinne lehnt sich die Formulierung von § 40 E-StPO an § 320 (E-)StPO an, welche Bestimmung die Mitteilung des Strafbefehls regelt.

§ 44 StPO

Die Frist für das Begehren um gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsregelung wird an die in der StPO übliche 20-tägige Rechtsmittelfrist angepasst.

Mit dem Wegfall der heutigen Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde ist die im geltenden § 44 StPO vorgesehene Zweiteilung der Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsregelung zu Gunsten der hierfür noch allein zuständigen Einzelrichterinnen und -richter aufzugeben.

Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nicht auf Ehrverletzungsverfahren, da in solchen Verfahren keine definitive Einstellungsverfügung erlassen werden kann.

§ 49 StPO

Vgl. die Bemerkungen zu § 54 E-StPO.

§ 54 StPO

Die Voraussetzungen der polizeilichen vorläufigen Festnahme sind in Abs. 1 Ziffer 2 mit dem Haftgrund der Ausführungsgefahr gemäss § 58 Abs. 2 StPO zu ergänzen.

Diese Ergänzung stellt eine Klarstellung der bereits heute geltenden Rechtslage dar, in der das Fehlen des Haftgrundes der Ausführungsgefahr in § 54 Abs. 1 Ziffer 2 StPO auf Grund der Entstehungsgeschichte und des Sinns und Zwecks der Regelung der polizeilichen Sicherung der Person der oder des Angeschuldigten gemäss den §§ 49 ff. StPO als redaktionelles Versehen qualifiziert wird, sodass vom Wortlaut nach § 54 Abs. 1 Ziffer 2 StPO abgewichen werden darf und kann und die Ausführungsgefahr ebenfalls eine vorläufige Festnahme gemäss dieser zitierten Gesetzesbestimmung zulässig bzw. sogar geboten erscheinen lässt (vgl. hierzu DONATSCH, in: DONATSCH/SCHMID, § 54 N 26 und § 49 N 31).

§ 58 StPO

Der Revisionsvorschlag beruht auf dem Postulat KR-Nr. 337/1993 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft. Damit wurde der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für eine Revision der Strafprozessordnung zu stellen, die den Haft(verlängerungs)grund der «Gemeingefährlichkeit» bei Delikten gegen «Leib und Leben» einführt.

Dazu drängen sich zwei Vorbemerkungen auf: Der Begriff des «gemeingefährlichen Delikts» kann kaum im technischen Sinne gemeint sein, d. h. die Tatbestände des Art. 221 ff. StGB anvisieren – gedacht ist wohl eher an «gefährliche Gewaltdelikte». Sodann geht das Postulat

davon aus, dass «gemeingefährliche Gewalttäter» im Kanton Zürich «schon mehrmals aus der Untersuchungshaft entlassen werden» mussten, «obwohl eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wiederholung eines schweren Deliktes bestand». Es wird aber nicht behauptet, dass es je tatsächlich zu einem solchen Delikt gekommen sei.

Ein rechtsvergleichender Blick ergibt folgendes Bild der Regelung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr: Acht Kantone verweisen auf die Wiederholungsgefahr schlechthin als Haftgrund (§ 69 lit. c StPO BS; Art 17 Abs. 2 lit. b KV GE; § 80 Abs. 2 Ziffer 4 StPO LU; Art. 117 lit. c StPO NE; Art. 113 StPO SG; § 42 Abs. 2 lit. c StPO SO; Art. 95 Abs. 2 StPO TI; § 106 Abs. 1 Ziffer 4 StPO TG). Ebenso der Zuger Entwurf und – allerdings noch ohne formulierte Ausgestaltung – der Bericht «Aus 29 mach 1». Neun Kantone verlangen eine qualifizierte Gefahr (§ 67 Abs. 2 StPO AG; § 98 Abs. 1 Ziffer 3 StPO AR; § 25 Abs. 1 Ziffer 3 StPO BL und § 77 Abs. 1 lit. c VE-StPO BL; Art. 110 Abs. 1 lit. c StPO FR; Art 83 Abs. 2 lit. c StPO GR; Art. 57 Abs. 2 Ziffer 3 StPO NW; Art. 61 Abs. 2 StPO OW; Art. 65 c StPO VS; Art. 107 Abs. 3 StPO UR). Zwei Kantone verlangen, dass die oder der Verdächtige im Lauf des Verfahrens eine neue strafbare Handlung begangen oder versucht habe, bzw. einer solchen Tat verdächtig sei (§ 55 lit. c StPO AI und Art. 176 Abs. 2 lit. c StV BE). Zwei Kantone verlangen (wie Zürich), dass die Täterin oder der Täter bereits zahlreiche Straftaten begangen habe (§ 55 lit. c StPO AI und Art. 149 Abs. 2 lit. c StPO SH in Verbindung mit Art. 150). Zwei Kantone erwähnen den Haftgrund der Wiederholungsgefahr überhaupt nicht (Art. 48 StPO GL und § 17 StPO ZG). Damit gehört die Zürcher Regelung heute zu einer der zurückhaltenderen und damit liberaleren.

Die Lücke, die das Postulat schliessen möchte, besteht darin, dass nach der geltenden Regelung eine Wiederholungsgefahr ausschliesslich dann als Haftgrund angerufen werden kann, wenn die oder der Verdächtige «bereits zahlreiche Verbrechen oder erhebliche Vergehen verübt» hat. Diese Annahme setzt voraus, dass mindestens eine rechtskräftige Verurteilung (wegen zahlreicher qualifizierter Taten) vorliegt, in aller Regel mehrere. Bestehen aber «bestimmte Anhaltspunkte», das heisst ganz konkrete Gründe für die Befürchtung, eine Verdächtige oder ein Verdächtiger würde, wenn man sie bzw. ihn in Freiheit (ent)liesse, schwerste Gewaltdelikte verüben, sollte die Tatsache, dass sie oder er zuvor noch nie verurteilt wurde, die Fortführung der Untersuchungshaft bis zum Urteil nicht verhindern. Andererseits soll das verhältnismässig liberale Ergebnis, das anlässlich der letzten Revision erreicht wurde, nicht schon wieder preisgegeben werden.

Die vorgeschlagene Lösung trägt diesen Anliegen dadurch Rechnung, dass sie neben dem Haftgrund der gemeinen Wiederholungsgefahr einen neuen Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr stellt. Sie soll eine tragbare Mittellösung zwischen einer zu eingeschränkten und einer zu offenen Regelung markieren. Verhältnismässig weit ist sie insofern, als sie keine besonderen Anforderungen an die Anlasstat (das Verhalten, das Gegenstand der Untersuchung bildet, in deren Rahmen die Untersuchungshaft angeordnet wird) stellt. Bestehen nämlich hinreichend bestimmte Anhaltspunkte, dass die Gefahr eines schweren Gewaltverbrechens besteht, ist nicht einzusehen, weshalb die betroffene Person freigelassen und elementare Rechtsgüter Dritter gefährdet werden sollten, nur weil die Anlasstat verhältnismässig geringfügig ist. Der Gesetzgeber soll und darf darauf vertrauen, dass das Erfordernis einer konkreten Begründung ernst genommen wird; die Fälle, in denen ein solches Verbrechen zu befürchten ist, werden schon selten sein, wenn die Anlasstat ähnlich schwer wiegt; in anderen Fällen wird es sich um Ausnahmen handeln. Übrigens sollte die Bedeutung dieses Aspekts nicht überschätzt werden, denn wenn die Anlasstat wirklich geringfügig ist, ist eine verhältnismässig kurze Strafe zu erwarten, was wiederum die Dauer der Untersuchungshaft beschränkt. Hier ist freilich gegen Freilassung kein Kraut gewachsen – selbst im Falle einer Verurteilung muss die Person ja spätestens nach vollständiger Strafverbüßung entlassen werden. Eine allgemeine Präventivhaft würde die EMRK krass verletzen. Verhältnismässig eng ist der Vorschlag andererseits, indem er nur die Gefahr von Verbrechen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität oder gemeingefährliche Verbrechen im technischen Sinne erfasst.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit dieser Lösung mit der EMRK. Der Strassburger Gerichtshof wird prüfen, ob die Gefahr tatsächlich angenommen werden durfte, ob die entsprechenden Abklärungen mit der nötigen Sorgfalt getroffen und das Fortbestehen der Gefahr immer wieder überprüft wurde. Er wird aber keinen Anstoss daran nehmen, dass hier die Untersuchungshaft eigentlich für sicherheitspolizeiliche Zwecke entfremdet wird – dies wurde bereits in den Anfangszeiten des Schutzverfahrens akzeptiert (Urteil Matznetter c. Österreich vom 10. 11. 1969, Serie A Nr. 10, En droit § 9). Ferner liess der Gerichtshof sogar den äusserst unbestimmten Haftgrund des Schutzes der öffentlichen Ordnung zu, vorausgesetzt, es sei nachgewiesen, dass die öffentliche Ordnung im Falle einer Freilassung effektiv gefährdet wäre (Urteil Letellier c. Frankreich vom 26. 6. 1991, Serie A Nr. 207, § 51 S. 21). Dieses Urteil ist insofern ausschlaggebend, als die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung gerade dann akzeptiert wird, wenn ein schweres Verbrechen droht.

Schliesslich ein Wort zum Verhältnis zum Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE), auf den in der Diskussion immer wieder hingewiesen wurde. Der FFE eignet sich nicht als Substitutions-Zwangsmassnahme im Strafprozess. Er setzt eine psychische Störung voraus, die keineswegs regelmässig bei gefährlichen Menschen anzutreffen ist. Für psychisch abnorme Straftäterinnen und -täter sind andererseits die Massnahmen von Art. 43 StGB vorgesehen. Es wäre systemwidrig und letztlich auch unzweckmässig, wenn mit fürsorgerischen Massnahmen ins Strafverfahren «hineingefunkt» würde.

§ 67 StPO

In kriminalgerichtlichen Fällen ist ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer für die Anordnung der Sicherheitshaft sowie deren Ersatzmassnahmen zuständig.

Die Lösung, den Haftrichter des Bezirksgerichts auch in Verfahren des Kriminalgerichts zuständig zu erklären, ist abzulehnen. Es wäre unbefriedigend, wenn die bezirksgerichtliche Haftrichterin oder der Haftrichter die Angeklagte bzw. den Angeklagten vor oder gar während des Verfahrens vor Kriminalgericht entlassen würde. Abgesehen davon wäre eine derartige Lösung wegen der Notwendigkeit des Bezugs der Akten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Abs. 2 präzisiert, in welchen Fällen eine Befragung der oder des Angeschuldigten unterbleiben kann.

§ 68 StPO

Es erscheint angemessen, dass bis zum erstinstanzlichen Urteil das Gesuch um Aufhebung der Sicherheitshaft beim Ankläger einzureichen ist, sodass dieser noch die Möglichkeit hat, dem Gesuch zu entsprechen. Denn bis zum erstinstanzlichen Urteil ist ja auch der Haftrichter gemäss § 67 Abs. 1 E-StPO (Präsident der Anklagekammer bzw. bezirksgerichtlicher Haftrichter) zuständig; erst nach der Verurteilung ist der Sachrichter Haftrichter (§ 69 Abs. 1 E-StPO). Nach der Verurteilung ist das Gesuch um Aufhebung der Sicherheitshaft nicht mehr beim Ankläger, sondern bei der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, die bzw. der gemäss § 69 Abs. 1 E-StPO über die Sicherheitshaft entschieden hat, einzureichen.

Sinngemäss anwendbar sind die §§ 61–66 ff. StPO, da die Verfahrensbedingungen nicht mehr dieselben wie in der Untersuchung sind (Gefährdung des Zwecks der Untersuchung usw.).

§ 69 StPO

Analog dem Berufungsverfahren (vgl. § 417 Abs. 2 Satz 2 E-StPO) soll auch im erstinstanzlichen Verfahren nach der Verurteilung die Sachrichterin oder der Sachrichter über die Sicherheitshaft entscheiden, im bezirksgerichtlichen Verfahren also die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts und im kriminalgerichtlichen Verfahren die Präsidentin oder der Präsident des Kriminalgerichts. Die Regelung von Abs. 2 findet auch Anwendung in den so genannten Nachverfahren und beim Freiheitsentzug gegenüber Zurechnungsunfähigen gemäss den §§ 285 b ff. StPO.

Die neue Nummerierung im Bereich der Rechtsmittel macht eine Änderung von Abs. 2 nötig, was in präzisierender Form geschieht.

§ 71 a StPO

Grundsätzlich kann nur die- oder derjenige Beschuldigte in den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug versetzt werden, die oder der rechtskräftig zu einer vollstreckbaren Strafe bzw. Massnahme verurteilt wurde. Die Unschuldsvermutung steht einem vorherigen Vollzug entgegen. Die zunehmend freiere Gestaltung des Strafvollzuges einerseits und oft sehr lange Untersuchungs- und Sicherheitshaft andererseits, haben es als angezeigt erscheinen lassen, die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft im Interesse der oder des Verhafteten möglichst bald in das Vollzugsregime zu überführen. Die §§ 36 und 37 Abs. 3 StPO sehen daher das Institut des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts bei bezirksgerichtlichen Verfahren bzw. bei Delikten in geschworenen- oder obergerichtlicher Kompetenz vor. Die §§ 419 Abs. 2 und 429 Abs. 1 StPO sehen sodann vor, dass die Berufung bzw. die Nichtigkeitsbeschwerde der oder des Bestraften die Vollstreckung hemmt. Die Bestimmungen lassen aber zu, dass die oder der Bestrafte die Einwilligung zum Strafvollzug trotz fehlender Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit des Urteils erteilt. Vorbehalten bleibt jeweils die Anordnung von Sicherheitshaft.

In der Praxis ist die Frage der Zuständigkeit für die Bewilligung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts nach der Verurteilung einer oder eines Angeklagten keineswegs immer klar. Falls eine Verurteilte oder ein Verurteilter bereits in Sicherheitshaft ist, ordnet die vorsitzende Richterin oder der Richter häufig an, dass die Sicherheitshaft fort dauere, ohne damit sagen zu wollen, dass eine Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts ausgeschlossen wäre. Andererseits stellt die Vollzugsbehörde dem sich in Sicherheitshaft befindenden Verurteilten jeweils ein Gesuchsformular betreffend den vorzeitigen Strafantritt zu und bewilligt diesen zuweilen auch, falls im Haftentscheid nicht ausdrücklich von Kollusionsgefahr die Rede ist oder die Bezirksanwalt-

schaft nicht rechtzeitig in einer begründeten Verfügung insbesondere auf Kollusionsgefahr hingewiesen hat (gemäss Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft vom 16. August 2000). Möchte die über die Sicherheitshaft befindende Richterin oder der Richter die Bewilligung des vorzeitigen Straf- bzw. Massnahmenantritts bspw. wegen Kollusionsgefahr verhindern, so müsste sie oder er bei der Anordnung der Fortsetzung der Sicherheitshaft jedes Mal ausdrücklich den vorzeitigen Strafantritt ausschliessen. Muss sich die über die Sicherheitshaft entscheidende Richterin bzw. der Richter mithin in jedem Fall darüber Gedanken machen, so ist nicht einzusehen, weshalb sie oder er nicht direkt über die Bewilligung entscheiden soll, falls ein entsprechendes Gesuch gestellt wird.

Der neue § 71 a E-StPO – eingeordnet bei den Bestimmungen über die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (vgl. so auch Art. 132 f. StPO SG, Art. 197 StV BE, § 89 StPO BL) – regelt die Zuständigkeit und die Voraussetzungen zur Bewilligung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts in den verschiedenen Verfahrensstadien. Vor Anklageerhebung ist dafür wie heute die untersuchungsführende Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt zuständig, nach Anklageerhebung und vor der Verurteilung die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer bzw. die Haftrichterin oder der Haftrichter des Bezirksgerichts (§ 67 E-StPO), nach der Verurteilung die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichts (§ 69 Abs. 1 E-StPO) und im Rechtsmittelverfahren die Präsidentin oder der Präsident des Berufungs- bzw. Kassationsgerichts (§§ 69 Abs. 2, 417 Abs. 2, 418 und 429 E-StPO). Diese Zuständigkeitsregelung erscheint sinnvoll, zumal auch gleichzeitig mit der Bewilligung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft aufzuheben ist. Dabei wird dem vorzeitigen Strafantritt namentlich das Fortbestehen von Kollusionsgefahr und dem vorzeitigen Antritt einer stationären Massnahme – mangels geschlossener Massnahmenvollzugsanstalten – zusätzlich Fluchtgefahr entgegenstehen, kann doch in diesen Fällen die Erreichung des Haftzweckes nicht gewährleistet werden. Einem Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Straf- bzw. Massnahmenantritts ist sodann in Übereinstimmung mit der heutigen Praxis mithin dann stattzugeben, wenn der Stand des Verfahrens es zulässt bzw. wenn nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen und der Zweck des Strafverfahrens nicht gefährdet ist. Dies kann frühestens nach Durchführung der Schlusseinvernahme und kurz vor Abschluss der Untersuchung der Fall sein. Beim vorzeitigen Massnahmenantritt muss sodann in der Regel mindestens ein Gutachten, das die Anordnung dieser Massnahme empfiehlt, vorhanden sein und die Bereitschaft der entsprechenden Massnahmenvollzugseinrichtung zur Aufnahme des Verhafteten. Vorgängig der Bewilligung des vorzei-

tigen Massnahmenantritts ist daher mit den Vollzugsbehörden Rücksprache zu nehmen. Entscheidet eine richterliche Behörde über ein Gesuch um vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt, gibt sie der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entscheid über die Bewilligung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts ist endgültig. Mit dieser neuen Bestimmung wird § 36 StPO hinfällig, weshalb er aufzuheben ist.

§ 94 StPO

Diese Norm erfährt allein eine terminologische Änderung. Der Begriff «Bezirksanwaltschaft» ist durch «Staatsanwaltschaft» zu ersetzen.

§ 101 StPO

Widersetzt sich die Inhaberin oder der Inhaber der Papiere einer Durchsuchung, so wird in kriminalgerichtlichen Fällen für den Entscheid, ob die Untersuchung stattfinden darf, die Anklagekammer für zuständig erklärt, weil von Anfang an feststellbar ist, ob die Delikte, wegen deren ermittelt wird, in die Zuständigkeit des Bezirks- oder Kriminalgerichts fallen.

§ 104 StPO

Statt auf die «Untersuchungs- oder die Anklagebehörden» wird nur noch auf die «Untersuchungsbehörde» verwiesen, weil für die oft auf telefonischem oder postalischem Weg begangenen Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB) die Möglichkeit einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nicht ausgeschlossen werden sollte, im Ehrverletzungsverfahren aber die Untersuchung nicht durch die Staatsanwaltschaft geführt wird.

§ 104 b StPO

Diese Norm wurde lediglich redaktionell angepasst. Es gibt nur eine Anklagekammer im Kanton, weshalb der Zusatz «des Obergerichts» überflüssig und daher zu streichen ist.

§ 106 StPO

Abs. 1 dieser Bestimmung bedarf lediglich einer terminologischen Änderung. Nachdem vorgesehen ist, dass die Statthalterin oder der Statthalter nunmehr auch Haftstrafen ausfällen darf, erlässt sie bzw. er nicht nur Bussenverfügungen, sondern Strafbescheide (vgl. auch Bemerkungen zu § 340 E-StPO).

Ferner ist in Abs. 2 der Hinweis auf § 44 StPO zu streichen, und stattdessen sind die Punkte, auf die verwiesen werden soll, ausdrücklich anzuführen.

§ 106 a StPO

Zuständig auf Grund der neuen Organisationsstruktur der Untersuchungsbehörden ist nicht mehr die Untersuchungsbehörde des Bezirks, sondern die Allgemeine Staatsanwaltschaft des Amtskreises bzw. die Besondere Staatsanwaltschaft.

§ 106 b StPO

Der Kanton Zürich hat das selbstständige Einziehungsverfahren – einzuziehende Gegenstände oder Vermögenswerte sind vorhanden, ohne dass ein konnexes Strafverfahren durchgeführt werden kann – durch Änderung der Strafprozessordnung vom 1. September 1991 (in Kraft seit 1. Juli 1992) in den §§ 106 a und 106 b StPO erstmals und neu geregelt. Dabei wurde allerdings für alle Fälle der (selbstständigen) Einziehung, der Freigabe bzw. des Verfalls obligatorisch ein gerichtlicher Entscheid über die von der Untersuchungsbehörde beim Einzelrichter zu beantragende Einziehung, der Freigabe oder des Verfalls statuiert (§ 106 b Abs. 1 StPO; vgl. auch § 84 Abs. 1 StPO BS, Art. 109 Abs. 1 StPO AD). Eine selbstständige Einziehung kann aber auch – verfahrensmässig wesentlich einfacher – durch die Untersuchungsbehörde verfügt werden. Wesentlich ist allein, dass diese Verfügung durch einen (unabhängigen und unparteiischen) Richter im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziffer 1 EMRK überprüft werden kann (NIKLAUS SCHMID, in: Kommentar Einziehung/Organisiertes Verbrechen/Geldwäscherei, Bd. I, Zürich, 1998, Art. 58 StGB, N 87). Eine solche Verfahrensregelung drängt sich umso mehr auf, als im Rahmen des akzessorischen Einziehungsverfahrens gemäss § 106 Abs. 1 E-StPO bei Erlass eines Strafbefehls bzw. eines Strafbescheides und gemäss § 106 Abs. 2 StPO bei Erlass einer Einstellungsverfügung nach durchgeführter Untersuchung die hierfür zuständige (Untersuchungs-)Behörde auch über Einziehung, Verfall und Freigabe beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte entscheiden kann; in allen Fällen selbstverständlich mit der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung dieser Entscheide.

Abs. 1 hält zunächst fest, dass die Staatsanwaltschaft nach durchgeführter Untersuchung über die Einziehung, den Verfall oder die Freigabe entscheidet und dabei eine Anordnung erlässt, die dem entsprechenden Entscheid im akzessorischen Einziehungsverfahren gemäss § 106 Abs. 1 E-StPO entspricht. Allerdings wird zusätzlich in Anlehnung an den heutigen Antrag der Untersuchungsbehörde an den Einzelrichter gemäss § 106 b Abs. 1 StPO der Inhalt dieser Anordnung näher geregelt. Analog der Einstellungsverfügung (§ 39 E-StPO) unterliegt die Einziehungsanordnung der Genehmigung durch die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt.

Abs. 2 regelt in Anlehnung an die entsprechende Regelung im akzessorischen Einziehungsverfahren bei Erlass einer Einstellungsverfügung (§ 106 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StPO) das Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einziehungs-, Freigabe- oder Verfallsanordnung. Zu den in ihren Rechten betroffenen Personen gehören auch Drittansprechpartner (vgl. hierzu: § 84 Abs. 2 StPO BS).

Gegen die Einziehungsverfügung gemäss § 106 Abs. 1 E-StPO ist der Rekurs (§ 402 Ziffer 6 E-StPO) und auf eidgenössischer Ebene die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts wegen Verletzung eidgenössischen Rechts möglich (HAUSER/SCHWERI, § 95 N 10).

§ 110 StPO

Die stark unterschiedliche Qualität von psychiatrischen Gutachten und das durch einzelne Missbrauchsfälle geweckte Anliegen, nur dafür auch persönlich geeignete Personen zuzulassen, haben zu der für diesen Sonderfall möglichen und in ihrem Geltungsbereich beschränkten Regelung für die Zulassung von psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachtern Anlass gegeben (Umschreibung der Voraussetzungen für die Wahl zum ausserordentlichen Bezirksarztadjunkten für Psychiatrie; Einschränkung der Auftragserteilung für Gutachten an diese und die Inhaber gewisser amtlicher medizinischer Funktionen).

Bei anderen für die Erstattung von Gutachten in Frage kommenden Personen stellt sich zwar das primär beim medizinischen und allenfalls psychologischen Bereich beschränkte Problem der missbräuchlichen Ausnützung einer Explorandin oder eines Exploranden kaum; eine stark divergierende Gutachtensqualität und die Erstattung einzelner Gutachten, die anerkannten Anforderungen nicht genügen, ist aber auch dort möglich und zu vermuten. Zudem sind die Strafuntersuchungsbehörden wie die Gerichte auf vielen, insbesondere neueren technischen Fachgebieten im Einzelfall auch kaum mehr in der Lage, die Qualität einer Gutachterin oder eines Gutachters oder die von dieser bzw. diesem zu erfüllenden fachlichen Voraussetzungen zu beurteilen. Dies spricht für die Schaffung einer allgemeinen Zuständigkeit des Regierungsrates für die Aufstellung von Anforderungen an Personen, die im Strafverfahren als Sachverständige wirken sollen.

Bei den medizinischen Sachverständigen wird den Inhaberinnen und Inhabern gewisser staatlicher Funktionen durch den heutigen Abs. 2 die Sachverständigeneignung von Amtes wegen zugesprochen. Das ist, wie am Beispiel der psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachter aufgezeigt werden kann, heute nicht mehr gerechtfertigt: Es ist nicht einzusehen, warum Ärztinnen und Ärzte, die wegen ihrer therapeutischen Fachkunde und Führungseigenschaften zur Chefärztin bzw.

zum Chefarzt einer Klinik gewählt werden, ohne über forensische und gutachterliche Erfahrung zu verfügen, nur wegen ihrer Wahl plötzlich über die Gutachterqualitäten verfügen sollen, die bei selbstständigen Psychiaterinnen und Psychiatern, die als Gutachterinnen bzw. Gutachter amten wollen, nachzuweisen und zu überprüfen sind.

Eine Ausnahme im Sinne einer Beibehaltung der heutigen Regelung wäre allenfalls, weil dort die entsprechende Erfahrung wohl gleichzeitig Wahl- oder Anstellungsvoraussetzung ist, für die Leiterin oder den Leiter, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und -ärzte des Institutes für Rechtsmedizin vertretbar. Weil aber für andere Funktionen (z. B. leitende Ärztin bzw. leitender Arzt Forensik in der Psychiatrischen Universitätsklinik) Gleiches gelten kann, Veränderungen in der Struktur aber flexibel Rechnung getragen werden soll, ist es angezeigt, sachlich gerechtfertigte Sonderregelungen im Sinne des heutigen Abs. 2 auf Verordnungsstufe zu erlassen.

In Abs. 3 ist – entsprechend der bisherigen Regelung in Abs. 4 – festzuhalten, dass weibliche Personen auf ihren oder auf Wunsch der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Ärztin zu untersuchen sind. Abs. 4 ist aufzuheben.

§ 121 StPO

Diese Norm erfährt allein eine terminologische Änderung. Die zuständige Untersuchungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft.

§ 129 StPO

Im Einklang mit neueren Strafprozessordnungen und dem Postulat KR-Nr. 280/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner wird das für Verwandte geltende Zeugnisverweigerungsrecht auf Personen ausgedehnt, die mit der oder dem Angeschuldigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Verschiedene Bestimmungen tragen der Zwangslage Rechnung, die sich aus der nahen Beziehung zwischen zwei Personen ergeben kann. Zu erwähnen sind zunächst § 129 Ziffern 1 und 2 StPO, bei denen vom Ideal der intakten Familie ausgegangen wird. Sodann finden sich entsprechende Regelungen in Art. 305 Abs. 2 und Art. 308 Abs. 2 StGB. Bei der erstgenannten Bestimmung wird nicht auf den Grad der Verwandtschaft abgestellt, sondern ausschliesslich auf die Intensität der Beziehung. Eine Kombination dieser beiden Kriterien findet sich beispielsweise in Art. 2 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes.

Das Recht zur Zeugnisverweigerung bei eheähnlicher Gemeinschaft findet sich etwa in § 54 I lit. a StPO BL, § 45 I lit. c StPO BS, Art. 113 Abs. 1 Ziffer 1 StPO BE sowie Art. 112 Abs. 1 lit. e StPO SH. Als eheähnliche Gemeinschaft gelten heterosexuelle wie auch gleichgeschlechtliche Beziehungen von einer gewissen Intensität und Dauer.

§ 149 c StPO

Diese Norm erfährt allein terminologische Änderungen. Die zuständige Untersuchungsbeamtin bzw. der -beamte ist die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, bzw. die zuständige Untersuchungsbehörde die Staatsanwaltschaft.

§ 150 a StPO

Eine ähnliche Bestimmung, welche den mit der Vorführung der oder des Angeschuldigten verbundenen Aufwand minimieren soll, besteht seit der mit dem Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege vom 24. September 1995 erfolgten und am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Änderung der Strafprozessordnung bereits im Haftprüfungsverfahren (§ 61 Abs. 3 StPO; vgl. DONATSCH, in DONATSCH/SCHMID, § 61 N 30 ff.). Ebenfalls zum Zwecke der Effizienzsteigerung in Untersuchungsverfahren, aber auch im Interesse der Vermeidung von Fluchtgefahr und der Gewährleistung von Sicherheit, sollen die Möglichkeiten der Informationstechnologie im Rahmen der Durchführung von Einvernahmen einer oder eines Angeschuldigten genutzt werden können.

Hiezu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche die heutigen und vielleicht auch zukünftigen direkten Übertragungsmöglichkeiten mittels Bild und Ton umfasst. Die Direktübertragung einer Einvernahme kann das Konventionsrecht des Anspruchs auf persönliche Anhörung berühren (vgl. hierzu: MIEHSLER/VOGLER, IntKomm EMRK, Art. 6 Rz. 362 ff.). Gleichwohl soll die Zulässigkeit und Verwertbarkeit einer audiovisuellen Direktübertragung nicht – wie im Haftprüfungsverfahren gemäss § 61 Abs. 3 StPO – vom Einverständnis des Angeschuldigten abhängig gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die heutigen Möglichkeiten der Informationstechnologie es zulassen, die audiovisuelle Direktübertragung weitestgehend wirklichkeitsgetreu, im Sinne einer quasi-unmittelbaren Anwesenheit (NIKLAUS SCHMID, N. 654a), durchzuführen, namentlich indem die oder der Einvernehmende die Einvernommene oder den Einvernommenen während der gesamten Einvernahme auf dem Bildschirm sieht und umgekehrt; die Aufzeichnung, die gemäss Abs. 2 obligatorisch ist, kann ferner auf dem Bildträger die einvernehmende und die einvernommene Person gleichzeitig sichtbar machen. Schliesslich ersetzt

die Aufzeichnung auch nicht etwa das Protokoll, sondern ist gemäss ausdrücklicher Vorschrift in Abs. 2 Bestandteil des Letzteren. Mit andern Worten: Der Datenträger ergänzt das Einvernahmeprotokoll; beide sind auf Grund der Dokumentationspflicht in die Akten zu integrieren.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Problematik audiovisueller Direktübertragung und im Blick auf den mit dieser Übertragung verfolgten Zweck soll diese allein für das Verhör mit der oder dem Angeeschuldigten – nicht aber mit Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen – vorgesehen werden. Demgemäss ist die entsprechende gesetzliche Grundlage systematisch unter die §§ 150 ff. StPO, nämlich mit einem neuen § 150 a, anzusiedeln.

§ 161 StPO

Diese Norm erfährt eine terminologische Änderung und wird gleichzeitig lesbarer formuliert.

§ 165 StPO

Es scheint richtig, die Anklagekammer als Anklagezulassungsinstanz für die Verfahren einzusetzen, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen.

§ 166 StPO

Beim Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung der Anklagen sollen der Anklagekammer die gleichen Befugnisse zukommen wie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksgerichts. Der Grund für die zusätzliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts durch die Anklagekammer – Bewahrung des oder der Angeklagten vor offensichtlich haltlosen Anklagen und entsprechenden Gerichtsverfahren – entfällt zufolge der Abschaffung des Geschworenengerichts, weshalb Abs. 2 von § 166 abzuheben ist.

§ 174 StPO

Mit der heutigen Mobilität ist diese Norm überholt. Gemäss Art. 355 Abs. 4 StGB sind Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige überdies von Bundesrechts wegen verpflichtet, der Vorladung in einen andern Kanton Folge zu leisten.

§ 184 StPO

Infolge Abschaffung des Geschworenengerichtes gibt es keine Geschworenen mehr.

Es versteht sich von selbst, dass alle Richterinnen und Richter einer Verhandlung von Anfang bis zum Schluss beiwohnen müssen; ist dies nicht möglich, muss die Verhandlung wiederholt werden, und zwar unabhängig davon, ob die oder der Angeklagte einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 185 StPO

Abs. 2 ist in Kenntnis des Urteils *Pélissier et Sassi c. France* vom 25. März 1999 des EGMR (EuGRZ 1999 S. 323) zu ändern. Der Gerichtshof stellte im zitierten Urteil eine Verletzung der Verteidigungsrechte fest, weil die Verurteilung wegen Gehilfenschaft und nicht wegen Täterschaft erfolgte und die Angeklagten keine Gelegenheit hatten, sich auf diese Anklage vorzubereiten und sich dazu zu äussern.

§ 195 StPO

Infolge Abschaffung des Geschworenengerichts erübrigt sich Abs. 2.

§ 198, 198 a, 200 und 201 StPO

Für das Verfahren vor der Anklagekammer gelten die Bestimmungen gemäss §§ 165 ff. StPO. Zuzufolge Abschaffung des Geschworenengerichts erübrigt sich überdies die Regelung von § 198 a StPO.

§ 203 StPO

Die Vorschrift ist zwar etwas schwerfällig, hat aber den Vorteil der Klarheit – zumindest im Ablauf.

Im geltenden Gesetz ist ausschliesslich von Zeugen die Rede. Nach Konventionsrecht und § 14 StPO besteht ein Anspruch der oder des Angeklagten auf Befragung von Zeugen, falls eine solche in ihrer bzw. seiner Gegenwart noch nicht stattgefunden hat. Als Belastungszeugen gelten nicht nur eigentliche Zeugen gemäss §§ 128 ff. StPO, sondern auch Auskunftspersonen (dazu gehören Mitangeschuldigte in getrennten Verfahren) sowie Sachverständige.

Schliesslich kann die Abnahme weiterer Beweise beantragt werden, beispielsweise eines Augenscheins.

§ 204 StPO

Die einleitende Formulierung in Abs. 1 entspricht § 206 Satz 1 StPO. Da nicht nur die Einvernahme von Personen beantragt werden kann, sondern auch ein Augenschein, ist die Bestimmung allgemeiner gefasst.

Der Entscheid, ob ein bestimmtes Beweismittel vorgelegt werden soll, kommt letztlich dem Gericht zu (Abs. 3) – aus Gründen der Prozessökonomie soll aber die Präsidentin oder der Präsident in klaren

Fällen schon im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung einen Vorentscheid fällen können. Für den Entscheid des Gerichts wird bedeutend sein, ob das Unmittelbarkeitsprinzip gegebenenfalls die Wiederholung einer Zeugenaussage oder einer anderen Beweissmassnahme erforderlich macht.

In lit. a wird Selbstverständliches ausgeführt. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in anderen Verfahrensgesetzen (z. B. § 101 Abs. 2 StPO BE).

Lit. b korrespondiert mit § 14 Abs. 5 (E-)StPO, erscheint aber im vorliegenden Kontext dennoch als sinnvoll – nicht zuletzt deshalb, weil damit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Möglichkeiten zur Einschränkung der Anordnung beantragter Beweisabnahmen weitergehen als es gemäss § 14 StPO vorgesehen ist. Dies erscheint zweckmässig, weil von der betreffenden Person eine verwertbare Einvernahme vorliegen kann. Eine entsprechende Regelung findet sich in anderen Verfahrensgesetzen, z. B. § 101 Abs. 2 StPO BE.

Lit. c begrenzt die Möglichkeit der antizipierten Beweismündigung. An sich könnte dies aus Art. 4 aBV abgeleitet werden, jedoch erscheint eine besondere Erwähnung im vorliegenden Zusammenhang sinnvoll.

Lit. d erlaubt es, die im Spiele stehenden Interessen an einer erneuten Beweisabnahme einerseits sowie die sich daraus ergebenden Aufwendungen andererseits gegeneinander abzuwägen. Ähnliche Regelungen finden sich beispielsweise in § 128 Ziffer 2 StPO BL oder § 125 Abs. 3 StPO BS.

Lit. e stellt klar, dass Personen nicht unmittelbar einvernommen werden müssen, die nicht, nur schwer oder nur rechtshilfweise erreichbar sind, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der allgemeinen Folgen, die sich insbesondere aus § 14 f. StPO ergeben. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung überdeckt sich teilweise mit dem in lit. d geregelten. Die Regelung erscheint angesichts der hohen Mobilität angebracht. Sie liegt teilweise sicherlich auch im Interesse der beschleunigten Verfahrensabwicklung.

Lit. f trägt dem besonders ausgewiesenen Bedürfnis des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität an der Vermeidung einer direkten Konfrontation mit den Angeschuldigten Rechnung (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 5 OHG; § 14 Abs. 2 Satz 2 StPO). Diese Regelung erscheint zweckmässig, weil von diesem Opfer ja bereits eine verwertbare Einvernahme vorliegt. Ein Verzicht auf eine unmittelbare Beweisabnahme gestützt auf lit. f setzt in der Regel ein ärztliches Attest voraus, das die Zumutbarkeit einer erneuten Einvernahme des Opfers unter medizinisch-psychiatrischen Gesichtspunkten eindeutig verneint.

§ 205 StPO

Diese Norm übernimmt unverändert § 206 b StPO.

§ 206 StPO

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 274 Abs. 2 StPO BE, wobei die dort vorgesehene Möglichkeit einer Beschränkung der Zirkulation auf wesentliche Aktenteile nicht übernommen wird. Der Inhalt des bisherigen § 206 StPO ist neu in § 231 E-StPO normiert.

§ 206 b StPO

Diese Bestimmung wird durch § 205 E-StPO ersetzt und ist daher aufzuheben.

§ 207 StPO

Die Bestimmung entspricht weitestgehend § 279 StPO BE. Infolge der Abschaffung des Geschworenengerichts ist der bisherige § 207 StPO hinfällig.

§§ 208–211 und 213–215 StPO

Infolge der Abschaffung des Geschworenengerichts sind die §§ 208–211 und 213–215 StPO hinfällig.

Zu verzichten ist auch auf eine Spezialnorm betreffend die Bekanntgabe der urteilenden Richterinnen und Richter und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers (§ 209 StPO). In dieser Hinsicht muss dasselbe gelten wie für das Verfahren vor den übrigen Strafgerichten.

§§ 216 und 218–224 StPO

Infolge der Abschaffung des Geschworenengerichts sind die §§ 216 und 218–224 StPO betreffend die Besetzung der Geschworenenbank hinfällig.

§ 225 StPO

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 231 Abs. 1 StPO.

Was Abs. 2 anbelangt, so kann festgehalten werden, dass der Ankläger auch zufolge Konventionsrechts an den Verhandlungen des Kriminalgerichts teilnehmen muss (vgl. § 281 E-StPO). Die Bestimmung entspricht dem bisherigen für das Hauptverfahren vor Obergericht geltenden § 277 Abs. 1 StPO.

Dass das Gericht vollständig besetzt sein muss, ist selbstverständlich und gilt nicht nur für das Kriminalgericht, weshalb auf den bisherigen § 225 StPO verzichtet werden kann.

§ 226 StPO

Eine ähnliche Norm betreffend die Behandlung von Vorfragen findet sich beispielsweise in Art. 169 StPO AR oder in Art. 289 StPO BE. Beim Geschworenengericht ist in § 227 StPO von «Vorfragen» die Rede.

§ 227 StPO

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 231 Abs. 2 StPO für das Verfahren vor Geschworenengericht.

§ 228 StPO

Abs. 1 statuiert einen grundsätzlichen Anspruch der Parteien auf Abnahme der beantragten Beweise. Die Untersuchungsmaxime gilt allerdings nicht unbeschränkt.

Das Problem der Anwendung der Bestimmung steckt im Begriff der «Erheblichkeit für die sachliche Entscheidung». Damit ist insbesondere klargestellt, dass sich dieser Anspruch nicht auf Verfahrensfragen bezieht.

§ 229 StPO

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 232 StPO. Dabei können nicht nur Einvernahmen, sondern auch ein Augenschein beantragt werden. Anders als in § 232 StPO wird nicht nur dem Ankläger und der Verteidigerin oder dem Verteidiger, sondern auch der oder dem Geschädigten das Recht zu einem kurzen Überblick über die Grundlage seiner Ansprüche gewährt.

Der bisherige § 229 StPO entfällt.

§ 230 StPO

Dieser Paragraph entspricht zunächst der Sache nach § 236 StPO, geht aber weiter, indem nicht nur von Zeugen, sondern von Beweismitteln die Rede ist. Als solche kommen neben Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auch Augenscheine in Frage.

Primär gilt der Untersuchungsgrundsatz. Wenn die Parteien Beweismittel nicht benennen, so ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, dies nachzuholen, wenn die Verteidigung in nicht nachvollziehbarer Weise auf die Bezeichnung von Entlastungsbeweisen verzichtet. Mit der Erfüllung dieser Pflicht sichert die Präsidentin bzw. der Präsident die genügende Verteidigung.

Lit. a und b entsprechen § 115 Ziffer 1 und 3 ZPO.

§ 231 StPO

Die Bestimmung entspricht der Sache nach weitgehend dem derzeitigen § 206 StPO. In Abs. 1 lit. a und b wird ähnlich dem VE-StPO 1980 der Versuch unternommen, die Gründe für den Verzicht auf die Abnahme angebotener Beweise zu umschreiben. Zwar haben Verfahrensbeteiligte grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die von ihnen beantragten Beweise abgenommen werden, jedoch ist dieser Anspruch – wie hier klargestellt wird – nicht absoluter Natur.

Lit. a bezieht sich auf die durch die Präsidentin oder den Präsidenten vorläufig abgelehnten Beweisanträge gemäss § 204 E-StPO und stellt sicher, dass die Gründe für die vorläufige Ablehnung mit denjenigen des endgültigen Entscheids übereinstimmen.

Über das Vorliegen von Umständen gemäss lit. b hat das Gericht zu entscheiden, weshalb der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung diesbezüglich keine vorläufige Entscheidungskompetenz zustehen soll. Mit lit. b soll im Falle von Geständnissen eine wesentliche Einschränkung der Beweisaufnahme erreicht werden.

Abs. 2 sieht eine Einschränkung der Unmittelbarkeit des Verfahrens im Falle einer schwer wiegenden Bedrohung der einzuvernehmenden oder einer ihr nahestehenden Person vor, deren Befragung erfolgen soll.

Abs. 3 regelt die Zulassung der Zeuginnen und Zeugen vom Hörensagen und entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 206 letzter Satz StPO.

§ 232 StPO

Die Bestimmung entspricht weitgehend §§ 233 und 234 StPO sowie §§ 294–296 VE-StPO 1980 und regelt die Reihenfolge der Einvernahmen sowie Ergänzungsfragen. Die Bestimmung garantiert der oder dem Geschädigten die erforderlichen Mitwirkungsrechte. Dass auf den Ankläger die oder der Geschädigte zur Befragung der durch sie bzw. ihn bezeichneten Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen folgt, erscheint sinnvoll (vgl. z. B. § 130 f. StPO BL).

In Abs. 3 und in weiteren Bestimmungen des kriminalgerichtlichen Hauptverfahrens (§ 239 Abs. 2 E-StPO, § 240 Abs. 2 E-StPO) wird das Fragerecht der oder des Geschädigten durch den Zusatz «mit Blick auf die eigenen Zivilansprüche» beschränkt. Hierzu gehören alle Fragen, die mit Bestand und Umfang der Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zusammenhängen, also namentlich auch Fragen zum Schuldpunkt, nicht aber solche zur Strafzumessung.

Der bisherige § 232 StPO entspricht weitgehend § 229 E-StPO und entfällt.

§§ 233 und 234 StPO

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend § 232 E-StPO und sind daher aufzuheben.

§ 235 StPO

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen § 235 StPO sowie § 297 VE-StPO 1980.

§ 236 StPO

Die Bestimmung entspricht weitestgehend § 237 StPO.

Der Hinweis auf den Vorhalt bereits früher protokollierter Aussagen oder das Ergebnis anderer Erhebungen ist notwendig, weil das Gericht von den Akten Kenntnis hat.

§ 237 StPO

Die Bestimmung lehnt sich an § 238 StPO sowie § 298 VE-StPO 1980 an. Neu ist, dass unerhebliche Fragen untersagt werden können. In Absatz 2 wird «beharrlich» durch «wiederholt» ersetzt. Schliesslich wird auf das Wort «bestehend» («gegen bestehende Vorschriften verstösst») verzichtet.

§ 238 StPO

Diese Bestimmung lehnt sich inhaltlich an § 239 StPO sowie § 299 VE-StPO 1980 an, verzichtet allerdings – im Interesse der Befragungsstrategie des Anklägers, Verteidigers und Geschädigten – auf das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten, Fragen einzuschieben.

§ 239 StPO

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 239 a StPO. Die Befragung von Mitangeschuldigten ist nicht besonders zu erwähnen, da sie, sofern sie im selben Verfahren angeklagt sind, als Angeklagte, ansonsten als Auskunftspersonen (§ 149 a Ziffer 3 StPO) einvernommen werden.

§§ 239 a und 239 b StPO

Diese Bestimmungen werden in § 239 E-StPO bzw. § 240 E-StPO aufgenommen und werden damit hinfällig.

§ 240 StPO

Die Bestimmung entspricht § 239 b StPO. Zusätzlich sind auch geistig behinderte Personen durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu befragen.

§ 241 StPO

Die Bestimmung entspricht mit Ergänzungen § 243 StPO.

Mitangeschuldigte sind nicht zu erwähnen. Sofern sie im selben Verfahren angeklagt sind, werden sie als Angeklagte einvernommen, ansonsten als Auskunftspersonen (§ 149 a Ziffer 3 StPO).

Auf den geltenden § 241 Abs. 1 und 2 StPO kann verzichtet werden, weil alle Einvernahmeprotokolle verlesen werden dürfen, jedoch nicht verlesen werden müssen (§ 243 E-StPO). Da die Akten bekannt sind, kann deren Inhalt dem Betroffenen vorgehalten werden.

§ 242 StPO

Die Bestimmung entspricht in der Sache § 229 E-StPO.

Grundsätzlich müssen die Verfahrensbeteiligten den Augenschein mit der Einreichung der Beweismittelliste beantragen. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, insbesondere wenn ein entsprechender Augenschein bereits durchgeführt wurde. Eine Regelung, wie sie in §§ 204 und 231 E-StPO für Einvernahmen vorgesehen ist, erscheint unnötig.

§ 243 StPO

Abs. 1 stellt klar, dass die Richterinnen und Richter ihrer Entscheidung alle im Verlaufe des Verfahrens erhobenen Beweise, also den gesamten Akteninhalt, zu Grunde legen dürfen und müssen.

Abs. 2 entspricht weitgehend § 158 Abs. 1 StPO AG.

Abs. 3 regelt die Einbringung amtlicher Berichte, Protokolle usw. ins Hauptverfahren. Er entspricht weitgehend § 128 Ziffer 4 StPO BL.

Auf den geltenden § 241 Abs. 1 und 2 StPO kann aus dem bereits bei den Bemerkungen zur betreffenden Bestimmung angeführten Grund verzichtet werden.

§ 244 StPO

Diese Bestimmung ist aufzuheben, da das Kriminalgericht seine Kenntnisse aus den Akten schöpft und Gegenstände sowie Beweisurkunden, die verlesen werden, Bestandteil dieser Akten sind (vgl. § 243 E-StPO).

§ 245 StPO

Die Bestimmung geht insofern weit, als die Verteidigung ohne Begründung die Zustimmung zur Ergänzung der Anklage verweigern kann. Die Vorschrift ist jedoch klar und praktikabel. Es muss nicht darüber gestritten werden, ob die Verteidigungsrechte eingeschränkt sind oder nicht.

§ 246 StPO

Die Verteidigung kann nach jeder Einvernahme Ergänzungsfragen stellen (§§ 232 ff. E-StPO). Die oder der Angeklagte hat das letzte Wort (§ 249 Abs. 2 StPO). § 246 StPO, wonach der oder dem Angeklagten nach jeder Zeugeneinvernahme und am Schluss der Beweisverhandlung Gelegenheit gegeben werden kann bzw. Gelegenheit zu geben ist, sich über das gegen sie oder ihn Vorgebrachte zu äussern, ist daher aufzuheben.

§ 246 a StPO

Da bei den Bestimmungen über die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen nunmehr ausdrücklich auch die Auskunftspersonen angeführt werden, wird § 246 a StPO hinfällig.

§ 247 StPO

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 247 StPO. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb sich die Anklägerin oder der Ankläger eines Antrages zur Schuldfrage enthalten können soll.

Die Berichtigung der Anklage kann in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfolgen. In rechtlicher Hinsicht müsste die Anklage gar nicht berichtigt werden (*iura novit curia*). Wenn man nur die Folgen einer rechtlichen Berichtigung regelt, könnte der Umkehrschluss gezogen werden, im Falle tatsächlicher Berichtigungen müsse der Verteidigung das erwähnte Recht nicht zugestanden werden. Dass Gegenstand der berichtigten Anklage nur ursprünglich eingeklagte Handlungen und Unterlassungen bilden können, ist auf Grund des Anklageprinzips zwar klar, soll indessen – analog der heutigen geschworenengerichtlichen Regelung – in Abs. 2 Satz 2 zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich festgehalten werden.

In Kenntnis des Urteils *Pélissier et Sassi c. France* vom 25. März 1999 (EuGRZ 1999, S. 323) ist in Abs. 3 festzuhalten, dass der oder dem Angeklagten und der Verteidigung ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Verteidigung gegen die berichtigte Anklage einzuräumen ist (vgl. Bemerkungen zu § 185 E-StPO).

§ 248 StPO

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden § 248 StPO. Der Begriff «Zivilansprüche» umfasst neben Schadenersatz auch eventuelle Genugtuungsansprüche.

§ 250 StPO

Die Bestimmung betreffend das Schuldinterlokut entspricht grundsätzlich der geltenden Regelung in § 250 StPO. In Anlehnung an § 294 StPO FR sollen die Möglichkeiten des Schuldinterlokuts erweitert werden, und zwar in der Hinsicht, dass nur diejenigen Beweise zu den persönlichen Verhältnissen der oder des Angeklagten abgenommen werden müssen, die für den Entscheid betreffend Schuld- oder Freispruch erforderlich sind.

§§ 260–266 StPO

Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts entfällt die Notwendigkeit dieser besonderen Bestimmungen über die Beratung und das Urteil.

§§ 276–278 StPO

Diese Bestimmungen beziehen sich auf das Verfahren vor Obergericht als erster Instanz und sind daher aufzuheben. Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts und der Schaffung des Kriminalgerichts wird das Obergericht neu ausschliesslich als Rechtsmittelinstanz tätig sein.

§ 281 StPO

Die geltende Strafantragsgrenze von 18 Monaten Freiheitsstrafe, ab welcher der Ankläger die Anklage gegen nicht geständige Angeklagte vor Gericht mündlich zu vertreten hat, wird im Lichte der EMRK-Rechtsprechung (Urteil vom 25. Juni 1992 i. S. Thorgeir Thorgeirsson vs. Iceland) auf zwölf Monate herabgesetzt. Der Anspruch auf einen unparteiischen Richter gemäss Art. 6 Ziffer 1 EMRK erfordert grundsätzlich die Anwesenheit der Anklägerin oder des Anklägers an der Gerichtsverhandlung. Fehlt diese oder dieser, muss die RichterIn oder der Richter zusätzlich – wenigstens in Gedanken – die Rolle des Anklägers ausüben, was ihre bzw. seine Unparteilichkeit gefährdet. Die Herabsetzung der erwähnten Strafantragsgrenze führt dazu, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Ankläger vermehrt vor Gericht auftreten müssen, wobei die Anwesenheit grundsätzlich nur bei nicht geständigen Angeklagten erforderlich ist.

Abs. 3 verpflichtet die Anklägerin oder den Ankläger bei nicht persönlichem Erscheinen, schriftliche Anträge einzureichen. Entgegen dem bisherigen Abs. 3 steht es nicht mehr in ihrem oder seinem Belieben, ob sie oder er im Falle seines Nichterscheins Anträge stellen will oder nicht. Inhalt des Antrages ist namentlich, ob die oder der Angeklagte schuldig oder freizusprechen sei und ob ein gültiger Strafantrag vorliegt.

§ 283 StPO

Abs. 1 wird ohne inhaltliche Änderung der bisherigen Regelung gekürzt.

Abs. 2 hält fest, dass die oder der Geschädigte in allen Fällen – nicht nur, wenn die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung nicht anwesend ist – auch zum Schuldpunkt Stellung nehmen kann. Dieser Anspruch lässt sich direkt aus Art. 6 EMRK bzw. Art. 14 IPBPR ableiten, soweit zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Gemäss Abs. 4 kann die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident Replik und Duplik gestatten. Dass die Parteien darauf verzichten können, ist nicht speziell zu regeln.

Das Recht der oder des Angeklagten zum Schlusswort in Abs. 5 entspricht der heutigen Regelung für das Hauptverfahren vor Geschworenengericht bzw. neu für das Kriminalgericht (§ 249 Abs. 2 StPO).

§§ 285 b und 285 d StPO

Diese Bestimmungen erfahren allein eine terminologische Änderung. «Untersuchungsbehörde» wird durch den Begriff «Staatsanwaltschaft» ersetzt.

§ 317 StPO

§ 317 StPO erfährt zunächst eine terminologische Änderung, indem der Begriff «Bezirksanwalt» durch «Staatsanwalt» ersetzt wird. Ferner wird in Abs. 1 – der in § 25 Abs. 3 E-StPO geschaffenen Erledigungskompetenz juristisch ausgebildeter Sekretärinnen und Sekretäre und der bei der Staatsanwaltschaft angestellten Fachleute entsprechend – auch der von der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt zur Durchführung und zum Abschluss des Verfahrens Beauftragte zum Erlass des Strafbefehls ermächtigt. Im Vorentwurf wurde vorgeschlagen, den Strafbefehl vor dessen Erlass der Leitenden Staatsanwältin bzw. dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung zu unterbreiten. Stattdessen sollte auf eine Einsprachmöglichkeit der Leitenden Staatsanwältin bzw. des Leitenden Staatsanwaltes verzichtet werden. In der Vernehmlassung wurde indessen mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Genehmigungspflicht für Strafbefehle die Effizienz des Verfahrens im Allgemeinen und insbesondere auch die angestrebte Wirkung einer schnellen Aburteilung von Kleinkriminalität aus praktischen Gründen verunmögliche. Namentlich werde dadurch z. B. eine direkte Aushändigung des Strafbefehls verunmöglicht. Nach den bisherigen Erfahrungen genüge vielmehr die Einsprachmöglichkeit auf der Ebene der Leitenden Staatsanwältin bzw. des Leitenden Staatsanwal-

tes, um fehlerhafte Strafbefehle der nötigen Korrektur zuzuführen. Diesen berechtigten Einwänden wurde Rechnung getragen: Auf eine Genehmigungspflicht soll verzichtet und weiterhin die heutige Regelung mit Einsprachemöglichkeit der Leitenden Staatsanwältin bzw. des Leitenden Staatsanwaltes beibehalten werden (vgl. auch Bemerkungen zu § 321 E-StPO).

Hinsichtlich der in der Revision vom 24. September 1995 (Gesetz über die Angleichung des kantonalen Prozessrechts an übergeordnetes Recht und über die Rationalisierung der Rechtspflege) geschaffenen Möglichkeit, den Strafbefehl unter gewissen Voraussetzungen ohne Einvernahme der oder des Angeschuldigten zu erlassen (Abs. 2), bestehen rechtliche Bedenken. In Abwägung aller Argumente wird gleichwohl keine materielle Änderung von Abs. 2 vorgenommen.

Abs. 2 schliesst eine Delegation der Strafbefehlskompetenz gemäss § 25 Abs. 1 E-StPO aus, wenn die Verweigerung oder ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs in Aussicht steht; in solchen Fällen hat die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Einvernahme der oder des Angeschuldigten auch selbst durchzuführen.

§ 320 StPO

Der Leitende Staatsanwalt ist an Stelle der bisherigen Staatsanwaltschaft aufzuführen, weil er (auch) zur Einsprache gegen den Strafbefehl legitimiert ist (vgl. § 321 E-StPO).

§ 321 StPO

Nach dem «Vier-Augen-Prinzip», im Sinne einer inner-institutionellen Kontrolle des Strafbefehls, erscheint eine Einsprachemöglichkeit durch einen den Strafverfolgungsbehörden angehörenden, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt hierarchisch übergeordneten Funktionär nach wie vor als nötig. Nachdem der Oberstaatsanwaltschaft innerhalb der einzelnen Strafverfahren keine operative Funktion, sondern bloss eine allgemeine Leitungs- und Führungsfunktion zukommt, kann innerinstitutionell allein die Leitende Staatsanwältin bzw. der Leitende Staatsanwalt als zur Einsprache legitimiert bezeichnet werden.

Diese Regelung erscheint zwar innerhalb des monokratischen Aufbaus der Staatsanwaltschaften («e ministère public est un et indivisible») als Fremdkörper, ist indessen vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer innerinstitutionellen Kontrolle, mangels einer anderen für die Einsprache zur Verfügung stehenden Behördeninstanz und schliesslich im Interesse eines effizienten Erlasses der jährlich mehreren tausend Strafbefehle vertretbar.

§ 322 StPO

Diese Norm erfährt allein terminologische Änderungen: In Abs. 1 und Abs. 3 wird «Bezirksanwalt» durch «Staatsanwalt» ersetzt.

§ 335 StPO

Auch wenn eine Gesamtrevision des Übertretungsstrafverfahrens nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, besteht hinsichtlich einiger Bestimmungen ein dringender Änderungsbedarf.

Hierzu gehört in erster Linie das Postulat, der Statthalterin oder dem Statthalter die Kompetenz zu erteilen, auch Haftstrafen auszufällen. Gegen die Kompetenz von Verwaltungsbehörden, Haftstrafen auszufällen, bestehen aber grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken. Diese Bedenken erfordern jedenfalls, dass vor der Ausfällung einer Haftstrafe der oder dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich mündlich zu äussern. Dem soll neu in § 340 a E-StPO Rechnung getragen werden.

Im Sinne einer Effizienzsteigerung sollen die Statthalterinnen bzw. Statthalter auch dann zur Erledigung einer Übertretung zuständig sein, wenn sie eine Haftstrafe, eine Massnahme oder Nebenstrafe gemäss Art. 104 Abs. 2 StGB für angemessen erachten. Die Statthalterinnen oder Statthalter sind sowohl von ihrer fachlichen Kompetenz her, wie auch von ihrer Legitimation als vom Volk gewählte Magistraten her, in der Lage, Übertretungen auch dann zu beurteilen, wenn eine Haftstrafe in Aussicht steht.

Die grundsätzlich in statthalteramtlicher Kompetenz zu beurteilenden Übertretungen setzen nämlich oft qualifizierte rechtliche Kenntnisse voraus, über die die Statthalterinnen oder Statthalter – auch wenn sie grösstenteils nicht Juristinnen und Juristen sind – verfügen. Wieso den fachlich versierten Statthalterinnen und Statthaltern, die schon teilweise komplexe Übertretungsstrafverfahren führen und führen müssen, nicht auch noch die Kompetenz zur Ausfällung einer Haftstrafe zukommen soll, ist nicht ersichtlich. Mit der statthalteramtlichen Kompetenz zur Ausfällung von Haftstrafen wird ferner vermieden, dass sich zwei Instanzen – Statthalterin bzw. Statthalter und anschliessend noch die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt – mit dem gleichen Sachverhalt befassen müssen. Das kommt – wie erwähnt – einer Effizienzsteigerung gleich. § 335 ist daher aufzuheben.

§ 340 StPO

Die Absätze 1 und 3 bedürfen lediglich einer terminologischen Änderung. Da die Statthalterinnen und Statthalter durch die ersatzlose Streichung von § 335 neu auch Haftstrafen ausfällen können, erlassen sie nicht nur Bussenverfügungen, sondern Strafbescheide. Dieser Be-

griff des Strafbescheides erscheint angemessener als jener der Strafverfügung. Sodann ist der Begriff des Verzeigten durch denjenigen des Angeschuldigten zu ersetzen.

§ 340 a StPO

Diese neue Bestimmung soll den rechtsstaatlichen Bedenken Rechnung tragen, die gegen die Kompetenz einer Verwaltungsbehörde, Haftstrafen auszufällen, sprechen (vgl. Kommentar zu § 335 E-StPO). Die Formulierung lehnt sich an jene von § 317 Abs. 2 E-StPO an. Nimmt die oder der Angeschuldigte die Gelegenheit nicht wahr, sich zur Sache oder den Rechtsfolgen zu äussern, kann die Statthalterin oder der Statthalter auf Grund der vorliegenden Akten entscheiden. Sinnvollerweise wird sie oder er die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten aber zunächst ein zweites Mal vorladen.

§ 341 StPO

Eingangs wird der Begriff der Bussenverfügung durch jenen des Strafbescheides ersetzt.

In Ziffer 1 und 2 wird der Begriff des Gebüsten durch jenen des Angeschuldigten ersetzt.

Ziffer 3 wird dem Umstand angepasst, dass die Statthalterin oder der Statthalter nicht nur Bussen, sondern auch Haftstrafen ausfällen kann. Die entsprechende Formulierung wird der analogen Bestimmung betreffend den Strafbefehl gemäss § 318 Ziffer 3 StPO entnommen. Da der Strafbescheid regelmässig keine Begründung enthält (SCHMID, N 927), bedarf es hinsichtlich des Entscheides betreffend den bedingten Strafvollzug bzw. der bedingten vorzeitigen Löscharkeit des Urteileintrages im Strafregister einer ausdrücklichen Vorschrift, diesbezüglich den Entscheid kurz zu begründen.

Ziffer 6 wird mit dem Hinweis ergänzt, dass die statthalteramtliche Verfügung selbstverständlich auch den Entscheid betreffend die Zivilansprüche der oder des Geschädigten enthalten soll (vgl. die analoge Bestimmung beim Strafbefehl in § 318 Ziffer 4 StPO).

Ziffer 7 wird klarer formuliert.

§ 342 StPO

Der Begriff des Gebüsten wird durch jenen des Angeschuldigten und der Begriff der Bussenverfügung durch jenen des Strafbescheides ersetzt.

§ 343 StPO

In Abs. 2 wird der Begriff der Bussenverfügung durch jenen des Strafbescheides und in Absatz 3 der Begriff des Gebüssten durch jenen des Angeschuldigten ersetzt.

§ 344 StPO

In Abs. 2 wird klar festgehalten, dass das Anklageprinzip auch im Übertretungsstrafverfahren gilt. Die Formulierung dieses Absatzes lehnt sich an die analoge Regelung hinsichtlich des Strafbefehls in § 322 Abs. 2 Satz 2 StPO an.

Abs. 3 wird damit ergänzt (Abs. 4), dass ein Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung nur dann angenommen werden darf, wenn die oder der Gebüsste der Hauptverhandlung unentschuldig fernbleibt und sie oder er sich auch nicht vertreten lässt. Erscheint eine Vertretung, soll diese die Möglichkeit haben, für ihre Klientin oder ihren Klienten zu wirken. Dies erfordert der konventions- und verfassungsmässige Anspruch auf ein faires Verfahren (vgl. Kommentierung zu § 422 E-StPO).

Abs. 4 gilt nicht, wenn eine Haftstrafe ausgefällt wird.

§ 347 StPO

In Abs. 2 wird der Begriff der Bussenverfügung durch jenen des Strafbescheides ersetzt.

§ 348 StPO

In Abs. 1 wird der Begriff des Gebüssten durch jenen des Angeklagten ersetzt.

§ 350 StPO

In Abs. 1 ist nur der Begriff der Bussenverfügung durch jenen des Strafbescheides zu ersetzen.

Die Norm wird in dem Sinne geändert, dass die Aufsichtsbehörde den Strafbescheid zu Gunsten der oder des Betroffenen aufheben kann (Abs. 2).

§ 351 StPO

Diese Bestimmung regelt das Verfahren der Aufhebung des Strafbescheides der Verwaltungsbehörde (Statthalter, Gemeinderat, Polizeirichter) durch die Aufsichtsbehörde (Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich, Statthalteramt) gemäss § 350 E-StPO.

§ 371 StPO

Unverändert bleibt der Grundsatz, dass die Verteidigung der oder des minderjährigen Angeschuldigten in erster Linie der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge (dieser Begriff ersetzt – der seit dem 1. Januar 2000 in Kraft stehenden Revision des Zivilgesetzbuches [vgl. Art. 296 ZGB] entsprechend – denjenigen der elterlichen Gewalt) oder vormundschaftlichen Gewalt obliegen soll. Ist indessen dieser Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nicht in der Lage, die Minderjährige oder den Minderjährigen hinreichend zu verteidigen, oder besteht ein Interessenkonflikt, dann ist der oder dem Angeschuldigten nicht nur «sobald als möglich», sondern «umgehend» eine Verteidigerin oder ein Verteidiger zu bestellen. Die in § 380 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltene Vorschrift, wonach dem Angeschuldigten bei Vorliegen von Haftgründen umgehend ein amtlicher Verteidiger beizugeben ist, gehört systematisch zu § 371 StPO und wird hier – ergänzt durch die Vorschrift, dass auch bei einer vorsorglichen Unterbringung (vgl. § 380 Abs. 1 und 2 E-StPO) ein amtlicher Verteidiger zu bestellen ist – als Abs. 2 aufgeführt.

Der Vorbehalt der erbetenen Verteidigung gilt auch unter den Voraussetzungen des Abs. 2, weshalb dieser heute in Abs. 1 letzter Satz enthaltene Vorbehalt in Abs. 3 separat aufzuführen ist.

§ 373 StPO

Diese Bestimmung, die sich auf die Rechtsmittellegitimation in Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr – auf Letztere ist allerdings das jugendstrafrechtliche Verfahren gemäss den §§ 374 bis 389 StPO nur dann anwendbar, wenn sie die Taten als Minderjährige, also vor dem 18. Altersjahr, begangen haben (§ 367 Abs. 2 StPO) – bezieht, bedarf abgesehen von einer terminologischen Anpassung in Ziffer 3 (an Stelle des Begriffs der «elterlichen Gewalt» ist derjenige der «elterlichen Sorge» zu verwenden, vgl. Bemerkungen zu § 371 E-StPO) nur einer Änderung von Ziffer 5, da im Rahmen des neuen Organisationsmodells der Untersuchungs- und Anklagebehörden die Rechtsmittellegitimation allgemein der Staatsanwaltschaft zukommt und nicht etwa der Oberstaatsanwaltschaft (vgl. § 395 Abs. 1 Ziffer 1 StPO).

Auf Grund des gegenwärtigen Wortlauts von Ziffer 5 steht allen Geschädigten eine uneingeschränkte Rechtsmittellegitimation zu, weshalb sie auch eine vollständige Urteilsbegründung verlangen können (ZR 97 [1998] Nr. 11). Diese Rechtslage besteht erst seit der mit dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 erfolgten Änderung der Strafprozessordnung; zuvor war der Geschädigte nur «hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Ansprüche und der ihn

beschwerenden Entscheide» rechtsmittellegitimiert. Die Streichung dieser Einschränkung, und die Gleichstellung der Rechtsmittellegitimation aller Geschädigten mit derjenigen der Angeschuldigten im Zürcherischen Verfahrensrecht, erfolgte offenbar aus Gründen der Praktikabilität (Vorlage Nr. 3246 a vom 4. Mai 1994 zum Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz). Dies, obwohl das Opferhilfegesetz selbst eine verfahrensrechtliche Gleichstellung der Opfer mit den weiteren Geschädigten nicht erfordert.

Diese Ausdehnung der Rechtsmittellegitimation erweist sich indessen, weil mit ihr das Recht auf eine vollständige Urteilsbegründung einhergeht, im Jugendstrafverfahren als problematisch und – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Daten- und Persönlichkeitsschutzes aller Verfahrensbeteiligten – nicht länger vertretbar: Das schweizerische Jugendstrafrecht ist als Erziehungsstrafrecht täter- und nicht tatorientiert und zeichnet sich durch den Vorrang der Massnahmen vor den Strafen aus. Die Erziehungsverfügungen und Jugendgerichtsurteile, die eine Massnahme (aber auch eine bedingte Strafe oder den Aufschub eines Entscheids) anordnen, äussern sich nicht nur zu den tat-, sondern auch eingehend zu den täterbezogenen Entscheidungsgründen; dazu gehören bei minderjährigen Straftäterinnen und -tätern insbesondere auch ihre oftmals mangelhaften Erziehungs- und Familienverhältnisse. Obwohl nur als elterliche Bezugspersonen und nicht als Straftäterin bzw. -täter ins Verfahren einbezogen, erleiden so die Mitglieder des Familiensystems einer oder eines minderjährigen Angeschuldigten ungewollt eine Offenlegung in ihrer Persönlichkeitssphäre, die sonst in daten- und persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht einen besonderen Rechtsschutz geniesst. Gerade in den oftmals kleinräumigen Verhältnissen kann sich der allen Geschädigten, d. h. Dritten, solchermaßen ermöglichte Einblick in fremde innerfamiliäre Schwierigkeiten letztlich für das ganze Familiensystem in gravierender Weise ausgrenzend auswirken – häufig auch zum Schaden der angestrebten Reintegration des Angeschuldigten. Dies sogar in Fällen, denen strafrechtlich ausgesprochene Bagatelldelikte zu Grunde liegen.

Die Kollision der verfahrensrechtlichen Ansprüche der oder des Geschädigten mit dem daten- und persönlichkeitsrechtlichen Schutz, kann nur auf Grund einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter gelöst werden: Die in Frage stehende Offenlegung erscheint bei verfahrensbeteiligten Opfern gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG in Anbetracht der von ihnen erlittenen Beeinträchtigungen gerechtfertigt und auch verhältnismässig. Demgegenüber kann mit Bezug auf die weiteren Geschädigten nicht länger aufrechterhalten werden, dass ihre (vorwiegend materiell begründeten) Verfahrensrechte den (überwiegend ideellen) Geheimhaltungsrechten des betroffenen Familiensystems

vorgehen. Im Jugendstrafverfahren soll dieser Kategorie von Geschädigten deshalb gemäss Ziffer 5 neu eine Rechtsmittellegitimation zukommen, welche sich (wie vor 1996) auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und die sie beschwerenden Entscheide beschränkt.

Entsprechend ist auch die Mitteilungsregelung in den §§ 384 Abs. 3 und 387 Abs. 1 StPO anzupassen.

§ 373 Ziffer 6 StPO ist ersatzlos zu streichen, richtet sich doch die Rechtsmittellegitimation der «übrigen Beteiligten» gestützt auf § 367 Abs. 3 StPO nach § 395 StPO.

§ 380 StPO

Der überarbeitete Abs. 2 erweitert den Katalog der vorsorglichen Massnahmen: Es sollen ausdrücklich – wie das die Praxis schon länger fordert – nicht nur stationäre, sondern neu auch ambulante vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden können. Dies ermöglicht, der angestiegenen Massnahmenbedürftigkeit mit weniger eingreifenden (und regelmässig auch kostengünstigeren) pädagogisch-therapeutischen Anordnungen bereits im Untersuchungsverfahren differenzierter zu begegnen.

Abs. 3 schreibt für das Haftverfahren durch den Verweis auf die §§ 58 ff. StPO zum einen das System des obligatorischen Haftrichters fest, wie es materiell seit der 1993 (im Gefolge eines entsprechenden Entscheids des Kassationsgerichts vom 10. Mai 1993 bzw. auf Grund einer Weisung der Jugendstaatsanwaltschaft vom 28. September 1993 und eines Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 14. Oktober 1993) eingeführten Praxis im Zürcher Jugendstrafprozess gilt. Den angeschuldigten Minderjährigen sollen somit im Haftverfahren weiterhin die gleichen Verfahrensgarantien (obligatorischer Haftrichter) zugute kommen, wie sie gemäss Art. 5 Ziffer 3 EMRK den Erwachsenen zustehen – obwohl mittlerweile das Bundesgericht festgestellt hat, Jugendliche hätten keinen Rechtsanspruch auf ein entsprechendes Verfahren (BGE 121 Ia 208 ff.).

Nachdem die Untersuchungshaft, nicht anders als im Erwachsenenverfahren, auch im Jugendstrafprozess allein der Sicherung der Person und des Verfahrens gilt, soll künftig das erwachsenenrechtliche Haftverfahren – was den formellen Verfahrensablauf anbelangt – sinngemäss auch gegenüber minderjährigen Angeschuldigten zur Anwendung gelangen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als das geltende Jugend-Haftverfahren bisher schon weitgehend, namentlich was das Verfahren vor der Richterin oder dem Richter anbelangt, die erwachsenenrechtlichen Bestimmungen heranzieht. Die Stellung der im Jugend-Haftverfahren vorgesehenen Jugendgerichtspräsidentin bzw. des Jugendgerichtspräsidenten sodann wird heute in der Praxis, aus Prak-

tikabilitätsgründen bzw. zur Vermeidung von Vorbefasstheit, durch erwachsenenrechtliche Haftrichterinnen und -richter übernommen, die zu diesem Zweck eigens zu stellvertretenden Jugendgerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten ernannt worden sind. Dem besonderen Schutzbedürfnis jugendlicher Angeschuldigter, dem die Haftrichterinnen und -richter schon heute bei ihren Haftentscheiden verpflichtet sind, vermögen sie auch mit den verfahrensrechtlichen Garantien des erwachsenenrechtlichen Haftverfahrens heutiger Ausprägung gerecht zu werden. Beibehalten wird, dass die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der oder des Angeschuldigten informiert wird; dies aber neu mit der Einschränkung, dass der Untersuchungszweck dadurch nicht «vereitelt» werden darf. «Vereitelt» ist dabei weiter zu verstehen als «gefährdet». Es bedarf konkreter Anzeichen, dass beispielsweise der gesetzliche Vertreter sich selber strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat und eben darum nicht informiert werden soll.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen 4. Satz von Abs. 3.

§ 381 StPO

Nach der abschliessenden Regelung der Untersuchungshaft in § 380 StPO umfasst der Geltungsbereich des § 381 E-StPO nur noch die eigentlichen vorsorglichen jugendstrafrechtlichen Massnahmen.

In Abs. 1 ist der letzte Satz ersatzlos zu streichen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wieso der Rekurs gegen eine Massnahme – ambulanter oder stationärer Natur – ausgeschlossen sein soll.

Mit dem in Abs. 2 vorgenommenen Hinweis auf die §§ 61 ff. StPO erübrigt sich die heutige Regelung gemäss § 381 Abs. 3–7 StPO, weshalb diese Absätze aufzuheben sind.

§ 384 StPO

Die in Abs. 1 Ziffer 2 lit. a vorgesehene erweiterte Spruchkompetenz der Jugendanwältin und des Jugendanwaltes im Strafbefehls- (bzw. Erziehungsverfügungs-)Verfahren auf einen Monat Einschliessung bzw. Arbeitsleistung oder aber Fr. 2000 Busse erscheint angesichts der Kriminalitätsentwicklung im jugendstrafrechtlichen Bereich berechtigt. Sie ermöglicht der Jugendanwältin oder dem Jugendantwalt, im Rahmen der kleineren und mittleren Kriminalität nachhaltiger, rascher und damit pädagogisch wirksamer zu reagieren und dabei gleichzeitig ein aufwendiges Gerichtsverfahren zu vermeiden, sofern die Parteien ein solches nicht mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe erwirken wollen.

Der Verweis in Abs. 2 auf § 317 Abs. 2 StPO ist zu korrigieren. Tatsächlich wird nämlich auf § 317 Abs. 3 StPO verwiesen.

Als Rechtsbehelf gegen die Erziehungsverfügung steht – wie beim Strafbefehl – die innert zehn Tagen zu erklärende Einsprache zur Verfügung. Für die Legitimation ist nicht die Bestimmung betreffend den Strafbefehl (§ 321 E-StPO), sondern § 373 E-StPO, der sich auf die Rechtsmittellegitimation in Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr bezieht, massgebend (Abs. 4). Aus den bereits bei den Bemerkungen zu § 373 Ziffer 5 E-StPO genannten Gründen ist insbesondere die Legitimation von Geschädigten, die nicht Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG sind, auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und die sie beschwerenden Entscheide zu beschränken.

Die Neufassung der Mitteilungsregelung hängt mit der neugefassten Rechtsmittel- bzw. Einsprachelegitimation der Geschädigten zusammen (Abs. 3).

Im Übrigen finden auf die Erziehungsverfügung und die Einsprache dagegen an das Jugendgericht die Vorschriften über den Strafbefehl analoge Anwendung.

Gemäss dem bisherigen Abs. 3 von § 384 StPO entscheidet das Jugendgericht über die Einsprache endgültig. Das heisst, dass gegen diese Entscheide keine Berufung, sondern allein die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig ist (§ 428 Ziffer 1 StPO). Da die Nichtigkeitsbeschwerde künftig nur noch gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts gegeben ist, hätte dies zur Folge, dass Entscheide des Jugendgerichts über Einsprachen gegen Erziehungsverfügungen einer zweitinstanzlichen Beurteilung nicht mehr zugänglich wären. Dies wäre mit Art. 32 Abs. 3 BV, wonach jede in einem Strafverfahren verurteilte Person das Recht hat, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen, nicht vereinbar. Gegen Entscheide des Jugendgerichts über Einsprachen gegen Erziehungsverfügungen soll daher künftig die Berufung zulässig sein.

§ 386 a StPO

Diese Bestimmung enthält einen offenkundig fehlerhaften Verweis auf § 317 Abs. 2, statt auf § 317 Abs. 3 StPO. Dieser Fehler ist zu korrigieren.

§ 387 StPO

Da Opfer ihre Rechtsmittelmöglichkeiten gemäss § 373 Ziffer 5 E-StPO nur wahrnehmen können, wenn sie im Besitz eines vollständig begründeten Urteils sind, ist ihnen auf Verlangen ein solches zuzustellen. Im Weiteren ist der Begriff der «elterlichen Gewalt» durch jenen der «elterlichen Sorge» zu ersetzen (vgl. Kommentar zu § 371 E-StPO).

§ 399 StPO

Gemäss dem unveränderten § 395 soll die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft als solcher verliehen werden. Es wird Gegenstand der Verordnung des Regierungsrates über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften sein, genau festzulegen, wer innerhalb der Staatsanwaltschaft rechtsmittellegitimiert ist, ob allein die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt, besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wenigstens in den von ihnen geführten Verfahren oder alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. § 399 ist in diesem Sinne anzupassen («vom Staatsanwalt» ist durch «von der Staatsanwaltschaft» zu ersetzen).

§ 402 StPO

Zuständig zur Behandlung eines Rekurses ist im Regelfall die hierarchisch übergeordnete Behörde. Bei Prozesshandlungen gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft ist demgemäss die Oberstaatsanwaltschaft Rekursbehörde.

Angesichts des Wegfalls der (bisherigen) staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit als Untersuchungs- und Anklagebehörde ist eine zweigeteilte Zuständigkeit zur Überprüfung der Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung nicht wünschenswert. Aus Gründen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung wird die alleinige Zuständigkeit der Anklagekammer für alle Rekurse gegen staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen bevorzugt (Ziffer 1). Denkbar wäre auch, die Kriminalgerichtspräsidentin oder den -präsidenten als Rekursbehörde gegen Verfahrenseinstellungen (Nichtanhandnahmeverfügungen, definitive Einstellungen) vorzusehen. Hiervon soll indessen zur Vermeidung der Vorbefassung der Kriminalgerichtspräsidentin oder des -präsidenten abgesehen werden. In allen Fällen, in denen sie oder er einen Rekurs gegen eine Einstellungsverfügung gutheissen würde, wäre sie oder er nämlich als Sachrichter ausgeschlossen (SCHMID, N 135).

Ziffer 10 regelt allein den Rekurs gegen die Nichtanhandnahme oder Einstellung des (Übertretungs-)Strafverfahrens. Demgegenüber fehlt eine Regelung betreffend ein Rechtsmittel gegen verfahrensleitende Verfügungen, beispielsweise der Sperre eines Bankkontos, im Übertretungsstrafverfahren. Diese Lücke ist zu füllen. Rekursbehörde soll dabei nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts sein, sondern – analog dem Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaften (vgl. § 402 Ziffer 1 E-StPO) – die so genannte Oberbehörde, also beim Gemeinderat das Statthalteramt und beim Statthalteramt die für das Polizeiwesen zuständige Direktion (heute Direktion für Soziales und Sicherheit).

§ 410 StPO

Mit der Beschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf Urteile gegen das Kriminalgericht (vgl. § 428 E-StPO) wird die Bedeutung der Berufung als einziges ordentliches Rechtsmittel erhöht. Dies rechtfertigt eine gründliche Überarbeitung. Ohne die Regelungsdichte zu verringern, kommt der Entwurf mit weniger Paragrafen aus. Es sind vermehrt Bestimmungen über das Hauptverfahren anzuwenden (§ 398 Abs. 1 StPO).

Aus prozessökonomischen Gründen und weil sich die Berufung als ordentliches, vollkommenes Rechtsmittel angesichts der für Übertretungen geltenden zweijährigen Verjährungsfrist (Art. 109 StGB in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 Satz 2 StGB) wenig für die Überprüfung des (einzelrichterlichen) Urteils eignet, sollte gegen solche Urteile, zumindest sofern sie lediglich auf eine Busse bis Fr. 1000 lauten, die Berufung ausgeschlossen sein. Aus Gründen, auf die bereits weiter vorne unter II. B. 3.2 hingewiesen wurde, entfällt jedoch der Ausschluss eines Rechtsmittels für Bagatelldelikte – dies wäre nicht mit Art. 32 Abs. 3 BV vereinbar. Da Gegenstand von Nichtigkeitsbeschwerden künftig nur noch Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts sein sollen, soll in Bagatellfällen nicht die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern vielmehr die Berufung zulässig sein. Betrifft das Urteil eine Übertretung, für die nur eine Busse ausgefällt worden ist, so steht immerhin das schriftliche Berufungsverfahren (§ 421 Ziffer 1 E-StPO) mit beschränkter Kognition zur Verfügung (§ 412 Abs. 2 E-StPO). Darüber, ob das Rechtsmittel der Berufung in diesem Fall angesichts der beschränkten Kognition der Berufungsinstanz als ausserordentliches Rechtsmittel qualifiziert würde, bei dem die Verjährungsfrist gestützt auf Art. 72 Ziffer 1 StGB und der hierzu bestehenden bundesgerichtlichen Praxis (vgl. BGE 92 IV 173; 111 IV 89 und 121 IV 66) zwischen der Ausfällung des einzelrichterlichen Urteils und dem Urteil der Berufungsinstanz (Obergericht) ruht, wird die Rechtsprechung zu befinden haben.

§ 411 StPO

Es erscheint zweckmässig, genau festzulegen, welche Verfahrensbeteiligten das Urteil in welcher Hinsicht anfechten können (ähnlich, aber weniger präzise z. B. Art. 310 StPO SH). Neu ist insbesondere, dass der oder die Geschädigte keinen Anspruch auf Überprüfung der Sanktionszumessung haben soll. Hier geht im Wesentlichen um einen kriminalpolitischen Entscheid, der nur staatliche Interessen berührt. Allfällige Rachegelüste des Opfers sind keine legitimen Interessen. Diese Regelung gilt beispielsweise auch in Bern (Art. 335 Ziffer 2 StV BE), Obwalden (Art. 140 lit. b StPO OW), und Solothurn (§ 174 Abs. 1 lit. b StPO SO); sie ist mit Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG durchaus vereinbar.

Ziffer 4 wurde eingeführt, um § 395 Abs. 1 Ziffer 1 StPO Rechnung zu tragen.

§ 412 StPO

Die Bestimmung legt die Kognition der Berufungsinstanz fest. Sie hat grundsätzlich freie Kognition in Sachverhalt, Ermessens- und Rechtsfragen einschliesslich Verfahrensfehler, wie es für eine Appellationsinstanz üblich ist (Abs. 1).

Für Bagatellfälle sieht Abs. 2 jedoch eine beschränkte Kognition vor. Bemerkenswert ist Ziffer 3. Es handelt sich gewissermassen um eine «Notbremse», die dem Berufungsgericht Korrekturen ermöglicht, wo unhaltbare Feststellungen getroffen wurden. Die Formulierung ist inspiriert von der österreichischen StPO § 271 Ziffer 5 a bzw. § 345 Ziffer 10 a. Sie geht etwas weiter als die Willkürfrage.

Ob diese Beschränkung der Kognition gemäss Abs. 2 dazu führt, dass die Verjährungsfrist zwischen dem einzelrichterlichen und obergerichtlichen Urteil ruht und damit die Verjährungsproblematik entschärft wird (vgl. hierzu Kommentar zu § 410 E-StPO in fine), lässt sich nicht abschliessend beurteilen und ist der Klärung durch die Rechtsprechung zu überlassen.

§ 413 StPO

Schon aus prozessökonomischen Gründen ist die Möglichkeit einer Beschränkung der Berufung vorzusehen. Sie muss klar geregelt sein. Der Entwurf entspricht inhaltlich weitgehend der Berner Regelung (Art. 338 StV BE, weniger deutlich § 173 Abs. 3 StPO SO, weitergehend Art. 157 StPO GL). Wichtig ist, dass die Frage des bedingten Strafvollzugs nicht selbstständig Gegenstand der Berufung sein kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Bundesgericht eine Verknüpfung der Strafzumessung mit der Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulässt. Obwohl dies mit der dogmatischen Konzeption von Art. 41 StGB kaum vereinbar ist, darf ein Gericht im Hinblick auf den bedingten Vollzug eine höhere oder eine tiefere Strafe ausfallen (BGE 118 IV 340, 119 IV 126, 120 IV 72, 121 IV 102). Es stünde im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung, wenn eine Verurteilte oder ein Verurteilter, der oder dem der bedingte Vollzug verweigert, aber zum Ausgleich eine verhältnismässig kurze Freiheitsstrafe zugemessen wurde, nur die Frage des bedingten Vollzugs anfechten könnte.

Zu den besonderen Anordnungen gehört beispielsweise der Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände. Die Beschränkung hat zur Folge, dass das Urteil teilweise in Kraft tritt (Teilrechtskraft) (siehe auch § 221 StPO AG).

Abs. 2 macht klar, dass die Berufung nicht nur zurückgezogen, sondern auch weiter beschränkt werden kann. Daraus ergibt sich implizit, dass eine spätere Ausdehnung nicht möglich ist (HAUSER/SCHWERI § 99 N 23). Eine solche Ausdehnung würde praktisch eine Umgehung der Rechtsmittelfrist bedeuten. Andere Prozessordnungen lassen den Rückzug der Berufung zu, solange das Berufungsurteil nicht verkündet wurde, z. B. § 228 E-StPO ZG. Es würde aber Missbrauch mit der Justiz getrieben, wenn ein Rechtsmittel noch zurückgezogen werden könnte, nachdem das Berufungsgericht nicht nur ein volles Verfahren durchgeführt, sondern auch das Urteil erarbeitet hat.

Abs. 3 entspricht Art. 149 StPO GL. Damit wird dem Grundsatz *tantum devolutum quantum appellatum* entsprochen – eine moderne, liberale Strafprozessordnung hat keinen Raum für die paternalistische Überprüfung von nicht angefochtenen Teilen des erstinstanzlichen Urteils durch die Berufungsinstanz von Amtes wegen.

§ 414 StPO

Die Einlegung der Berufung ist prozessökonomischer ausgestaltet: Analog der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen (vgl. § 431 StPO) ist die Berufung (mündlich oder schriftlich) binnen 10 Tagen beim urteilenden Gericht anzumelden. Die Frist zur Nennung der Rügen läuft 20 Tage ab Zustellung des begründeten Entscheides. Diese Fristen gelten für alle zur Berufung Legitimierten, also namentlich auch für die Staatsanwaltschaft und, wo sie zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist, die Bundesanwaltschaft. Eine besondere Erwähnung erübrigt sich – sie findet sich, soweit ersichtlich, in keiner anderen kantonalen Prozessordnung.

Abs. 2 übernimmt, einfacher formuliert, die Regelung des heutigen § 415 Abs. 1 StPO.

Die Abs. 3 und 4 sehen ein sehr gemässigtetes Rügeprinzip vor. Gefordert wird, dass der Berufungskläger oder die -klägerin angibt, ob und inwiefern er oder sie die Berufung auf einzelne Teile des Urteils beschränkt, und welche Punkte kritisiert werden. Eine eigentliche Begründung wird nicht gefordert. Damit sollte es Laien möglich sein, auch ohne Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes gültig Berufung einzulegen. Es genügt etwa die Erklärung: «Ich bin unschuldig und verlange deshalb einen Freispruch», «ich kann das Urteil nicht annehmen, weil ich mich nicht richtig verteidigen konnte» oder «ich finde die Strafe zu streng». Siehe auch § 419 E-StPO.

Eine § 413 StPO entsprechende Regelung ist überflüssig – die Mitteilung des Dispositivs und des Urteils ist in § 186 GVG hinreichend geregelt.

§ 415 StPO

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 415 Abs. 2 StPO. Die Regelung des heutigen Abs. 1 wird inhaltlich durch § 414 Abs. 2 E-StPO übernommen.

§ 416 StPO

Die Regelung der Anschlussberufung weicht nicht wesentlich vom geltenden Recht ab. Der Text ist vom Zuger Entwurf, § 220 E-StPO ZG, inspiriert. Neu ist die Festlegung einer Frist für die Erklärung der Anschlussberufung – es ist nicht einzusehen, weshalb sich nicht auch die übrigen Verfahrensbeteiligten binnen knapp drei Wochen entscheiden sollen, wie sie sich zur Berufung stellen. Soweit die Anschlussberufung dazu dient, dem Berufungskläger oder der -klägerin den Rückzug zu erleichtern, dient die Frist auch der Prozessökonomie. Die Frist beginnt mit Zustellung der Mitteilung der präzisierten Berufung gemäss § 414 Abs. 4 E-StPO.

Der Text ist im Übrigen dahin zu verstehen, dass die Anschlussberufung an den Umfang der Berufung gebunden ist – auch hier soll, abweichend vom geltenden Recht (§ 425 Abs. 1 StPO), die Verfahrensherrschaft des Berufungsklägers bzw. der -klägerin nicht gebrochen werden.

Derselbe Gedanke liegt Abs. 3 zu Grunde: Es ist nicht einzusehen, weshalb die Anschlussberufung bei Rückzug der Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung nicht dahinfallen sollte – schon prozessökonomische Überlegungen sprechen dafür. Selbstverständlich gilt die Vorschrift auch für einen teilweisen Rückzug der Berufung, d. h., wenn ihr Umfang nachträglich im Sinne von § 413 E-StPO beschränkt wird, schrumpft die Anschlussberufung im gleichen Mass.

§ 417 StPO

Die Bestimmung von Abs. 1 entspricht sinngemäss § 418 StPO. Es wird aber auf die Festsetzung einer Frist für die Weiterleitung der Akten verzichtet – es kann sich ohnedies nur um eine Ordnungsfrist handeln. Die erste Instanz soll gewissermassen ein Sammelverfahren durchführen, sodass die Berufungsinstanz, wenn sie mit dem Fall befasst wird, schon den Umfang des Verfahrens absehen kann.

Damit keine Lücke in der Grundlage für Sicherheitshaft entsteht, wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Berufungsgerichts in Abs. 2 eine Frist eingeräumt, binnen der sie oder er zu entscheiden hat, ob die Haft aufrechterhalten bleibt. Ergeht kein bejahender Entscheid, ist die oder der Angeklagte freizulassen. Die Bestätigung der Sicherheitshaft bzw. die Ablehnung eines Haftentlassungsgesuchs stellt keine Vorbefassung dar, die den Richter unfähig zur Beurteilung

des Falles in der Sache macht (s. EGMR, Urteil Hauschildt c. Dänemark vom 24. Mai 1989, Serie A Nr. 154). Die Bestimmung steht nicht in Widerspruch zu § 95 Abs. 2 (E-)GVG, weil es sich hier nicht um eine Haftkontrolle «in einem Untersuchungsverfahren» handelt.

§ 418 StPO

Es handelt sich hierbei um einen besonders heiklen Fall der Freiheitsentziehung. Die Regelung entspricht § 62 StPO und steht in Übereinstimmung mit Art. 5 Ziffer 1 EMRK.

§ 419 StPO

Abs. 1 regelt, was bisher in § 416 StPO zu finden war, in teilweise einfacherer, teilweise differenzierterer Weise. Es wird darauf verzichtet, dem *iudex a quo* eine Entscheidungskompetenz einzuräumen; wer die Überprüfung eines Urteils verlangt, soll nicht nochmals der Entscheidungsgewalt des Erstrichters unterliegen. Dafür wird der Berufungskläger bzw. die -klägerin auf Fehler hingewiesen und erhält Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Abs. 3 gehört zum neu eingeführten sehr gemässigten Rügeprinzip und soll sicherstellen, dass auch nicht verbeiständete Laien eine faire Aussicht auf erfolgreiche Berufung erhalten. Eine ähnliche Regel findet sich z. B. in Art. 316 Abs. 1, 2. Satz StPO SH. Auf völlig «unbegründete» Berufungen wird nicht eingetreten.

§ 420 StPO

Diese Bestimmung ersetzt § 420 StPO. Die Frist von fünf Tagen erscheint einerseits sehr kurz, andererseits dürfte ein Laie überfordert sein, wenn er zunächst eine Berufung erklären und dabei angeben muss, welche Punkte des Urteils er anfechten will und welche Fehler er rügt, und dann überdies spontan binnen einer «Nachfrist» von fünf Tagen auch noch (begründete) Beweisanträge schriftlich einreichen muss. Weshalb hier eine Ordnungsbusse angedroht wird, ist nicht ersichtlich – die Bestimmung wirkt, als ob solche Beweisanträge von vornherein nach Möglichkeit verhindert werden sollten.

Hier wird vorgeschlagen, dass den Parteien eine Frist angesetzt wird. Die Dauer der Frist wird nicht gesetzlich bestimmt, weil je nach Umfang des besonderen Falles verschiedene Fristen angemessen sein können. Wird die Frist verfehlt, ist das Recht grundsätzlich verwirkt. Verspätete Eingaben können das Berufungsgericht dazu motivieren, von Amtes wegen neue Beweismassnahmen anzuordnen.

In Abs. 2 wird ausdrücklich erwähnt, dass das Obergericht von Amtes wegen zusätzliche Beweismassnahmen treffen kann. Die bisherige Ausdrucksweise (§ 421 Abs. 1 StPO «die Akten vervollständigen») ist unglücklich – es soll ja nicht um einen Aktenprozess gehen.

Selbstverständlich ist dagegen, dass das Berufungsgericht über die Anträge Beschluss fasst.

§ 421 Abs. 2 StPO wurde nicht übernommen, weil zweifelhaft ist, ob durch eine solche Delegation viel gewonnen wird. Den Parteien müsste jedenfalls Gelegenheit zur Anwesenheit geboten werden. Und grundsätzlich soll eben das ganze Gericht der Beweisaufnahme beiwohnen. Ausnahmen bildet die Beweisbeschaffung durch Rechtshilfe, die jedoch nicht an dieser Stelle geregelt werden soll.

Abs. 3 lässt erkennen, dass das Berufungsgericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Beweismassnahmen zu wiederholen. Eine Ausnahme kann etwa dann begründet sein, wenn Zeuginnen oder Zeugen, die bereits in erster Instanz befragt wurden, mit neu entdeckten Tatsachen oder Beweismitteln konfrontiert werden sollen.

§ 421 StPO

Hier handelt es sich um einen heiklen Punkt. Prozessökonomischen Erwägungen entspräche ein starkes Zurückdrängen der mündlichen Verhandlung; die Praxis zur EMRK verlangt zwar eine solche Verhandlung nicht unbedingt, ist aber auch nicht völlig klar (vgl. z. B. das Urteil Ekbatani c. Schweden vom 26.6.1988, Serie A Nr. 134). Viele Kantone haben eine klare Regelung getroffen, es finden sich nicht bloss geringfügige Unterschiede.

Nicht übernommen wurde die Variante, wonach auf mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, wenn nur Rechtsfragen zu entscheiden seien, so z. B. Art. 217 lit. a StPO AI, oder Art. 217 lit. a StPO FR, weil jedenfalls dann, wenn es um das materielle Strafrecht geht, regelmässig die Strafzumessung mit überprüft werden muss, was verlangt, dass sich das Gericht eine Vorstellung von der Persönlichkeit des oder der Verurteilten bilden kann. Wenig präzise erscheint ferner der Begriff «Nebenpunkte» (vgl. Art. 145a Abs. 2 lit. a StPO OW, Art. 315 lit. a StPO SH). Dabei wird auch keine Ausnahme für Berufungen getroffen, die nur Kosten und Entschädigungen betreffen – solche Entscheide sind mit Rekurs anzufechten.

Ausgenommen werden Bagatellfälle (vgl. § 412 Abs. 2 E-StPO). In diesen Fällen ist die Kognition beschränkt, was den Ausschluss eines öffentlichen Verfahrens leichter wiegen lässt.

Die zweite Ausnahme entspricht teilweise der Regelung, wonach auf die Verhandlung verzichtet werden kann, wenn nur Rechtsfragen zur Beurteilung stehen. Hier handelt es sich aber um Fragen des Prozessrechts. Wird ein grober Fehler festgestellt, wird das Urteil kassiert und es kommt ohnehin zu einer neuen mündlichen Verhandlung; wird kein Fehler festgestellt, fällt das Obergericht ein Urteil, das demjenigen der ersten Instanz entspricht.

Schliesslich können die Verfahrensbeteiligten auf öffentliche Verhandlung verzichten. Manche Kantone (z. B. Art. 145a Abs. 2 lit. c StPO OW, Art. 315 lit. c StPO SH) präzisieren: «wenn die Parteien, soweit sie erreichbar sind, zustimmen». Die Bedeutung dieser Formulierung ist nicht klar – natürlich können Parteien, wenn sie nicht erreichbar sind, nicht zustimmen. Die Meinung dürfte hier sein, dass Unerreichbarkeit als Zustimmung gedeutet wird. Hier erübrigt sich eine Sonderregelung – es sind die Vorschriften über das Abwesenheitsverfahren zu beachten.

§ 422 StPO

Zu dieser Frage gibt es sehr verschiedenartige Lösungen in den Kantonen. Teilweise werden Wartefristen vorgesehen, z. B. 1 Stunde gemäss Art. 218 Abs. 1 StPO FR, 1/2 Stunde gemäss Art. 159 Abs. 1 StPO NW oder § 178 Abs. 1 StPO SO. Andere Kantone sehen eine zweite Chance vor, so z. B. Luzern in § 242 Abs. 1 StPO LU.

Materiell wird die Regelung von § 424 StPO beibehalten – mit einer wichtigen Ausnahme: Erscheint die Verteidigung, soll sie die Möglichkeit haben, für ihre Klientin oder ihren Klienten zu wirken. Dies ist gemäss der Rechtsprechung schon heute der Fall (ZR 97 Nr. 29). Der EGMR hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass andernfalls der Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt sei (Urteile Poitrimol c. Frankreich vom 23. 11. 1993, Serie A Nr. 277-A, Lala c. Niederlande vom 22. 9. 1994, Serie A Nr. 297-A und Pellandoah c. Niederlande vom 22. 9. 1994, Serie A Nr. 297-B).

§ 423 StPO

Abs. 1 verleiht der Berufung kassatorischen Charakter für Fälle, in denen so schwer wiegende Verfahrensfehler aufgetreten sind, dass das Verfahren oder das Urteil erster Instanz als nichtig erscheint. Würde das Berufungsgericht unter diesen Umständen ein Urteil in der Sache fällen, ginge dem Berufungskläger oder der -klägerin eine Instanz verloren. Viele kantonale Gesetze kennen eine solche Regelung (z. B. § 223 StPO AG, Art. 150 Abs. 2 StPO AI, Art. 222 Abs. 2 StPO AR, Art. 360 StV BE). Die Nichtigkeitsgründe sind im Wesentlichen dem bisherigen § 430 Abs. 1 Ziffer 1–4 StPO entnommen; vgl. auch § 437 StPO. Ein Beispiel wäre, dass die Verteidigung einer Zeugin oder einem Zeugen keine Fragen stellen konnte (vgl. Art. 6 Ziffer 3 lit. d EMRK).

Auf eine Formulierung, wonach das angefochtene Urteil «abgeändert oder bestätigt» wird, ist zu verzichten, da die Berufung ihrer Natur entsprechend immer zu einem neuen Urteil führt. Das Urteil der Berufungsinstanz ist insbesondere auch dann ein neues Urteil, wenn das Dispositiv gleich lautet wie dasjenige des Urteils der Vorinstanz.

Ob dieser teilweise kassatorische Charakter der Berufung gemäss Abs. 1 dazu führt, dass die Verjährung zwischen der Ausfällung des erstinstanzlichen (bezirks- oder kriminalgerichtlichen) Urteils und dem Urteil des Obergerichts als Rechtsmittelinstanz in den in Abs. 1 Ziffer 1–3 angeführten Fällen ruht, lässt sich nicht abschliessend beurteilen und ist der Klärung durch die Rechtsprechung zu überlassen (vgl. auch Kommentare zu § 410 E-StPO in fine und § 412 E-StPO in fine).

§§ 424–427 StPO

Siehe Vorbemerkungen zur Berufung (§ 410 E-StPO).

§ 428 StPO

Wie bereits weiter oben erwähnt (II. B. 1.2 und II. B. 2), wurde in der Vernehmlassung zum Vorentwurf am Vorschlag, auch die Urteile des Kriminalgerichts der Berufung zu unterstellen, Kritik geübt. Einerseits wurde die Meinung vertreten, das Kriminalgericht müsse auf Stufe Obergericht eingeordnet werden. Damit hätte die Berufung zur Überprüfung seiner Urteile durch ein hierarchisch gleichgestelltes Gremium erfolgen müssen. Andererseits wurde bemängelt, dass eine erneute Feststellung des Sachverhalts durch das Obergericht wenig sinnvoll sei, nachdem in erster Instanz ein Verfahren durchgeführt wurde, das weitgehend nach dem Unmittelbarkeitsprinzip gestaltet ist. Gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts ist nunmehr die Nichtigkeitsbeschwerde vorzusehen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hingegen nicht mehr zulässig gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Obergerichts.

§ 428 a StPO

Lit. a ist hinfällig, weil es nur noch eine Kassationsinstanz gibt; lit. b ebenfalls, weil die Zulassungsentscheidung, wenn sie positiv ausfällt, weder ein Urteil noch ein Erledigungsbeschluss ist, wenn sie negativ ausfällt hingegen als Erledigungsbeschluss bereits erfasst ist.

§ 429 StPO

Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechen inhaltlich der heutigen Regelung, wobei allein der Präsident des Kriminalgerichts als zuständige Instanz aufgeführt wird, da nur gegen kriminalgerichtliche Urteile die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gegeben ist.

Abs. 3 regelt die Sicherheitshaft analog der Regelung für die Berufung (§§ 417 Abs. 2 und 418 E-StPO, vgl. auch § 67 E-StPO).

§ 430 StPO

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und tragen dem Umstand Rechnung, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nur noch gegen Urteile des Kriminalgerichts zulässig und das Geschworenengericht abgeschafft ist. Mit dem Begriff «Gerichtspersonen» werden sowohl Richterinnen und Richter als auch juristische Sekretärinnen und Sekretäre, welche mit beratender Stimme am Urteil mitwirken, erfasst.

§ 431 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nur noch gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts zulässig und das Kassationsgericht die einzige Kassationsinstanz ist.

§ 432 StPO

Es gibt nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Kriminalgerichts, deshalb fällt diese Bestimmung dahin.

§ 433 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter (vgl. Bemerkungen zu § 431 E-StPO).

§ 435 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter. Da das Kassationsgericht einzige Kassationsinstanz ist, ist «Kassationsinstanz» durch «Kassationsgericht» zu ersetzen.

§ 436 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter (vgl. Bemerkungen zu § 431 E-StPO).

§ 437 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter (vgl. Bemerkungen zu § 435 E-StPO).

§ 438 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter; die Begriffe «Sicherheitsverhaft» und «Kassationsbeschwerde» wurden durch die sonst im Gesetz verwendeten Begriffe «Sicherheitshaft» und «Nichtigkeitsbeschwerde» ersetzt. Sodann wird «Kassationsinstanz» durch «Kassationsgericht» ersetzt.

§ 439 StPO

Die Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter.

§ 454 StPO

Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts verliert Abs. 2 dieser Bestimmung seine Grundlage.

§ 492 StPO

Nachdem im materiellen Strafrecht die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit mit der Revision des Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 abgeschafft wurde, fehlt jegliche Grundlage für eine solche Bestimmung.

E. Die Änderung weiterer Erlasse

Gemeindegesezt (LS 131.1)

Es handelt sich hier lediglich um eine terminologische Änderung von § 53 Abs. 2. «Bezirksanwaltschaft» wird durch «Staatsanwaltschaft» ersetzt.

Wahlgesezt (WahlG, LS 161)

§ 47 WahlG

Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts bzw. Inkrafttreten des Bundesgeseztzes vom 8. Oktober 1999 über die Abschaffung der Bundesassisen am 15. Dezember 2000 besteht kein Bedarf nach kantonalen bzw. eidgenössischen Geschworenen mehr.

§ 53 WahlG

Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts werden die besonderen Bestimmungen über die Wahl der Geschworenen überflüssig.

§ 57 WahlG

Mit der Abschaffung der Volkswahl der künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden Vorschriften über die «Stille Wahl» hinfällig.

§§ 103 und 104 WahlG

Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts werden besondere Bestimmungen über die Wahl der Geschworenen überflüssig. Der Titel vor § 103 und die §§ 103 und 104 sind daher aufzuheben.

§ 106 WahlG

Wie die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts können auch die Mitglieder des Kriminalgerichts dem Kantonsrat nicht angehören.

§ 107 WahlG

Wie die Mitglieder des Obergerichts dürfen die Mitglieder des Kriminalgerichts die in § 107 angeführten Ämter und Stellen nicht bekleiden.

§ 108 WahlG

Die künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden nicht mehr in den Bezirken und damit grundsätzlich für einen Bezirk gewählt. Sie werden vielmehr durch den Regierungsrat mit Amtsbefugnis im ganzen Kanton ernannt. Die künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind daher bei den Unvereinbarkeitsbestimmungen betreffend Beamte und Angestellte der Bezirksverwaltung nicht mehr aufzuführen. In Ziffer 4 von Abs. 1 ist damit «Bezirksanwalt» zu streichen, nicht aber durch «Staatsanwalt» zu ersetzen. Ebenfalls ist der Begriff des «Beamten» (der Bezirksverwaltung) zu streichen. Sodann sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen betreffend Geschworene in Ziffer 9 von Abs. 1 infolge Abschaffung des Geschworenengerichts aufzuheben. Vollamtliche Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren dürfen ferner nicht Mitglied des Kriminalgerichts sein. Ziffer 10 von Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen. In Ziffer 12 ist sodann «Kantonalen Ombudsmann» durch «Kantonale Ombudsperson» zu ersetzen.

§ 110 WahlG

Wie die Stelle eines vollamtlichen Mitglieds des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts ist auch die Stelle eines solchen Mitglieds des Kriminalgerichts mit derjenigen eines Mitglieds der eidgenössischen Räte unvereinbar.

§ 114 WahlG

Nach der Abschaffung des Geschworenengerichts erübrigen sich Bestimmungen über den Amtszwang von Geschworenen. In Ziffer 2 ist «Geschworener» zu streichen.

§ 118 a WahlG

Die Bestimmung über Teilentlassung gilt auch für Mitglieder des Kriminalgerichts. § 118 a ist entsprechend zu ergänzen.

§ 121 WahlG

In Ziffer 2 ist der Begriff «Bezirksanwälte» zu streichen, jedoch nicht durch «Staatsanwälte» zu ersetzen, da diese durch den Regierungsrat ernannt und nicht durch das Volk gewählt werden. Mit der Abschaffung des Geschworenengerichts bzw. Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Abschaffung der Bundesassisen am 15. Dezember 2000 besteht kein Bedarf nach kantonalen bzw. eidgenössischen Geschworenen mehr. Ziffer 7 ist diesbezüglich anzupassen.

Haftungsgesetz (LS 171.1)

Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche gegen Mitglieder des Kriminalgerichts sind durch den Kantonsrat geltend zu machen. Lit. a von § 18 ist entsprechend zu ergänzen.

Kantonsratsgesetz (KRG)**§ 12 KRG**

Das Kriminalgericht ist dem Obergericht administrativ angegliedert. Es erstattet dem Kantonsrat aber direkt Bericht. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind mithin auch Berichte und Anträge des Kriminalgerichts. Lit. b ist diesbezüglich zu ergänzen.

§ 35 KRG

Die Regelung betreffend Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Staates gegen die in Abs. 1 angeführten Personen gilt auch für Mitglieder des Kriminalgerichts, weshalb eine entsprechende Ergänzung anzubringen ist.

§ 36 KRG

Die Regelung betreffend Ermahnung von Regierungsrat, Kassationsgericht, Obergericht, Sozialversicherungsgericht, Verwaltungsgericht und Ombudsperson soll auch für das Kriminalgericht Geltung haben. Das Kriminalgericht ist in dieser Bestimmung ebenfalls anzuführen.

§ 38 KRG

Die Regelung betreffend Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung oder Ehrverletzungsklage gegen ein Mitglied des Regierungsrates, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts soll auch für die Mitglieder des Kriminalgerichts gelten. Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 44 KRG

Die Geschäftsleitung nimmt Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte entgegen. Dies betrifft auch Mitglieder des Kriminalgerichts. Abs. 1 ist diesbezüglich zu ergänzen.

§ 49 c KRG

Für die Prüfung der Geschäftsführung des Kriminalgerichts ist die Justizkommission zuständig. Da das Kriminalgericht dem Obergericht weder beigeordnet noch unterstellt, sondern lediglich administrativ angegliedert ist, ist es hier ausdrücklich anzuführen.

Personalgesetz (PG)

§ 1 PG

Wie die Mitglieder des Regierungsrates, der obersten kantonalen Gerichte und die Ombudsperson sollen die Mitglieder des Kriminalgerichts dem Personalgesetz nicht unterstehen.

§ 4 PG

Das Kriminalgericht ist für die Anstellung der juristischen Kanzlei zuständig und diesbezüglich auch Aufsichtsbehörde. Das Kriminalgericht ist daher in Abs. 2 ebenfalls zu erwähnen.

§ 48 PG

Vgl. die Bemerkungen zu § 208 E-GVG (insbesondere zweiter Absatz).

Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

Mit dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (LS 951.1), das mit Inkrafttreten des heute geltenden gleichnamigen Gesetzes vom 28. September 1997 am 1. Januar 1998 aufgehoben wurde, wurde die Unvereinbarkeit von Bankorganen mit Bezirksämtern ge-

strichen. An der Inkompatibilität mit Mitgliedern des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts wurde indessen festgehalten. Gemäss geltendem § 14 Abs. 2 dürfen die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts den Bankorganen nicht angehören. Diese Unvereinbarkeitsregelung muss auch für die Mitglieder der anderen oberen kantonalen Gerichte Geltung haben, weshalb auch den Mitgliedern des Kriminalgerichts und des Sozialversicherungsgerichts die Zugehörigkeit zu den Organen der Zürcher Kantonalbank verwehrt sein muss.

F. Schlussbestimmungen

§ 1

Die Verfahren, die nach neuem Recht durch das Kriminalgericht zu beurteilen sind, fallen nach bisherigem Recht in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts- bzw. Obergerichts oder des Bezirksgerichts. Da sich die Verfahren vor dem Geschworenengericht und dem Kriminalgericht nicht allzu sehr unterscheiden, kann für deren Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Anklagezulassung abgestellt werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen keine Verfahren an ein Gericht zugelassen werden, das es eigentlich gar nicht mehr gibt. Immerhin ist zu beachten, dass die Verteidigung bereits im Zeitpunkt der Untersuchung unterschiedlich ausgestaltet wird, je nachdem ob es sich um einen Fall bezirksgerichtlicher oder geschworenengerichtlicher Zuständigkeit handelt. Da die Rechte der Verfahrensbeteiligten vor Kriminalgericht eher besser wahrgenommen werden können als vor Bezirksgericht, besteht diesbezüglich keine Schlechterstellung. Vergleicht man das kriminalgerichtliche mit dem geschworenengerichtlichen Verfahren, so finden sich in jenem zwar gewisse kleinere Einschränkungen, jedoch erscheint es vertretbar, trotzdem auf den Zeitpunkt der Anklagezulassung abzustellen.

Wird ein Entscheid des Geschworenengerichts nach Inkrafttreten des Gesetzes im Rechtsmittelverfahren aufgehoben und zu neuer Entscheidung zurückgewiesen, so soll – als Ausnahme von Abs. 1 – die Rückweisung nicht an das Geschworenengericht und damit an ein Gericht, das es unter Umständen seit einigen Jahren gar nicht mehr gibt, erfolgen. Das Verfahren ist vielmehr neu durch das Kriminalgericht durchzuführen (Abs. 2). Werden hingegen Entscheide des Obergerichts in Verfahren geschworenengerichtlicher Zuständigkeit oder des Bezirksgerichts nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben und die Verfahren zurückgewiesen, so soll die Rückweisung an die betreffenden Gerichte erfolgen, haben diese doch nach wie vor Bestand.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes fällt das Kriminalgericht die weiteren Beschlüsse, die nach Beendigung des geschworenengerichtlichen Verfahrens notwendig werden (vgl. § 53 Abs. 2 GVG).

§ 2

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass vor dem Inkrafttreten der revidierten StPO bereits an die Hand genommene Strafuntersuchungen nicht nachträglich eröffnet werden müssen. Analoges gilt für die Verfahren gegen Beamte und Behördenmitglieder.

§ 3

An sich liesse sich die hier im ersten Satz getroffene Regelung aus den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts ableiten. Durch den zweiten Satz der Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, nach bisherigem Recht gegen § 14 StPO verstossende Einvernahmen durch die Gewährung der neu vorgesehenen Verteidigungsrechte nachträglich zu heilen. Dazu ein Beispiel: Ist einem Angeschuldigten keine Gelegenheit geboten worden, dem sich in Venezuela aufhaltenden Belastungszeugen in dessen Gegenwart Ergänzungsfragen zu stellen, ist die belastende Aussage nach altem Recht unverwertbar (§§ 14 f. StPO). Nach dem neuen Recht ist eine derartige Aussage verwertbar, falls dem Angeschuldigten Gelegenheit geboten wird, dem Belastungszeugen schriftlich Ergänzungsfragen zu stellen. Nach § 3 Satz 2 besteht nun die Möglichkeit, die nach altem Recht unverwertbare Aussage des in Venezuela lebenden Belastungszeugen nach dem Inkrafttreten der Vorlage dadurch verwertbar zu machen, dass dem Angeschuldigten Gelegenheit geboten wird, dem Belastungszeugen schriftlich Ergänzungsfragen zu stellen.

§ 4

Gemäss Abs. 1 ist grundsätzlich jenes Rechtsmittel noch zulässig, das im Zeitpunkt des Entscheides – der das Anfechtungsobjekt bildet – , gegeben ist. Da Entscheide des Geschworenengerichts und des Obergerichts in Verfahren geschworenengerichtlicher Zuständigkeit auch nach Inkrafttreten des Gesetzes gefällt werden können (vgl. § 1 Abs. 1 und 2) ist sicherzustellen, dass ein Rechtsmittel erhoben werden kann, ist doch gemäss neuem Recht die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht nur gegen Urteile und Erledigungen des Kriminalgerichts zuständig.

Als Ausnahme von Abs. 1 1. Satz hält Abs. 2 fest, dass auch dort noch die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde möglich ist, wo erst Berufung erklärt worden ist. Mithin ist es in diesen Fällen möglich, den dreistufigen Instanzenzug gemäss altem Recht zu beschreiten.

V. Volksabstimmung bzw. fakultatives Referendum

Die Abschaffung des Geschworenengerichts bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung. Verfassungsänderungen unterstehen der Volksabstimmung (Art. 30 Ziffer 1 KV). Die Gesetzesänderungen sind dem fakultativen Referendum nach Art. 30^{bis} KV unterstellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Vorlagen zuzustimmen. Dabei macht er dem Kantonsrat beliebt, die Beratung der Gesetzesvorlage nach der ersten Lesung zu unterbrechen und den Ausgang der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung abzuwarten. Bei Annahme der Verfassungsvorlage steht der Fortsetzung der Beratung über die Gesetzesvorlage nichts entgegen.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Vorlage

A. Neue Organisationsstruktur für die Untersuchungs- und Anklagebehörden

Ziele der Strukturänderung sind letztlich, die Strafuntersuchungen effektiver und effizienter zu erledigen sowie Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung zu bilden. Die vorgeschlagene Umstrukturierung bringt hinsichtlich der Personalkosten keine wesentlichen Änderungen. Trotz Aufstockung der fallbearbeitenden Personen um 15–20%, d. h. etwa 30 Stellen, kann Personalkostenneutralität weitgehend erreicht werden, indem teure Positionen (Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) zu Gunsten von kostengünstigeren Funktionen abgebaut werden. Auf Grund der heutigen und der zukünftigen Lohneinreihungen ermöglicht die angestrebte Verkleinerung der Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte und ihrer Sekretariate die Anstellung von zivilen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und zusätzlichen juristischen Sekretärinnen und Sekretären. Der Abbau soll durch natürliche Fluktuationen unter Verzicht auf Entlassungen erfolgen. Zusätzliche, aber nicht wesentlich ins Gewicht fallende Aufwendungen werden durch Ausbildungskosten der zivilen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter anfallen.

Die Umsetzung der Neuorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden bringt nebst derzeit nicht genauer bezifferbaren Investitionen für Bauten einmalige Investitionskosten für den Umzug von etwa 150 Personen infolge der angestrebten Vergrößerung der Amtskreise und Spezialisierung von rund Fr. 200 000 (EDV-Anlagen usw.) und für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen infolge der Personal-

aufstockung von rund Fr. 450 000 (Mobiliar und EDV für 30 Arbeitsplätze). Hinzu kommen wiederkehrende jährliche Mehrflächenmietkosten infolge Erhöhung des Personalbestandes von rund Fr. 190 000 (Fr. $350 \times 18 \text{ m}^2 \times 30$ zusätzliche Stellen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht unerhebliche, jedoch nicht genauer quantifizierbare tiefere Folgekosten für den Betrieb der Allgemeinen Staatsanwaltschaften anfallen werden. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenzug des Logistikbereiches (personelle) Einsparungen zur Folge haben wird.

B. Schaffung des Kriminalgerichts

Dem Kriminalgericht gehören nach den Bemerkungen zu § 50 E-GVG mindestens sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder an. Für diese werden – ausgehend von der Besoldung eines Mitgliedes des Obergerichts bzw. von der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes – Personalkosten von rund 2,5 Mio. Franken anfallen. Für das juristische (Generalsekretärin oder -sekretär und etwa 8 Sekretärinnen und Sekretäre) und das nichtjuristische Kanzleipersonal werden Kosten von rund 2 Mio. Franken anfallen, sodass von Personalkosten von insgesamt rund 4,5 Mio. Franken auszugehen ist. Hinzu kommen Kosten für die Miete von Liegenschaften und weitere wiederkehrende Aufwendungen von ungefähr 1 Mio. Franken. Die Kosten für das Kriminalgericht werden somit mit rund 5,5 Mio. Franken veranschlagt. Demgegenüber hat die Abschaffung des Geschworenengerichts und der Wegfall der bisher erstinstanzlich durch das Obergericht beurteilten Fälle Einsparungen zur Folge. Es entfallen insbesondere Personalkosten für den Geschworenengerichtspräsidenten und infolge Wegfalls der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Obergerichts eine Oberrichterin oder ein Oberrichter (etwa Fr. 700 000), Ausgaben für die beiden weiteren Mitglieder des Gerichtshofes des Geschworenengerichts bzw. deren Ersatz an den Bezirksgerichten und die Entschädigung der Geschworenen (etwa Fr. 475 000) sowie die Personalkosten für den Geschworenengerichtsschreiber und etwa vier juristische Sekretärinnen und Sekretäre (etwa Fr. 750 000) und die nichtjuristische Kanzlei (etwa Fr. 250 000). Für das Kriminalgericht muss damit mit zusätzlichen Kosten von jährlich rund 3,3 Mio. Franken gerechnet werden. Nicht berücksichtigt ist dabei, dass das Kriminalgericht von der Infrastruktur und einzelnen Bereichen der Logistik des Obergerichts profitieren kann und ausserdem Infrastrukturkosten des Geschworenengerichts von rund Fr. 180 000 sowie nicht näher bezifferbare Kosten auch bei den Bezirksgerichten entfallen.

C. Reform der Rechtsmittel

Infolge Abschaffung der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen gegen Urteile und Erledigungsentscheide im Berufungs- und Rekursverfahren des Obergerichts ist von einer Entlastung des Kassationsgerichts auszugehen. Auf Grund der Rechenschaftsberichte des Kassationsgerichts bzw. des Obergerichts der letzten fünf Jahre kann von einer Anzahl von Erledigungen bzw. Eingängen in Strafsachen von rund 200 ausgegangen werden. Gut rund 10 Erledigungen betrafen Entscheide des Geschworenengerichts, rund 35 Erledigungen Entscheide der III. Strafkammer des Obergerichts und rund 150 Erledigungen Entscheide der I. und II. Strafkammer des Obergerichts. Wie viele erstinstanzliche Entscheide der I. und II. Strafkammer des Obergerichts mit kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wurden, ist aus den Rechenschaftsberichten des Kassationsgerichts nicht ersichtlich. Jedoch erledigte das Obergericht in den letzten fünf Jahren jeweils rund 30 Fälle erstinstanzlich. Selbst unter der Annahme, dass alle diese 30 Fälle, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen werden, mit Nichtigkeitsbeschwerde weitergezogen würden, und unter Berücksichtigung der ungefähr 10 Erledigungen betreffend Entscheide des Geschworenengerichts, ist mithin davon auszugehen, dass das Kassationsgericht künftig noch etwa 40 Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen zu erledigen haben wird. Dies entspräche gut der Hälfte der voraussichtlich durch das Kriminalgericht zu beurteilenden 70–80 Fälle. Die insgesamt durch das Kassationsgericht zu erledigenden Nichtigkeitsbeschwerden (Zivil- und Strafsachen) von rund 550 vermindern sich damit auf etwa 400, d. h. um 25%, was eine entsprechende Entlastung des Gerichts mit sich bringen wird. Ob diese Entlastung zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen oder zu einer Senkung des Gesamtaufwandes – 5,8 Mio. Franken gemäss Voranschlag 2001 – führen soll, kann an dieser Stelle offen bleiben.

Das Obergericht wird künftig zwar keine Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen mehr zu beurteilen haben, jedoch wird sich die Anzahl der Berufungsverfahren wegen der umfassenderen Berufung im Übertretungsstrafverfahren erhöhen. Kostenmindernd wird sich hingegen die Möglichkeit des schriftlichen Berufungsverfahrens auswirken; ebenso die Arbeitseinsparung infolge des gemässigten Rügeprinzips im Berufungsverfahren.

D. Einige weitere kostenerhöhende bzw. -mindernde Faktoren

Kosten erhöhend wird sich die umfassendere persönliche Anklagevertretung durch die Staatsanwältin und den Staatsanwalt auswirken. Mit tieferen Kosten ist namentlich auf Grund folgender Neuerungen zu rechnen: Parteiöffentliche polizeiliche Einvernahme im Untersuchungsverfahren, Kompetenz der Statthalterin bzw. des Statthalters zur Ausfällung von Haftstrafen, selbstständige staatsanwaltliche Einziehung von Vermögenswerten und Gegenständen, Einschränkung der amtlichen Verteidigung bei nicht freiheitsentziehenden Massnahmen, Untersuchungs- und Erledigungskompetenz für juristisch ausgebildete Sekretärinnen und Sekretäre und Fachleute sowie Erhöhung der jugendanwaltlichen Spruchkompetenz.

VII. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

A. Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts

Der Kantonsrat hat am 2. November 1992 folgende am 22. Juni 1992 von Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die bestehenden Gesetze so zu ändern, dass das Geschworenengericht aufgehoben und die Behandlung der diesbezüglichen Straftaten dem Obergericht übertragen werden kann.»

Diese Vorlage sieht die Abschaffung des Geschworenengerichts vor. Die bisher in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallenden Straftaten sind aus den unter II.B.2.2. genannten Gründen nicht – wie die Motion verlangt – dem Obergericht zur Beurteilung zuzuweisen, sondern vielmehr durch das neu zu schaffende Kriminalgericht zu beurteilen. Damit ist den Anliegen der Motion bestmöglichst Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 187/1992 als erledigt abzuschreiben.

B. Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Untersuchungs- und Anklagebehörden

Der Kantonsrat hat am 20. Juni 1994 folgende am 7. Februar 1994 von Kantonsrat Lukas Briner, Uster, eingereichte Motion überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um die Organisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und dabei insbesondere

1. die Funktion der Anklageerhebung beim Obergericht und beim heutigen Geschworenengericht und jene der Aufsicht über die Untersuchungsbehörden klar auseinander zu halten und gegebenenfalls zu trennen;
2. die Möglichkeit der Vertretung der Anklage vor Ober- bzw. Geschworenengericht durch jene Person, die die Untersuchung geführt hat, ins ordentliche Recht zu überführen;
3. Doppelspurigkeiten bei der Aufsicht durch Rechtsmittel und durch Inspektionen abzubauen;
4. die Volkswahl der mit Untersuchungs- und Strafbefehlskompetenz ausgestatteten Beamten sicherzustellen und Abweichungen davon auf wirkliche Ausnahmen zu beschränken;
5. parallel dazu durch geeignete Wählbarkeitsvoraussetzungen und/oder eine beschränkt besoldete Ausbildungszeit die Eignung der Gewählten sicherzustellen;
6. die Kompetenzzuweisung auf die verschiedenen Behörden und Geschäftsleiter effizienter zu gestalten unter gleichzeitiger Anpassung ihrer Bezeichnungen.»

Mit dieser Vorlage soll der gesetzliche Rahmen für eine neue Organisationsstruktur der Untersuchungsbehörden geschaffen werden. Wie bereits weiter vorne unter II. A. 1.2 ausgeführt, setzt sich die neue Untersuchungs- und Anklagebehörde aus den Staatsanwaltschaften zusammen, die für einen bestimmten Amtskreis (Allgemeine Staatsanwaltschaften), und solchen, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte (Besondere Staatsanwaltschaften) zuständig sind. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt führt die Untersuchung und vertritt die Anklage. Den Staatsanwaltschaften steht eine so genannte Leitende Staatsanwältin bzw. ein Leitender Staatsanwalt vor, die oder der nicht selber Untersuchungen führt, sondern vor Ort Leitungs- und Führungsfunktionen innerhalb der Amtsstelle wahrnimmt und die Staatsanwaltschaft nach aussen vertritt. Eine Oberstaatsanwaltschaft bildet Steuerungsorgan und sorgt für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Untersuchungs- und Anklagebehörden im ganzen Kanton. Der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt obliegt die Geschäftsleitung und sie oder er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen. Mit der angestrebten Vergrösserung der Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften erfolgt eine Loslösung von der streng

bezirksweise gegliederten Struktur der Untersuchungs- und Anklagebehörden. Deswegen, aber auch um einen effizienteren Einsatz der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter allein fachlichen Gesichtspunkten im ganzen Kanton zu gewährleisten, soll die Volkswahl der heutigen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte – entgegen dem Ansinnen der Motion – abgeschafft werden. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen fortan durch den Regierungsrat mit Amtsbefugnis im ganzen Kanton ernannt werden. Dieser setzt auch – je nach praktischen und betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen – die Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeiten der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt deren Amtssitz durch Verordnung. Damit soll einerseits den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und andererseits auch künftig eine rasche und flexible Reaktion auf sich ändernde Verhältnisse ermöglicht werden, was letztlich den Anliegen der Motion entspricht. Durch den Wegfall der bisherigen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit als Untersuchungs- und Anklagebehörde ist auch die Forderung, wonach die Anklage durch jene Person zu vertreten ist, die die Untersuchung geführt hat, erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 46/1994 als erledigt abzuschreiben.

C. Postulat KR-Nr. 205/1998 betreffend Rationalisierung der Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Bezirksanwaltschaften

Der Kantonsrat hat am 28. September 1998 folgendes am 8. Juni 1998 von den Kantonsräten Karl Weiss, Schlieren, und Reto Cavegn, Oberengstringen, eingereichte Postulat überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, rechtliche und organisatorische Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, welche die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Bezirksanwaltschaften rationalisieren und klarer regeln, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.»

Eine wirkungsvollere Zusammenarbeit von Polizei und Untersuchungsbehörden soll erreicht werden, indem einerseits die Kompetenz der Polizei im Ermittlungsverfahren gesetzlich umschrieben wird. Andererseits wird das Verhältnis zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden nach der Eröffnung der Strafuntersuchung in dem Sinne geregelt, dass die Polizei gerichtspolizeiliche Aufgaben nach den Weisungen der Untersuchungshörden erfüllt. Im Dienst der Rationalisierung der Zusammenarbeit soll die Staatsanwaltschaft sodann ausdrücklich ermächtigt werden, gewisse Einvernahmen an die Polizei zu delegieren. Der Regierungsrat wird ferner durch die in § 91 Abs. 3 E-

GVG neu vorgesehene Möglichkeit, kriminalpolitische Ziele vorzugeben bzw. Schwerpunkte der Strafverfolgung festzulegen, zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden beitragen können. Schliesslich wird der Regierungsrat bei der Festlegung der Amtskreise der Allgemeinen Staatsanwaltschaften den neuen Polizeiorganisationsstrukturen Rechnung tragen. Durch diese Massnahmen soll die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Untersuchungsbehörden rationalisiert und Doppelspurigkeiten weitgehend vermieden werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 205/1998 als erledigt abzuschreiben.

D. Postulat KR-Nr. 342/1996 betreffend Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach

Der Kantonsrat hat am 24. März 1997 folgendes am 25. November 1996 von den Kantonsräten Dr. Ueli Betschart, Nürensdorf, Peter Niederhauser, Wallisellen, und René Berset, Bülach, eingereichte Postulat überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, das Verhältnis zwischen der Anzahl ordentlicher und der Anzahl ausserordentlicher Bezirksanwälte im Bezirk Bülach zu prüfen.»

Mit dieser Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für eine neue Organisationsstruktur der Strafuntersuchungsbehörden geschaffen. Mit der vorgesehenen Vergrösserung der Amtskreise und der Abschaffung der Volkswahl der künftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erübrigt sich die mit dem Postulat verlangte Erhöhung der Anzahl ordentlicher Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte im Bezirk Bülach.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 342/1996 als erledigt abzuschreiben.

E. Motion KR-Nr. 263/1998 betreffend Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren

Der Kantonsrat hat am 8. November 1999 folgende am 6. Juli 1998 von den Kantonsräten Peter Marti, Winterthur, Hans Egloff, Aesch, und Rudolf Ackeret, Bassersdorf, eingereichte Motion überwiesen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze so zu ändern, dass im Kanton Zürich zu beurteilende Verbrechen und Vergehen konsequent nur in einem zweistufigen Verfahren beurteilt

werden, wobei sich damit erstinstanzlich die Bezirksgerichte und zweitinstanzlich das Obergericht zu befassen haben.»

Künftig sollen Urteile der Bezirksgerichte und der Einzelrichterinnen und -richter – soweit nicht der Rekurs zulässig ist – mit Berufung angefochten werden können. Der Entscheid des Obergerichts als Berufungsinstanz ist im Kanton keiner weiteren Überprüfung zugänglich, d. h., in Strafsachen entfällt die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht insoweit. Gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Kriminalgerichts ist Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht zulässig. Damit sind die Anliegen des Postulats insoweit berücksichtigt, als im Kanton zu beurteilende Verbrechen und Vergehen konsequent in einem zweistufigen Verfahren beurteilt werden. Die bisher in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallenden Straftaten sind aus den unter II. B. 2.2 genannten Gründen nicht – wie das Postulat sinngemäss anregt – den Bezirksgerichten zur Beurteilung zuzuweisen, sondern vielmehr durch das neu zu schaffende Kriminalgericht zu beurteilen. Weshalb das Kriminalgericht sodann auf gleicher Stufe wie das Obergericht anzusiedeln ist und dessen Erledigungen nicht durch das ordentliche Rechtsmittel der Berufung sollen angefochten werden können, wurde weiter vorne unter II. B. 2.2 und II. B. 3.2.1 dargelegt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 263/1998 als erledigt abzuschreiben.

F. Postulat KR-Nr. 280/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner

Der Kantonsrat hat am 10. Januar 2000 folgendes am 30. August 1999 von den Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi, Bettina Volland und Johanna Tresp, Zürich, eingereichte Postulat überwiesen:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Strafprozessordnung (Gesetz betreffend den Strafprozess) so zu ändern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht künftig auch

1. nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat;
2. ehemaligen nichtehelichen Lebenspartnerinnen und -partnern zusteht, sofern die Partnerschaft nachweislich längere Zeit bestanden hat und sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Trennung bezieht.»

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 129 StPO durch Ziffer 3 wird dem Anliegen des Postulates vollumfänglich Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 280/1999 als erledigt abzuschreiben.

Anhang: Abkürzungs- und Literaturverzeichnis**1. Abkürzungsverzeichnis**

BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BV	Bundesverfassung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR. 0.101)
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
FFE	Fürsorgerischer Freiheitsentzug
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (LS 211.1)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
KV	Kantonsverfassung
lit.	litera
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Zürcher Gesetzessammlung)
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991
RRB Nr. 2370	Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 1998 betreffend Konzept zu einer Revision der Strafprozessordnung; Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (LS 321)
E-GVG	Entwurf des Regierungsrates zur Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes
E-StPO	Entwurf des Regierungsrates zur Revision der Strafprozessordnung

VE-StPO 1980	Vorentwurf der Expertenkommission für eine neue Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 11. Juli 1980
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

2. Literaturverzeichnis

(Liste der wichtigsten und in der Weisung am häufigsten zitierten Literatur und Berichte)

- JÜRIG AESCHLIMANN, Einführung in das Strafprozessrecht (Die neuen bernischen Gesetze), Bern 1997 (zit. AESCHLIMANN)
- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, «Aus 29 mach 1 ... unterwegs», Informationen über die künftige Schweizerische Strafprozessordnung und das Jugendstrafverfahren, Bern März 2001 (zit.: Aus 29 mach 1 ... unterwegs)
- EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, Aus 29 mach 1, Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung, Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts», Bern 1997 (zit.: Aus 29 mach 1)
- ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Basel/Genf/München 1999 (zit.: HAUSER/SCHWERI)
- ANDREAS DONATSCH/NIKLAUS SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919, Zürich 1996 ff. (zit.: DONATSCH, in: DONATSCH/SCHMID; SCHMID, in: DONATSCH/SCHMID)
- NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994 (zit.: OBERHOLZER)
- NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1997 (zit.: SCHMID)
- STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 1997 (zit.: TRECHSEL)

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi